

Wolff, Hartmut. "Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr." In *Heer und Integrationspolitik: Die Römischen Militärdiplome als historische Quelle*, edited by Werner Eck and Hartmut Wolff, 44–115. Köln: Böhlau, 1986.

Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr.*

Von
Hartmut Wolff

Daß die Unterstützung des römischen Gemeinwesens im Kriege oder der bewaffnete Kampf für die römische Herrschaftsmacht eine besonders aner kennenswerte Wohltat sei, die über die Beteiligung an der Beute hinaus¹ noch eine zusätzliche Belohnung vonseiten des Gemeinwesens verdiente, ist für Roms Bürger ursprünglich wohl keine selbstverständliche Überzeugung gewesen. Gegenüber dem

* Abkürzungen:

- Chochole, Veteranenversorgung bis auf Augustus = H. Chochole, Die Veteranenversorgung im römischen Heere von den Anfängen bis auf Augustus (14 n.), Diss. Wien 1952.
Corbier, L'aerarium militare = M. Corbier, L'aerarium militare, in: Armées et fiscalité dans le monde antique, Colloques nat. CNSR 936; Paris 1977, 197–234.
De Visscher, Nouvelles études = F. De Visscher, Nouvelles études de droit Romain public et privé, Milano 1949.
Fijala, Veteranenversorgung = E. Fijala, Die Veteranenversorgung im römischen Heer vom Tod des Augustus bis zum Ausgang der Severerdynastie, Diss. Wien 1955.
Lesquier, L'armée romaine d'Égypte = J. Lesquier, L'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétien, Mém. Inst. Franç. Arch. Orient. Caire 41, Kairo 1918.
Renz, Legal Position = R. F. Renz, The Legal Position of the Soldier and Veteran in the Roman Empire, Diss. Fordham Univ. New York 1972.
Sherk, Rom. Doc. Greek East = R. K. Sherk, Roman Documents of the Greek East, Senatus Consulta and Epistulae to the Age of Augustus, Baltimore 1969.
Watson, Discharge = G. R. Watson, Discharge and Resettlement in the Roman Army: The praemia militiae, in: Neue Beiträge zur Geschichte der Alten Welt, hrsg. v. E. Ch. Welskopf, Bd. 2 Berlin 1965, 147–162.
Watson, Roman Soldier = G. R. Watson, The Roman Soldier, London 1969.

¹ Die Beteiligung am materiellen Ertrag des gemeinschaftlich unternommenen Wagnisses ist sicherlich ein ursprüngliches Recht des Soldaten, wie ja auch formal der Feldherr über die Verwendung der Beute entscheidet: Vgl. Mommsen, StR I 241 f.; 701 Anm. 2; III 680 f.; 1103; F. Bona, Sul concetto di „manubiae“ e sulla responsabilità del magistrato in ordine alle preda, SDHI 26, 1960, 105–175; I. Shatzman, The Roman General's Authority over Booty, Historia 21, 1972, 177–205; V. A. Maxfield, o. S. 27 f.

Fremden, der aus eigenem Entschluß, ohne durch eine Bündnis pflicht dazu angehalten zu sein, Rom im Kriege beistand und es in der Schlacht oder durch Hilfslieferungen stärkte, mag hingegen schon früh eine besondere Dankesverpflichtung gegolten haben. Um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. wurde in dieser Hinsicht jedoch zwischen Bürgern und Peregrinen kein entscheidender Unterschied mehr gemacht. So stellte es beispielsweise Cicero in der Balbusrede geradezu als eine Bedingung der Sicherheit der römischen Herrschaft dar, daß Rom peregrine Helfer durch die Aussicht auf Belohnungen zum Einsatz für die römische Sache gewinnen dürfe²; und ebenso hob er an den Parilien des Jahres 43 in der noch ungetrübten Hochstimmung nach dem Siege von Forum Gallorum die legiones IV und Martia in den Himmel und ließ ihnen die enormen Belohnungen von 5000 Denaren pro Mann, mit denen Octavian sie bestochen hatte, nebst Dienstfreiheit für sie selbst und ihre Kinder, der späteren Ansiedlung und anderen Vorteilen, nochmals vom Senate beschließen³

Die Käuflichkeit der Soldaten, auch der Bürgersoldaten, war in Rom nicht erst ein Produkt der Bürgerkriege, sondern das Ergebnis einer langen und im römischen Denken tief verwurzelten Entwicklung. Denn ihr liegt zum einen das Wechselverhältnis von meritum, beneficium und officium zugrunde⁴: Der Soldat stand in diesem

² Balb. 22: *Atqui si imperatoribus nostris, si senatui, si populo Romano non licebit propo- sitis praemiis elicere ex civitatibus sociorum atque amicorum fortissimum atque optimum quemque ad subeunda pro salute nostra pericula, summa utilitate ac maximo saepe praesidio periculosis atque asperis temporibus carendum nobis erit.* Vgl. ebd. 25; 26; u. ö. Diese Auffassung teilte Cicero mit der spätrepublikanischen Führungsschicht, wie bereits die wiederholte Ermächtigung der Feldherrn zu Bürgerrechtsschenkungen *virtutis causa* zeigt, die seit Marius und dem Bundesgenossenkrieg in einigen großen Kriegen erteilt ward (im einzelnen dazu: H. Wolff, Civitas Romana, Die römische Bürgerrechtspolitik vom Bundesgenossenkrieg bis zur Constitutio Antoniniana, Köln 1977 [noch nicht gedruckte Habilitationsschrift]). – Vgl. ferner H. Braunert, Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit im spätrepublikanischen Rom, ..., Der Altspr. Unterr. 9, 1966, 68 ff. (= Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike, Kie- ller Hist. Stud. 26, Stuttgart 1980, 207 ff.); V. Angelini, Riflessioni sull'orazione Pro L. Cornelio Balbo, Athenaeum 68, 1980, 360–370 (der die wahre Anklage in der man- gelhaften Bewährung des Balbus sucht – schwerlich zu Recht); P. A. Brunt, The legal issue in Cicero, *Pro Balbo*, ClQ N.S. 32, 1982, 136–147.

Phil. 14, 29–35; 38; 5, 53; App., b. c. 3, 48, 197. Die Prämie von 5000 Denaren soll- ten für die Gefallenen sogar deren Angehörige erhalten (Phil. 14, 35). Vgl. Cho- chole, Veteranenversorgung bis auf Augustus 96–103; 106 f.; 116 f.; H. Botermann, Die Soldaten und die römische Politik in der Zeit von Caesars Tod bis zur Begründung des Zweiten Triumvirats, Zetemata 46, München 1968, 45–63; 74–84; 132 ff.

⁴ Vgl. nur M. Gelzer, Kleine Schriften 1, Wiesbaden 1962, 72 f.; 106 ff.; 110 ff.; Chr. Meier, Res publica amissa, Frankfurt 1980, 43 f.; 307; J. Hellegouarc'h, Le

Wechselverhältnis sowohl zu seinem Feldherrn wie auch zum Staate insgesamt, der freilich, dem Idealbilde nach, dem Bürger das Benefiz der Gemeinschaft bereits gewährt hatte⁵. Aber es gehört zu den Desintegrationserscheinungen der Spätrepublik auch die Erwartung, daß die *res publica* dem *civis*, der ihr gegenüber lediglich seinen Verpflichtungen (*officia*) nachkommt, ihrerseits ein *beneficium* schuldig sei, und daß diese Fürsorgepflicht ganz besonders für den Feldherrn gelte, der als großer Herr und Magistrat seinen Soldaten gegenüber gleichsam die Sorgepflicht eines Patrons besaß. Zum andern stiegen natürlich dessen *gloria*, *dignitas*, *auctoritas* und Macht proportional mit seiner Munifizienz: An dem, was ein Feldherr seinen Soldaten zukommen lassen konnte, zeigte sich auch die Größe seines eigenen Erfolgs. Der Anstieg der Triumphalprämien spiegelt deshalb nicht nur die römische Ausbeutung der Welt, sondern auch die Ruhmsucht und das Machtstreben der Imperatoren wider, und mit Recht hat A. Alföldi in diesem Zusammenhang von der „Versteigerung der Republik“ gesprochen⁶.

Die süße und ehrenvolle Pflicht, vornehmlich für das Vaterland dazusein, wurde sowohl durch die Aussicht auf materielle, insbesondere pekuniäre Vergünstigungen, als auch durch das Versprechen rechtlicher, insbesondere Privilegien verleihender Prämien erleichtert. Oft treten beide Komponenten gemeinsam auf, wie in dem berühmten Dekret des Cn. Pompeius Strabo für die Reiter der *turma Salluitana*, die ja außer mit dem Bürgerrecht auch mit einigen Ehrenzeichen (*corniculum*, *patella*, *torquis*, *armilla* und *phalerae*) und einer doppelten Getreideration ausgezeichnet wurden⁷.

Von der Vorstellung einer Gleichbehandlung der Veteranen darf man bei diesen Prämien keinesfalls ausgehen, sondern hätte sie zu beweisen: Wie es aber jedem Triumphator freistand, die Höhe seiner Gaben, die die Soldaten am Triumphtage aus der Beute erhalten sollten, zu bestimmen, also die Veteranen verschiedener Feldzüge auch

vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république, Publications de la Fac. d. Lettres . . . Lille 11, Paris 1963, 152–170.

⁵ Vgl. etwa Cic., *de off.* 1, 57 f.; 3, 90; *rep.* 6, 16; 1, 8; *Phil.* 13, 46 u. a. W. Kroll, *Die Kultur der ciceronischen Zeit*, Leipzig 1933, 5 ff.; L. Krattinger, *Der Begriff des Vaterlandes im republikanischen Rom*, Diss. Zürich 1944.

⁶ Oktavians Aufstieg zur Macht, *Antiquitas* I 25, Bonn 1976, 99 ff.

⁷ ILS 8888 = FIRA I² 17 = ILLRP 515. N. Criniti, *L'epigrafe di Asculum di Gn. Pompeo Strabone*, Milano 1970; V. A. Maxfield, *The Military Decorations of the Roman Army*, London 1981, 64; 116; dies., o. S. 37.

unterschiedlich große Vergünstigungen empfangen, so konnte er sicherlich auch einzelne Soldaten entsprechend ihrem Verdienst um den Sieg eigens hervorheben⁸. Auf die allbekannte Bevorzugung der Centurionen und Reiter braucht dabei gar nicht weiter eingegangen zu werden. Wichtiger ist hier die Tatsache, daß man den Umfang solcher Prämien während der Republik nicht mechanisch nach dem Status des Empfängers bemessen darf⁹. Das sei im zivilen Bereich an den Belohnungen verdeutlicht, die die *lex* (*Acilia*?) *repetundarum* von 122 v. Chr. dem erfolgreichen Ankläger versprach: Während der Peregrine das römische Bürgerrecht und die freie Tribuswahl bzw. stattdessen das *Provocationsrecht* an den *populus Romanus*, die Immunität in seiner Heimatgemeinde und die freie Gerichtswahl erhielt, bekam der *civis Romanus*, der Bürgerrecht, Tribus, *Provocationsrecht* sowie faktisch die Immunität ja bereits besaß und die freie Gerichtswahl genau besehen damals nicht erhalten konnte, offenbar allein für sich und seine Söhne die Militärdienstfreiheit, die ebenso dem Peregrinen zugestanden ward, ob er nun römischer Bürger wurde oder nicht¹⁰. Für das, was der im Status gewiß höher einzustufende Altbürger schon besaß oder nicht erhalten konnte, wurde er also anscheinend nicht ‚entschädigt‘. Noch ‚ungerechter‘ verfuhr man offenbar mit den zahlreichen Soldaten, die oft viele Jahre lang in einer befriedeten oder nur mäßig in Kriege verwickelten Provinz Dienst taten und denen sich daher kein Triumphator verpflichtet fühlte: Wir hören niemals in der vorcaesarischen Zeit davon, daß sich irgendjemand für eine Ansiedlung dieser Soldaten oder eine andere Form des Dankes des Gemeinwesens an sie eingesetzt hätte¹¹.

⁸ Von Unterschieden bei den Triumphalgeschenken gleicher Ranggruppen ist – abgesehen von der gelegentlichen Benachteiligung der Bündner (*Liv.* 41, 13, 8) – m. W. nichts bekannt, jedoch liegt sie in der Natur der Sache, solange die jeweilige Einzeltat, auf die ja auch eine Sonderbelohnung ausgesetzt werden konnte (vgl. F. Lamert, *RE* 22, 2534), die Art der Auszeichnung begründete (vgl. Polyb. 6, 39; A. Büttner, *BJbb* 157, 1957, 140 f. unterscheidet nicht hinreichend zwischen Republik und Kaiserzeit [dazu vgl. auch V. A. Maxfield, o. S. 27 ff.]).

⁹ Vgl. auch V. A. Maxfield, o. S. 28 f.

¹⁰ FIRA I² 7, Z. 76 (= 83) – 88. H. Wolff, *ZRG* 102, 1985, 558 ff.; allgemein M. C. Alexander, *Praemia in the Quaestiones of the Late Republic*, *Cl. Phil.* 80, 1985, 20–32.

¹¹ Vgl. allgemein: Chochole, *Veteranenversorgung bis auf Augustus*, passim, bes. S. 58; R. E. Smith, *Service in the Post-Marian Roman Army*, Manchester 1958, 36–43 (J. Harmand, *L'armée et le soldat à Rome de 107 à 50 avant notre ère*, Paris 1967, 36 ff. verweist zu Recht darauf, daß es eine feste, stehende Besatzungstruppe und die Arbeitsteilung von Operations- und Besatzungsarmeen nicht gab); P. A. Brunt, *Italian Manpower 225 B. C. – A. D. 14*, Oxford 1971, 294–344, bes. 312; V. A. Maxfield, o. S. 27 ff.

I. Die *praemia militiae*

Die Ungleichheit der Abfindungen gilt während der frühen und hohen Kaiserzeit anscheinend insbesondere zwischen den Bürger- und Peregrinenformationen. Nur für die Bürgertruppen sind uns Land- oder Geldprämien bekannt, und es ist wohl wahrscheinlich, daß die Auxiliare, Flottensoldaten und Angehörigen der Sonderhilfstruppen bis weit in das 3. Jahrhundert hinein von diesen Vergünstigungen regelmäßig ausgeschlossen blieben¹²: Der Kaiser war nur für das Wohl seiner Mitbürger verantwortlich, und dies ebenso selektiv wie bei den *congiaria* an die *plebs urbana*. Die materielle Bevorzugung der Bürgertruppen läßt sich allerdings nur schwer beweisen, so sehr sie auch römischem Denken zu entsprechen scheint. Abgesehen von dem stets unerfreulichen *Argumentum e silentio* spricht für sie erstens, daß die Land- oder Geldzuwendungen, die sich wahrscheinlich aus den Triumphalprämien herleiten (s. u.), bereits in eine Regel gebracht wurden, als die Umwandlung der irregulären Hilfstruppen der caesarisch-(früh)augusteischen Epoche zu regulären Formationen, die außer der römischen Rekrutierung und einheitlichen Dienstbedingungen (insbesondere einer festen Dienstzeit) vor allem eine gesicherte Permanenz der Einheit über die individuellen Dienstzeiten hinaus aufwies, wohl noch nicht abgeschlossen war¹³; *nur* für solche regulären Formationen wird man ohne Quellenzeugnisse eine

¹² So A. v. Domaszewski, N. Heidelb. Jbb. 10, 1900, 222; F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik, Mainzer Ak. Wiss. Geistes- u. Sozialwiss. Kl. 1951, 14, Wiesbaden 1952, 23; Chochole, Veteranenversorgung bis auf Augustus 171 ff. (allein Bürgertruppen behandelnd); Watson, Discharge 152; ders., Roman Soldier 148 f.; Corbier, L'aerarium militare 207 ff.; L. Keppie, The Making of the Roman Army, From Republic to Empire, London 1984, 152; 185; wohl auch Renz, Legal Position 170 f.; 121 f. – Dagegen z. B. P. A. Brunt, PBSR 18 = 5, 1950, 66; K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, Diss. Bern. I 3, Bern 1951, 118; Fijala, Veteranenversorgung 185–188 mit 177. – Vgl. auch V. A. Maxfield, o. S. 29; 34 ff.; 42.

¹³ Vgl. dazu D. B. Saddington, The Development of the Roman Auxiliary Forces from Caesar to Vespasian (49 B. C. – A. D. 79), Harare 1982; G. Alföldy, Die Hilfstruppen der römischen Provinz Germania inferior, Epigr. Stud. 6, Düsseldorf 1968, 86–93; J. Harmand, in: ANRW II 1, Berlin 1972, 283 f.; L. Keppie, The Making of the Roman Army . . . (s. Anm. 12), 150 ff.; 182 ff. Anders D. Timpe, Arminius-Studien, Heidelberg 1970, 63 ff. – Das Problem liegt nicht in der tatsächlichen Entwicklung der Auxiliarformationen zu regulären Truppen in dem oben genannten Sinne, sondern durchaus schwieriger in der Frage, ob um 5/6 n. Chr. die Regularisierung der meisten Auxiliarformationen bereits so sicher vorauszusehen war, daß man sich veranlaßt finden konnte, die Auxilien in der Prämienregelung den Bürgertruppen gleichzustellen. Zumeist dürfte damals noch erst die Ursprungsgeneration

allgemeine Regelung etwaiger Entlassungsprämien in Erwägung ziehen dürfen. Außerdem waren die Auxilien und Flotten nicht in Augustus' Testament bedacht, wie die sämtlichen Bürgertruppen einschließlich der *cohortes civium Romanorum*¹⁴. Ferner wurden die Entlassungsgelder aus Bürgersteuern aufgebracht (s. u. Anm. 44), so daß sie auch nur Altbürgern zugute kommen konnten. Wenn man schließlich, wie es jetzt wieder mit guten Gründen M. Speidel und J. Jahn vertreten haben, den Soldunterschied zwischen Legionen und Auxilien auf 6 zu 5 bestimmt¹⁵, so scheint der ja doch wohl vorhandene Rangunterschied zwischen Bürger- und Peregrinentruppen am ehesten im Ausschluß der zweitgenannten von den materiellen Abschiedsprämien gefunden werden zu können¹⁶. Die Ansiedlung der Veteranen der Misenensischen und Ravennatischen Flotte in Paestum und Pannonien im Jahre 71 war, wie schon die Aufnahme der Bestimmung in die Bürgerrechtskonstitutionen zeigt, zweifellos eine ungewöhnliche Ausnahme, die man mit dem besonderen Verdienst der Flottensoldaten um den Sieg Vespasians auch hinreichend erklärt^{16a}. Das erste Zeugnis dafür, daß generell alle Veteranen hin-

der Einheiten unter den Feldzeichen gestanden haben, die Dauerhaftigkeit also noch gar nicht entschieden gewesen sein. Da außerdem die Auxilia nicht nach der formula togatorum rekrutiert worden waren wie die *socii nominisve Latini*, kann man sie mit diesen keineswegs vergleichen. Die Hilfstruppen der Kaiserzeit leiten sich aus den lokalen irregulären Hilfskontingenten der Republik ab, die weder jemals am Triumph teilgenommen, noch Triumphalprämien oder Landanweisungen empfangen hatten: In der Abfindung der Auxilien hätte deswegen eine Änderung eintreten müssen; vor der claudischen Zeit war dafür aber schwerlich ein hinreichender Anlaß vorhanden, und unter Claudius setzt dann ja die regelmäßige Verleihung des Bürgerrechtes ein, die somit offensichtlich die materiellen Vergünstigungen kostenneutral ersetzt.

¹⁴ Tac., ann. 1, 8, 2; Suet., div. Aug. 101, 2; Cass. Dio 56, 32, 2. Vgl. Chochole, Veteranenversorgung bis auf Augustus 179; Watson, Discharge 147; Renz, Legal Position 56. Dieselbe Trennung galt auch hinsichtlich der Donative: Watson, Roman Soldier 108–114; Renz, a. O. 56–62. – Vgl. auch V. A. Maxfield, o. S. 29.

¹⁵ M. P. Speidel, JRS 60, 1970, 146 f.; ders., JRS 63, 1973, 141–147. J. Jahn, in: Studien zu Fundmünzen der Antike 2, hrsg. v. M. R. Alföldy, Berlin 1984, 58–68.

¹⁶ Freilich könnte man einwenden, daß gerade die Versetzung des Ti. Claudius Maximus (AE 1969/70, 583) von einer Legion in eine Ala erwarten lasse, daß ihm durch diese Beförderung die Prämien nicht verlorengegangen sein sollten; sofern man wegen solcher, wohl relativ seltener Versetzungen nicht die völlige Gleichstellung von Auxilien (zumindest Alen) und Legionen hinsichtlich der *commoda* postulieren will – und dies muß man tun, wenn die Versetzung ein Argument bleiben soll –, so kann man diese Fälle am einfachsten mit der Vermutung zu lösen versuchen, daß ein Legionar allenfalls zur Strafe den Anspruch auf seine Veteranenvergünstigungen verlieren konnte. Vgl. auch V. A. Maxfield, o. S. 34.

^{16a} CIL XVI 12–16 (drei Konstitutionen: für die *classis Misenensis* vom 9. 2. und 5. 4. 71 und für die *classis Ravennas* vom 5. 4. 71); vgl. den Kommentar Nesselhauf zu CIL XVI 12; ferner u. S. 54 f.; G. Forni, u. S. 300 ff.

sichtlich der Landzuweisungen gleich behandelt wurden, stammt aus dem Jahre 325¹⁷ und stellt sicherlich eine der nivellierenden Spätfolgen der Constitutio Antoniniana dar.

Die Geld- und Landzuweisungen an die Veteranen hat Augustus spätestens im Jahre 5/6 n. Chr. anlässlich der Einrichtung des *Aerarium militare* auf allgemeiner Basis reglementiert¹⁸, nachdem er bereits im Jahre 14 v. Chr. umfangreiche Landassiguationen vorgenommen¹⁹, im Jahre 13 v. Chr. eine gestaffelte Abschlußprämie als Abfindungsform neben der Landanweisung eingeführt²⁰ und zwischen 7 und 2 v. Chr. den nicht angesiedelten Veteranen insgesamt 10 Millionen Denare geschenkt hatte²¹. Es bestand inzwischen zweifellos ein dringendes Regelungsbedürfnis, da die Soldaten nach den Vergünstigungen für die Veteranen des Marius, Sulla, Pompeius und Caesar sowie nach den Geschenken der Triumviratszeit materielle Abfindungen erwarteten. Cassius Dio vermerkt als Anlaß der Einführung regelmäßiger Abfindungen, die Soldaten seien über die Geringfügigkeit der *praemia militiae* (τῆν τῶν ἀδλῶν σμικρότητα) angesichts der damals bevorstehenden Kriege aufgebracht gewesen und es habe niemand über die Dienstzeit hinaus bei der Truppe bleiben wollen²². Das Triumphalgewand als ein Anteil an der Beute war von jeher ein wichtiger Bestandteil des Soldes²³ und wurde offen-

¹⁷ CTh 7, 20, 3 (13. Oktober 325; *ad universos veteranos*). Zum Datum vgl. O. Seeck, *Regesten* . . . 1919, 82 f.; 110 (Z. 41 f.); 175; Renz, *Legal Position* 173; 160. – Hinsichtlich der Rechtsprivilegien wurden die Veteranen einander offenbar schon innerhalb der 1. Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. gleichgestellt: s. u. S. 97 ff.

¹⁸ Cass. Dio 55, 23, 1; 24, 9–25, 6; RgdA 17; Suet., *div. Aug.* 49, 2; Tac., *ann.* 1, 78, 2. Vgl. Chochole, *Veteranenversorgung bis auf Augustus 171–177*; Watson, *Roman Soldier* 147; Renz, *Legal Position* 117 ff.; 172 f.; M. Corbier, *L'aerarium Saturni et l'aerarium militare, Administration et prosopographie sénatoriale*, Coll. *Éc. Franç. Rome* 24, Rome 1974, 699 ff.; dies., *L'aerarium militare* 197 ff.; L. Keppie, *The Making of the Roman Army* . . . (s. Anm. 12), 147 f.

¹⁹ RgdA 16; Cass. Dio 54, 23, 7. Vgl. Th. Mommsen, *Res gestae divi Augusti*, Berolini² 1883, 64 s.; F. Vittinghoff, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik* . . . (s. Anm. 12), 98.

²⁰ Cass. Dio 54, 25, 2 f.: καὶ τὸ ἀργύριον τοῖς μὲν ἐλάττων, τοῖς δὲ πλεῖον.

²¹ RgdA 16. Vgl. Th. Mommsen, *Res gestae* . . . (s. Anm. 19), 65 ss.

²² Cass. Dio 55, 23, 1. Dasselbe zeigt sich noch bei den Meuterern im Jahre 14 n. Chr. (Tac., *ann.* 1, 17, 5): *nec aliud levamentum quam si certis sub legibus militia iniretur: ut . . . sextus decimus stipendii annus finem adferret, ne ultra sub vexillis tenerentur, sed isdem in castris praemium pecunia solveretur*. Zum Jahre 13 v. Chr. vermerkt Dio als üblichen Abfindungswunsch der Soldaten noch die *missio agraria* (54, 25; 5). Vgl. auch Chochole, *Veteranenversorgung bis auf Augustus* 175; 180; Corbier, *L'aerarium militare* 204 ff.

²³ Vgl. z. B. J. Kromayer u. G. Veith, *Heerwesen und Kriegführung der Grie-*

sichtlich noch unter Augustus so verstanden. Der Tradition wie der Sache nach sind die *praemia militiae* also nur eine dem stehenden Berufsheer und der Monarchie adaptierte Verallgemeinerung der Triumphalprämien gewesen, die der siegreiche Feldherr seinen Soldaten seit alters schuldig war: Da nicht mehr jeder bedeutsamere Feldzug mit einem Triumph abgeschlossen wurde und die unterschiedliche Behandlung der Soldaten oder gar Anbiederungsversuche von seiten eines Kommandeurs der Monarchie nicht zuträglich sein konnten, lag es nahe, jedem Bürgersoldaten, der treu seiner Dienstpflicht nachgekommen war, eine gleichwertige Belohnung von Dienstbeginn an in Aussicht zu stellen²⁴. Dabei steht die Veteranensiedlung, die mit Sicherheit ausschließlich Bürger betraf, so deutlich in der Tradition des Triumphalgewandes, daß darüber nicht weiter zu handeln ist. Bei der *missio nummaria* seit spätestens 5/6 n. Chr. fällt auf, daß die Abfindungssumme für die Praetorianer genau jenen 5000 Denaren entsprach, die Caesar im Jahre 46 seinen Veteranen gezahlt²⁵ und die Octavian im Jahre 43 der IV. und Martischen Legion versprochen hatte²⁶; bezüglich der 3000 Denare der Legionare und anderen Bürgersoldaten mit 20jähriger Dienstzeit²⁷ könnte man die unbekannt Summe des dreifachen Triumphes von 29 in Erwägung ziehen²⁸. – Dieser Regelung war anscheinend die bekannte Erhöhung der Dienstzeit um 4 Jahre vorausgegangen, was auch damit zusammenpaßt, daß zwischen 2 v. Chr. und 5/6 n. Chr. offenbar keine Auszahlung vorgenommen worden war²⁹.

chen und Römer, München 1928, 331; G. R. Watson, *Historia* 7, 1958, 120; Renz, *Legal Position* 55; H. C. Boren, *Historia* 32, 1983, 429 f.; 432 f.

²⁴ So Cass. Dio 54, 25, 5 (zum Jahre 13 v. Chr.): ὅπως ἐπὶ ῥητοῖς ἐκείθεν ἤδη καταλεγόμενοι μηδὲν τούτων γε ἔνεκα νεωτερίζωσιν (zugleich auch auf die Dienstzeit bezogen) und Tac., *ann.* 1, 17, 5 (s. Anm. 22).

²⁵ App., *b. c.* 2, 102, 422; Cass. Dio 43, 21, 3; Suet., *div. Iul.* 38, 1 zählt die 1000 Denare für den Spanischen Feldzug des Jahres 45 noch hinzu.

²⁶ S. Anm. 3.

²⁷ Daß vornehmlich Legionare gemeint sind, geht aus der folgenden Aufzählung der Legionen und der Dienstzeit hervor.

²⁸ Augustus erwähnt diese Summe in seinem Tatenbericht nicht; RgdA 15 (Mon. Ancyr. III 16 ff.) bezieht sich auf die bereits abgefundenen Veteranen, die aber immerhin noch 1000 HS als *congiarium* empfangen. Die Teilnehmer am Triumph dürften mehr erhalten haben. Cass. Dio 51, 21, 3 sagt nur: καὶ τοῖς στρατιώταις ἔδωκε τινα. – Brutus zahlte nach der 1. Schlacht bei Philippi seinen Legionaren 1000 Denare: App., *b. c.* 4, 118, 497 f. (Plut., *Brut.* 44, 3 nennt das Versprechen von 2000 Denaren).

²⁹ Im Jahre 13 v. Chr. galt noch für die Legionare die republikanische Dienstzeit von 16 Jahren: Cass. Dio 54, 25, 6. Auf 5 n. Chr. bzw. 6 n. Chr. datieren die Änderung

Augustus schuf damals eine Dauerlösung, die bis auf Caracalla Bestand hatte, der nach einer in den *Excerpta Valesiana* verderbt erhaltenen Notiz des Cassius Dio (77, 24, 1) wohl im Jahre 215 die Prämien der Praetorianer auf eine ungewisse Summe ($\dagger 1250 \dagger$ Denare)³⁰ und die der Legionare auf 5000 Denare erhöhte³¹. Beide Angaben über die jeweiligen Abfindungssummen lassen zwar die Frage offen, ob Centurionen und Reiter eine höhere Abfindung bekamen, wie das bei den Triumphalgewerken der Republik üblich war³²; aber die Bemerkung Suetons, die *commoda missionum* seien *pro gradu cuiusque* festgesetzt worden, und die höheren Entlassungsgelder, die man inschriftlich bei einem aquilifer und curator veteranorum sowie bei einem evocatus und armidoctor mit 43 Stipendia findet, scheinen ebenfalls dafür zu sprechen³³.

Bereits Alfred von Domaszewski hat die Entlassungshonore aus dem Sold ableiten wollen³⁴; aber dies ist keineswegs plausibel,

z. B. Chochole, *Veteranenversorgung bis auf Augustus* 175; 182; Watson, *Roman Soldier* 12; Renz, *Legal Position* 110; Leppie, *The Making of the Roman Army* ... (s. Anm. 12), 148.

³⁰ Zur Korrektur der Stelle vgl. den Apparat bei Boissevain; ferner A. Passerini, *Le coorti pretorie*, Roma 1939, 124 mit Anm. 3; Watson, *Discharge* 151. – Die Entwicklung im 3. Jahrhundert ist nicht bekannt. Konstantin bot seinen Veteranen, die sich in Handel oder Gewerbe betätigen wollten, 100 folles (CTh 7, 20, 3; vgl. A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire* 284–602, Oxford 1964, 636).

³¹ Cass. Dio 77, 24, 1: ὅτι ο αὐτὸς τοῖς στρατιώταις ἄλλα τῆς στρατείας, τοῖς μὲν ἐν τῷ δορυφορικῷ τεταγμένοις ἐς χιλίας διακοσίας πεντήκοντα, τοῖς δὲ πεντακισχιλίας λαμβάνειν ...

³² Vgl. nur A. Alföldi, *Oktavians Aufstieg zur Macht*, Bonn 1976, 101 u. ff.; s. o. Anm. 25.

³³ Suet., *div. Aug.* 49, 2; vgl. Corbier, *L'aerarium militare* 212 f. – CIL V 5832: *P. Tutilius P. f. O[us] / veteranus signifer] / aquilifer leg. vl. .] / curator veter[an.] / accepit ab impe[rat.] / praemia dupl[ic]ia] / ...* (geb. 43 v. Chr., gest. 29 n. Chr. in Mailand). Vgl. dazu A. von Domaszewski, *N. Heidelb. Jbb.* 10, 1900, 224 f., der die doppelte Prämie auf den „Austritt aus dem vexillum veteranorum“ zurückführt; aber dann hätte damals jeder Veteran eine doppelte Prämie erhalten müssen. Zu Recht verweist aber v. Domaszewski auf den centurionatsnahen Rang des Tutilius. – AE 1952, 153 (aus Aquileia): *L. Pellartius C. <f.> / Lem. Celer Iulius Mon[tanus], stipendior. XLIII / missus ex evocato et / armidoctor. leg. XV Apol. / ab Imp. Domitiano Caesare Aug. / et accepit pro commodis HS XXX, / quod ante illum nemo alius accebit ex hac militie; item bello / Iudaeico donis donatum et corona aurea ab divo Tito. Tullit / annos secum LXXIII. etc.* Vgl. Fijala, *Veteranenversorgung* 145 f., die die 7500 Denare auf den vermuteten Evocatensold von 3000 Denaren bezieht; aber es handelt sich eher um das Zweieinhalbfache der Legionarabfindung.

³⁴ N. Heidelb. Jbb. 10, 1900, 222 f. Ebenso M. Durry, *Les cohortes prétoriennes*, *Bibl. Ec. Franç. d'Ath. et de Rome* 146, Paris 1938 (Neudr. 1968), 289; Fijala, *Veteranenversorgung* 145 f.; Watson, *Discharge* 147 ff.; Corbier, *L'aerarium militare* 209 ff.

weil einerseits die Rechnungen gar nicht aufgehen und weil wir andererseits auch kein Zeugnis dafür haben, daß die Prämien von Domitian und Septimius Severus entsprechend dem Solde erhöht wurden³⁵. Die Inkonsequenz in A. von Domaszewskis Rechnung liegt darin, daß zwar bei den Legionaren, deren Jahressold er für die Zeit um 5/6 n. Chr. wohl irrig mit 150 Denaren ansetzte³⁶, die Abfindungssumme mit dem gesamten Sold der Dienstzeit ($20 \times 150 = 3000$) identisch ist, bei den Praetorianern aber, die s. E. 500 Denare im Jahr bekamen, 6 Dienstjahre fehlen ($10 \times 500 = 5000$)³⁷. Bei G. R. Watson, der zum Jahre 5/6 als Legionarssold 225 und 375 Denare als Praetorianersold annimmt, um zu einem Gleichklang der Staffelung bei den Abschiedsprämien und dem Sold (5:3) zu gelangen (obgleich nach Cassius Dio die Praetorianer im Jahre 27 bereits auf doppelten Sold gebracht worden waren³⁸), stehen beide Prämien zum jeweiligen Jahressold in dem seltsam komplizierten Verhältnis von 13 1/3 zu 1, und es sind ebenfalls die unterschiedlichen Dienstzeiten nicht berücksichtigt³⁹. Wenn man jedoch von Tacitus' Zahlenangaben anlässlich des Aufstandes der pannonischen Legionen im Jahre 14, nämlich 225 Denaren für Legionare und 720 Denaren für Praetorianer⁴⁰, ausgeht

³⁵ Dies hat folgerichtig M. Durry, *Les cohortes prétoriennes* ... (s. Anm. 34), 289, postuliert; ähnlich Fijala, *Veteranenversorgung* 146 f. und Corbier, *L'aerarium militare* 211. (Beider Argumentationsweise ist freilich modern, indem sie nicht vom Geschenkscharakter der Prämien als vielmehr von deren angeblichem Pensions- oder Versorgungszweck ausgehen.) A. Neumann, *RE Suppl.* 9, 1607.

³⁶ Unter Augustus betrug der Jahressold 225 Denare (Tac., *ann.* 1, 17, 4); die Erhöhung von Caesars Sold (150 Denare) könnte spätestens 5/6 n. Chr. erfolgt sein. Vgl. H. C. Boren, *Historia* 32, 1983, 438 f.; 443; 446–452.

³⁷ H. C. Boren (a. O. 449) schätzt den augusteischen Praetorianersold auf 450 Denare; Sicherheit ist darüber z. Zt. nicht zu gewinnen. – Wenn man die Dienstjahre mit berücksichtigt, ergibt sich nach A. v. Domaszewski für die Legionare das Verhältnis 1:1, für die Praetorianer aber 8:5 oder 1,6:1 (500:312,5).

³⁸ Cass. Dio 53, 11, 5: τοῖς δορυφορήσουσιν αὐτὸν διπλάσιον τὸν μίσθον τοῦ τοῖς ἄλλοις στρατιώταις διδομένου ψηφισθῆναι διεπράξατο.

³⁹ G. R. Watson, *Discharge* 147 f. – Daß die Verhältniszahl zwischen Sold und Prämie jeweils gleich ist, folgt natürlich allein daraus, daß Watson den Praetorianersold nach dem Verhältnis der Prämien zueinander festgelegt hat.

⁴⁰ Tac., *ann.* 1, 17, 4: (legionarii) *denis in diem assibus animam et corpus aestimari; ...* 17, 6: *an praetorias cohortes, quae binos denarios accep(er)er(i)nt, quae post sedecim annos penatibus suis reddantur, plus periculatorum suscipere?* – Zu Recht weist H. C. Boren (*Historia* 32, 1983, 449) darauf hin, daß man, wenn man den Sold der Legionare entsprechend Tacitus (und anderen Quellen) auf 225 Denare bei einem Militärjahr von 360 Tagen berechnet, bei den Praetorianern nicht kurzerhand ein Militärjahr von 375 Tagen unterstellen oder Tacitus korrigieren dürfe, nur damit die Stipendienrelationen bei 750 Denaren Praetorianersold zu einem schönen System passen. Es ist sehr fraglich, ob die Zahlenspiele so weit getrieben werden dürfen, daß schließlich ein Sold-

und nicht vermutet, daß es darin zwischen 5/6 und 14 n. Chr. eine Änderung gegeben hatte⁴¹, so erhält man bei den Legionären (ebenso wie Watson) das Verhältnis 13 1/3:1, bei den Praetorianern aber 6,944...:1⁴². Wenn man auf dieser Basis die Abschiedsprämie durch die Dienstzeit dividiert und dann das jeweilige Ergebnis mit dem Jahressold vergleicht, so ergibt sich zwar bei den Legionären das schöne Verhältnis 3:2 (225:150), bei den Praetorianern aber 2,88:1,25 (oder 2,304:1 [= 720:312,5])⁴³. Es scheint mir somit evident zu sein, daß man die Höhe der Abschiedsprämien nicht vom Jahressold ableiten sollte, solange nicht – in Ermangelung direkter Quellenzeugnisse – das einzige Kriterium für die Berechtigung einer solchen Deutung, nämlich klare und einsichtige Zahlenverhältnisse nachzuweisen sind.

Natürlich erforderte die *missio nummaria* enorme Summen, die Augustus bekanntlich mit der Einrichtung und Ausstattung des *Aerarium militare* mit 42,5 Mio. Denaren und den Einkünften der *vicesima hereditarium* sowie der *centesima rerum venalium* zu finanzieren suchte⁴⁴. Bei den Veteranen scheint diese Form der Abfindung nicht unbeliebt gewesen zu sein – aus welchen Gründen auch immer⁴⁵. Dennoch fand die *missio agraria* mit Augustus nicht ihr Ende. Im Gegenteil: Insonderheit die tätigen und gleichsam seriösen

system dabei herauskommt: In den Quellen ist dafür nicht genügend Anhalt zu erkennen.

⁴¹ So A. v. Domaszewski (N. Heidelb. Jbb. 10, 1900, 223), M. Durry (Les cohortes prétoriennes... [s. Anm. 34], 265 Anm. 3) oder M. Corbier (L'aerarium militare 209).

⁴² Wenn man zu 750 Denaren Jahressold verbessert, wären es immerhin 6 2/3:1, auch das nicht gerade ein Verhältnis, das die Ableitung der Prämien aus dem Sold nahelegen könnte.

⁴³ Wenn man mit A. v. Domaszewski (N. Heidelb. Jbb. 10, 220; 223 f.), M. Durry (Les cohortes prétoriennes... [s. Anm. 34], 265) und M. Corbier (L'aerarium militare 209 f.) 750 Denare Jahressold annimmt, ist das Verhältnis natürlich etwas glatter, nämlich 12:5 oder 2,4:1.

⁴⁴ Vgl. RgdA 17; Suet., div. Aug. 49, 2; Cass. Dio 55, 25, 1 f. – Zu den Schwierigkeiten der Beschaffung der Geldmittel für die Abschiedsprämien: Chochole, Veteranenversorgung bis auf Augustus 177 f.; G. Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano, Milano u. Roma 1953, 37 f.; Fijala, Veteranenversorgung 151 ff.; 148; Cl. Nicolet, Tributum, ..., Antiquitas I 24, Bonn 1976, 95 ff.; ausführlich zu Ausgaben und Einnahmen der Militärkasse: Corbier, L'aerarium militare 214–232. – Wenn Cass. Dio 77, 9, 5 Caracalla unterstellt, er habe die *Constitutio Antoniniana* erlassen, um die Einkünfte aus der ohnehin verdoppelten Erbschaftsteuer zu erhöhen, so hängt dies nicht mit der Erhöhung der Entlassungsprämien zusammen, die nach Cass. Dio 77, 24, 1 erst im Jahre 215 erfolgte.

⁴⁵ Tac., ann. 1, 17, 3. Vgl. z. B. Fijala, Veteranenversorgung 150; 153 ff.; Watson, Roman Soldier 147.

Kaiser haben immer wieder ihre Veteranen mit Land abgefunden, bis auf Hadrian in Kolonien, darnach – insoweit man noch zu diesem Mittel griff – im wesentlichen offenbar mit *Viritanassignationen*⁴⁶. Historisch gesehen, ist natürlich die Ansiedlung der Veteranen bedeutsamer geworden als deren Abfindung mit Geld, und um so wichtiger wäre es, daß wir mehr über diese Ansiedlungen, insbesondere die *viritanen Assignationen* im 2. und 3. Jahrhundert, wüßten.

II. Die Rechtsprivilegien

Neben den materiellen Vergünstigungen, die mit einer Art Pauschalpension zwar nicht verglichen werden können, aber die es den Veteranen doch sehr erleichterten, eine Existenzgrundlage für ihre restliche Lebenszeit zu finden, erhielten die ausgedienten Soldaten noch eine Vielzahl von Rechtsprivilegien. Dabei denkt man natürlich gerne als erstes an die *civitas Romana* – nicht ganz zu Recht. Denn von der historischen Genese her sind die Bürgerrechtsschenkungen kein Veteranenprivileg gewesen, sondern eine Auszeichnung für fort-dienende Soldaten; das zeigt sich sehr deutlich am bereits zitierten Dekret des Cn. Pompeius Strabo (o. Anm. 7), und selbst die *lex Gellia Cornelia*, die erst nach den entscheidenden Siegen über Sertorius im

⁴⁶ Paul., dig. 21, 2, 11 pr. Wegen des Formelnamens L. Titius besteht keine Gewähr, daß der referierte Fall erst ins 3. Jahrhundert n. Chr. gehört. Zu Einzelheiten vgl. J. C. Mann, Legionary Recruitment and Veteran Settlement during the Principate, London 1983, 18; 29; 61 f.; 64 ff. – Zu den letzten Veteranenkolonien zählen wahrscheinlich *Aelia Capitolina/Jerusalem* (vgl. jedoch B. Isaac, Roman Colonies in Judaea: The Foundation of *Aelia Capitolina*, *Talanta* 12/13, 1980/1, 31–54) und wohl auch *Mursa/Osijek* (vgl. A. Mócsy, Pannonia and Upper Moesia, London 1974, 119); vielleicht auch die Kolonie des Marc Aurel oder Commodus *Aelia Aurelia Mactaris* (vgl. J. Gasco, La politique municipale de l'Empire romain en Afrique proconsulaire de Trajan à Septime-Sévère, Coll. Ét. Franc. Rome 8, Rome 1972, 147 ff.; dens., in: ANRW II 10, 2, Berlin 1982, 197 f.) und die Kolonien des Septimius Severus *Septimia Vaga* (vgl. Gasco, La politique... 168 ff.; dens., in: ANRW II 10, 2, 209 f.) und *Septimia Tyrus Metropolis* (BMC Phoenicia 269 ff. n. 367 ff. u. p. CXXXIX; A. H. M. Jones, The Cities of the Eastern Roman Provinces, Oxford 1971, 287). Vgl. Fijala, Veteranenversorgung 98 ff. (mit manchen Irrtümern). Mit Hadrian läßt auch R. F. Renz (Legal Position 119 ff.; 170; 173) die Koloniegründungen enden; er rechnet auch nicht, G. R. Watson (Roman Soldier 148) folgend, zwischen Hadrian und Konstantin mit *Viritanansiedlungen* (bes. S. 170). – Zu den späten *Viritanassignationen* vgl. vor allem das Zeugnis von CTh 7, 20, 3 (325 n. Chr.: Seeck); aus späterer Zeit: 7, 20, 11 (386 n. Chr.: Seeck); ferner 7, 20, 7; 20, 8; 5, 11, 7. Die Belege in der *Historia Augusta* (v. Sev. Alex. 58, 4; v. Probi 16, 5) sind vermutlich nur ein Reflex der Praxis des 4. Jahrhunderts; vgl. auch Mann, a. O. 67.

Jahre 72 Pompeius und wohl auch Q. Metellus zu Feldherrn-Verleihungen *virtutis causa* ermächtigte, galt der Auszeichnung auf dem Schlachtfeld oder im Lager. Und dieser Charakter eignet ihnen auch noch in der Kaiserzeit, wie CIL XVI 160 und die Truppenbeinamen *civium Romanorum* sowie die Tatsache zeigen, daß die Bürgerrechtschenkungen niemals aufgrund eines Gesetzes oder einer Generalkonstitution erfolgten, sondern stets auf Einzelentscheidungen des Kaisers beruhten. Erst indem man höchstwahrscheinlich seit Claudius – wohl nach entsprechenden Tendenzen des Augustus – das römische Bürgerrecht regelmäßig am Ende der regulären Dienstzeit gleichsam als Belohnung für treues Dienen verlieh, erhielten diese Schenkungen die Eigenschaft von Veteranenprivilegien. Im Gegensatz zu den echten Veteranenabfindungen der Kaiserzeit beruhten diese Civitätsprivilegien allerdings allein auf einem stets neu entschiedenen Schenkungsakt des Imperators, auf dessen Erfüllung kein Anspruch bestand. Daher konnte Pius einen Teil der Vergünstigungen für Auxiliarsoldaten seit dem Jahre 140 ohne großes Aufheben nicht weiterhin gewähren⁴⁷. Wenn man von gewissen Unsicherheiten bei den Sonderhilfstruppen wie den Palmyreni sagittarii Daciens u. ä. Formationen absieht (s. auch S. 357–370), war der Effekt dieser Bürgerrechtsprivilegien, daß (fast?) alle Veteranen des römischen Heeres und der Flotten und teilweise auch ihre Kinder seit Claudius cives Romani waren. Für die Art und Fortentwicklung ihrer Rechtsprivilegien wurde diese Tatsache naturgemäß von grundlegender Bedeutung.

1. Das *Senatus Consultum de Asclepiade sociisque*

Ein wirkliches, wenn auch wohl spezielles Veteranenprivileg republikanischer Zeit liegt uns in dem bekannten SC de Asclepiade sociisque vom 22. Mai 78 v. Chr. vor⁴⁸. Denn der den Senat leitende Konsul

⁴⁷ Vgl. H. Wolff, Chiron, 4, 1974, 479–509; M. Mirković, u. S. 176 ff.; M. Roxan, u. S. 271 ff.; F. Vittinghoff, u. S. 538 ff.

⁴⁸ CIL I 203 = I² 588 = IG XIV 951 = Bruns, Font. Iur. Rom. Ant.⁷ 41 = FIRA I² 35; dazu AE 1948, 64; beide Texte kombiniert in ILLRP 513 (nur lateinische Fassung) und bei Sherk, Rom. Doc. Greek East 22 (mit Kommentar). In den folgenden Zitaten werden die Zeilen des griechischen Textes mit einem vorausgesetzten G gekennzeichnet; der lateinische Text wird mit Z. 1 vom Beginn des erhaltenen Wortlauts ab zitiert – Ausführlich behandelt wurde das SC von L. Gallet, Essai sur le senatus-consulte „de Asclepiade sociisque“, RHDfE IV 16, 1937, 242–293; 387–425, und A. J. Marshall, Friends of the Roman People, AJPh 89, 1968, 39–55.

Q. Lutatius Catulus begründete seine Relatio ausdrücklich damit, daß er die drei ‚Kapitäne‘⁴⁹ entsprechend einem früheren allgemeinen Senatsbeschluß in die Heimat zurücksenden wolle (Z. G 8: τούτους εαυτὸν κατὰ τὸ τ[ῆ]ς συγκλήτου δόγμα εἰς τὰς πατρίδας ἀπολύσαι βούλεσθαι). Die Leistungen der drei Griechen werden nur pauschal als tapfere und treue Hilfe bezeichnet, die sie für das römische Gemeinwesen seit dem Beginn des *bellum Italicum* geleistet hätten⁵⁰. Dabei bleibt es leider undeutlich, ob mit dem „Italischen Krieg“ entsprechend der verbreiteten Benennung der Bundesgenossenkrieg oder verschleiernd der zweite Zug Sullas gegen Rom gemeint war, da sich für beide Deutungen gute Gründe anführen lassen, die besseren freilich für das Jahr 91/90 v. Chr.⁵¹. Die drei ‚Kapitäne‘ wären dann zwölf Jahre im Dienste Roms gestanden, ähnlich wie auch andere

⁴⁹ Der militärische Rang ist unklar; eine entsprechende Angabe könnte in der Lücke am Ende von Z. G 6 gestanden haben, wo Mommsen (CIL I 203 u. ö.) im Formalen überzeugend [ναύαρχους] / ἐν τοῖς πλοίοις παραγεγονέναι ergänzte, L. Gallet (RHDfE IV 16, 1937, 245; 252) hingegen inhaltlich ansprechend [ἐθελόντας]/κτλ. Diese Formulierung, die Privilegien (besonders die amicitia p. R.) und die Befassung in einem Senatsbeschluß machen allein sicher, daß die drei Griechen mindestens ein Schiff, vielleicht auch die ‚Aufgebote‘ ihrer Heimatstädte Klazomenai, Milet und Karystos (sowie vielleicht einzelne Schiffe von Nachbarstädten) oder möglicherweise sogar Freiwilligengeschwader (so Gallet, a. O. 252) geführt haben.

⁵⁰ Z. G 7: ἐν τοῖς πλοίοις παραγεγονέναι τοῦ πολέμου τοῦ Ἰταλικοῦ ἐ[ν] ἀρχομένου, τούτους ἐργασίαν ἔπανδρον καὶ πιστὴν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν τοῖς ἡμετέροις παρεσχηκέ[ν]αι. Ebenso Z. G 11: τὴν τούτων ἐργασίαν καλ[ῆ]ν καὶ ἔπανδρον καὶ πιστὴν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν τοῖς ἡμετέροις γεγο[ν]έναι = Z. 2: [–eo]rum operam bonam fortem fidel[em] rei publicae nostrae fuisse . . .].

⁵¹ Mommsen neigte dem Bundesgenossenkrieg zu (bei Bruns, Font. Iur. Rom. Ant.⁷, p. 177 adn. 3; vgl. Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 129 Anm. 3; Marshall, AJPh 89, 1968, 42 Anm. 7); Klebs (RE 2, 1624 Nr. 17) und L. Gallet (RHDfE IV 16, 1937, 252 f.) zogen den Sullanischen Krieg vor. Für Mommsens Ansicht sprechen neben dem Terminus *bellum Italicum* vor allem die Privilegien, die die drei ‚Kapitäne‘, deren Heimatstädte bei Abwesenheit seit 90 ja zweimal – nämlich unter Mithradates und Sulla – gegen sie orientiert gewesen wären, vor zwischenzeitlichem Schaden bewahren sollen (Z. G 13 fin. – 17; 20 fin. – 23), für Klebs und Gallet die historischen Umstände, insbesondere Sullas große Flotte. Die Bezeichnung *bellum Italicum* für den Bundesgenossenkrieg ist früh aufgekommen und verbreitet gewesen (A. v. Domaszewski, SAWW 201, 1925, Nr. 1, 1–10); für Sullas Feldzug gegen seine italischen Feinde 83/80 v. Chr. ist sie m. W. nicht bezeugt. Selbst wenn man eine euphemistische Benennung des sullanischen Bürgerkrieges durch den Sullaner Catulus für möglich und plausibel hält, so ging doch diesem Feldzug ein tatsächlicher schwerer Krieg gegen Italiker voraus, so daß die vorliegende Beschreibung mit dem Beginn dieses Krieges zumindest mißverständlich wäre. Es ist auch nicht zu sehen, weshalb Catulus die Teilnahme der drei Griechen sozusagen an der Befreiung Italiens von den Unterdrückern der res publica – oder welches Schlagwort er sonst hätte verwenden mögen – hätte verschleiern sollen. Tatsächlich stellte Kleinasien auch zum Bundesgenossenkrieg Schiffe, die 11 Jahre in Roms Diensten blieben, wie es Memnon für 2 Katafrakt-Trieren von Herakleia Pontica bezeugt (FGrHist 434 F 21 = 29 = Phot., bibl. 230 a).

(s. Anm. 51). Freilich wurden diese drei Griechen individuell geehrt, sei es daß sie ungewöhnliche Vergünstigungen erhielten oder sei es, daß die zu gewährenden Privilegien ihren Wünschen und Bedürfnissen angepaßt waren.

Die Privilegien des Asklepiades von Klazomenai, Polystratos von Karystos und Meniskos von Milet ordnen sich zu vier Gruppen: Das ehrenvollste ist ihre offizielle Bezeichnung als ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς καὶ φίλους . . .] und die Versicherung, daß sie sich um das römische Gemeinwesen verdient gemacht hätten (Z. G 10 f.). Die Konsuln werden aufgefordert, sie in die formula amicorum einzutragen (Z. 12: . . . *co(n)s(ules) . . . eos in amicorum formulam referendos curarent*)⁵². Mit diesem Freundesstatus sind die Ehren verbunden, eine Tafel über die *amicitia* (Z. G 25: πίνα<κα> χαλκοῦν φιλίας) auf dem Kapitol aufstellen^{52a}, ferner dort opfern zu dürfen (Z. 13: [*rem*]que *deivina[m] facere*) und das ihnen während des Verweilens in Rom nun zustehende Gastgeschenk des Staates nebst einem freien Quartier in

⁵² Z. G 24 f. . . ὑπατοὶ . . . τ[οῦ]τους εἰς τὸ τῶν φίλων διάταγμα ἀνενεχθ[ῆ]ναι φροντίσωσιν. – Vgl. OGIS 438 (οἱ κατ' ἀνδρα κεκριμένοι ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους φιλίαι); Flav. Ios., ant. 14, 10, 2, 194. An die Verleihung der Staatsfreundschaft knüpft seit Mommsen (StR III 591 ff.; Römische Forschungen 1, Berlin 1864, 329 Anm. 3; 339 f.; 345; 347) und E. Täubler (Imperium Romanum, Leipzig 1913, 409 ff.) die Diskussion über das völkerrechtliche Wesen der römischen *amicitia* an, die uns hier nur insoweit berührt, als die Thesen von insbesondere L. Gallet (RHDFE IV 16, 1937, 242–293; 387–425), daß sich die einzelnen Privilegien aus der *amicitia* als notwendige Bestandteile derselben herleiten ließen (bes. a. O. 285 ff.; 388 ff.), von A. J. Marshall (AJPh 89, 1968, 39–55) als irrig erwiesen wurden, bzw. sich dort, wo wir von Marshall abweichen (s. u. zu Anm. 67), als unzutreffend herausstellen werden: Daher ist grundsätzlich zu erwarten, daß einzelne Veteranen unter vergleichbaren Umständen ähnliche Privilegien, auch ohne *amici p. R.* zu werden, bekamen. – Vgl. zur *amicitia* und zu den Ehren auch Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 130 f.

^{52a} Die erhaltene Tafel ist möglicherweise mit dem πίναξ χαλκοῦς φιλίας identisch (so z. B. L. Gallet, RHDFE IV 16, 1937, 251; 262 ff.; Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 131; vgl. auch C. Pietrangeli, Capitolium 16, 1941, 171 f.; ders., Bull. Com. Arch. Roma 69, 1941, 112; A. Degrassi, Scritti vari di antichità I, Roma 1962, 331). Dafür sprechen die griechische Übersetzung, ferner vor allem der griechische Archivvermerk am Schluß mit dem Namen, Vatersnamen und der origo der drei Empfänger im Genetiv, schließlich entsprechende Ermächtigungen in SIG³ 764 (= Sherk a. O. 26), 18 u. 23 und Sherk, a. O. 57, Z. 26 ff., dagegen freilich die flüchtige Schrift und die Vermutung, daß wir uns solche Inschriften wohl anders vorzustellen haben (vgl. R. Mellor, The Dedications on the Capitoline Hill, Chiron 8, 1978, 319–330). Offizielle χαλκαὶ δελτοὶ über die *amicitia* und Immunität, die auf dem Kapitol offenbar nicht von den Beschenkten aufgestellt waren, erwähnen AE 1976, 677 f. (dazu IGLSyrr. 1314; vgl. J. et L. Robert, REG 89, 1976, 565; J.-P. Rey-Coquais, Ann. Arch. Arab. Syriennes 23, 1973, 52). Die Tafel der drei ‚Kapitäne‘ war an einer Mauer angeschlagen. – Ob das Archivexemplar des Tabularium tatsächlich in Bronze ausgeführt war, wie man gerne annimmt, kann hier nicht der notwendigen Kritik unterzogen werden.

Empfang bzw. in Anspruch zu nehmen⁵³. Natürlich schloß die offizielle *amicitia* manche politische Erleichterung der Einflußnahme auf Magistrate und Senatoren, regelmäßig vielleicht sogar auch das Legationsrecht an den Senat (Z. 13 f. = G 26 f.; s. dazu u. Anm. 68) ein, aber ebenso z. B. die Pflicht, Rom auch künftighin, wo und soweit es notwendig sein würde, Hilfe zukommen zu lassen⁵⁴.

Die zweite Gruppe von Vorrechten betrifft die Befähigung des Asklepiades, Polystratos und Meniskos, alle Nachteile, die ihnen (und ihrem Hause) während der Abwesenheit im Dienste Roms daheim entstanden sein mochten, rückgängig zu machen. Ein solches Interesse bestand vor allem dann, wenn sich die drei ‚Kapitäne‘ bereits im Jahre 90, also vor der sullanischen Wiederherstellung stabiler politischer und rechtlicher Verhältnisse im Ägäisraum, Rom zur Verfügung gestellt hatten, und es mußte naturgemäß in einigen Fällen auch deren Kinder einbeziehen, da diese zumindest durch die Vermögensinbußen der Väter in Mitleidenschaft gezogen worden sein konnten⁵⁵. Wenn also während der Abwesenheit der drei ‚Kapitäne‘ im Dienste Roms Güter derselben veräußert worden waren – in griechischen Poleis bekanntlich ein ganz übliches Verfahren gegen Staatsgegner⁵⁶ –, so sollten sie dieselben zurückerhalten⁵⁷. Ferner sollten

⁵³ Z. 13: (*uti consules*) . . . *munusque eis ex formula, locum lautique q(uaestorem) urb(annum) eis locare mittereque i]uber[er]ent . . .*. Das *munus* war gewissermaßen auch eine Abschiedsprämie; leider kennen wir die Höhe nicht. – Vgl. zu diesen Ehren Mommsen, Röm. Forschungen 1, Berlin 1864, 344 ff.; StR III 597; 1151 ff.; V. Ferrenbach, Die *amici populi Romani* republikanischer Zeit, Diss. Straßburg 1895, 64 ff.; L. Gallet, RHDFE IV 16, 1937, 401 f.; A. J. Marshall, AJPh 89, 1968, 54 f.; K.-H. Ziegler, in: ANRW I 2, Berlin 1972, 86 f.

⁵⁴ Vgl. allgemein A. Heuß, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit, Klio Beih. 31, Leipzig 1933, bes. 25–59; W. Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. u. 2. Jahrhundert v. Chr., Vestigia 8, München 1968, 136 ff.; 269 ff. u. ö.; K.-H. Ziegler, in: ANRW I 2, Berlin 1972, 87 ff.; D. Timpe, Chiron 2, 1972, 291 ff.; M. R. Cima, Reges socii et amici populi Romani, Univ. Roma: Pubbl. Ist. Dir. Rom. 50, Milano 1976, 80–99; 168 ff.; 304 ff.

⁵⁵ Vgl. zum folgenden L. Gallet, RHDFE IV 16, 1937, 413 ff.; A. J. Marshall, AJPh 89, 1968, 42 f.; 44; Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 130.

⁵⁶ Vgl. nur G. Busolt, Griechische Staatskunde, München³ 1920, 231 ff.; J. Seibert, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte, Imp. d. Forsch. 30, Darmstadt 1979, 370 f. – Zu anderen Gründen einer Veräußerung vgl. L. Gallet, RHDFE IV 16, 1937, 413 f.

⁵⁷ Z. G 13 ff.: εἴ τῃ τινε(ι)ς (τ)ἄγροί, οἰκίαι, ὑπάρχοντα αὐτῶν πέπραται μετὰ τὸ ἐκ τῆς πατρίδος . . . ὀρμησαι, ὅπως ταῦτα πάντα αὐτοῖς εἰς ἀκέραιον ἀποκαταστα/θῆ = Z. 4 f.: *seive quae praedia, aedificia, [bona eorum venierunt, postquam domo . . . profecti sunt, uti / ea omnia eis in integrum restituantur]*. Zur Terminologie vgl. Z. 10 = G 21. Zur resti-

Fristüberschreitungen, die infolge der Abwesenheit zur Unterstützung des römischen Gemeinwesens eingetreten sein mochten, den drei Griechen auf keine Weise zum Nachteil gereichen, also ggf. mit-samt ihren Rechtsfolgen ungeschehen und ungültig sein⁵⁸. Drittens wurde den drei ‚Kapitänen‘ (und ihren Kindern) zugesichert, daß sie die Erbschaften, die ihnen und ihren Kindern – gemeint war wohl: zwischenzeitlich – zugefallen waren, in Eigentum und Nutzen nehmen durften⁵⁹. Und schließlich empfangen sie noch das Vorrecht, Prozesse, die in ihrer Abwesenheit gegen sie durchgeführt worden waren, unter Anwendung der nun vom Senat geschenkten Wahlfreiheit des Gerichts (Z. 7 ff. = G 17–20), völlig neu aufzurollen; sie wurden dazu *in integrum* restituiert, so daß sich auch die jeweilige Beweislast nicht

tutio in integrum: L. Gallet, RHDfE IV 16, 1937, 407–25; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, München 1971, 248; 244; P. Jörs, W. Kunkel u. L. Wenger, Römisches Privatrecht, Berlin 1949, 104; 261 f.; 381. Hier (wie in Z. 10 = G 21 oder Z. 5 f. = G 15 f. und 6 = G 16 f.) liegt freilich wohl weniger ein honorarrechtlicher Akt des *ius civile* als vielmehr – nämlich insoweit die Heimatstädte der drei ‚Kapitäne‘ betroffen waren – ein reichsstaatlicher Hoheitsakt gegen abhängige Staaten vor, der bei Ungehorsam der zuständigen lokalen Behörden die entsprechenden Statthalter in ihrer Entscheidung band: Insofern schuf der Senat ein echtes *privilegium* (zum Begriff: G. Wesenberg, RE 23, 17 ff.). Vgl. auch J. Seibert (s. Anm. 56), 402; 404.

⁵⁸ Z. G 15 f.: εἰ τὲ τις προθεσμία παρε[λ]ήλυθεν, ἀφ’ οὗ ἐκ τῆς πατρίδος . . . ὄρμησα[ν], μὴ τι τοῦτο τὸ πρᾶγμα αὐτοῖς βλαβερὸν γένηται / μηδὲ τι αὐτοῖς διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἔλασσον ὁ[φ]είληται μηδὲ τι ἔλασσον αὐτοῖς μεταπορεύεσθαι πράσσειν ἐξῆ = Z. 5 f.: [. . . sei]ve quae dies praeterieit, postquam domo . . . profectei sunt, nequid ea res eis noceat neive quid eis ob eam causam minus debeatur neive quid minus eis] petere exigere liceat. Es sind sowohl die Rechtsverhältnisse als auch die Möglichkeiten der Klage und Vollstreckung unberührt, soweit die drei ‚Kapitäne‘ Kläger oder Gläubiger sind; ob aber ggf. ihre eigenen Schulden verjährt sein sollen oder nicht, bleibt völlig offen. Wie Z. 4 f. = G 13 und Z. 9 f. = G 20 ff. zeigen, ging man anscheinend davon aus, daß die eventuellen Gläubiger der ‚Kapitäne‘ sich ggf. ihr Recht bereits hatten verschaffen können.

⁵⁹ Z. G 16 f.: ὅσαι τε κληρονομία αὐτοῖς ἢ τοῖς τέκνοις αὐτῶν / παρεγένοντο, ὅπως ταύτας εἰωσιν [ῥ]ιακατέχωσιν καρπεύωνται τε = Z. 6: quaeque hereditates] eis leiberisve eorum obvenierunt, uti eas habeant, possideant fruanturque]. Gerichtsverfahren für den Fall, daß sie einer Erbschaft verlustig gegangen waren, bedurften wohl keiner Sonderbestimmung, da der folgende Passus die freie Gerichtswahl regelt; ebenso brauchten die Erbfälle aus der Zeit vor ihrer Abfahrt in den Italikerkrieg nicht eigens mit umständlichen Formulierungen ausgeschlossen zu werden, weil sie ja bereits in Eigentum und Besitz der ‚Kapitäne‘ übergegangen sein mußten und somit aufgrund der Klausel über die Vermögensschmälerung (s. Anm. 57) erfaßt waren. Die Erbschaften werden sowohl den Vätern wie auch ihren Söhnen (vielleicht auch Töchtern) garantiert: Denn entsprechend griechischem Recht und zudem nach dem vorliegenden Wortlaut, der ja die Erbfähigkeit von Kindern zu Lebzeiten des Vaters mit ihrer Erwähnung ausdrücklich voraussetzt, würden andernfalls volljährige und mithin erb-fähige Söhne zugunsten des Vaters enterbt worden sein.

zu ihrem Nachteil umkehrte⁶⁰. Alle diese Bestimmungen dürften aus-gereicht haben, die Wohltäter und Freunde Roms vor etwaigen Ver-mögenseinbußen, die sie während ihrer Abwesenheit *rei publicae causa* erlitten hatten, zu schützen; jene entsprangen der Freundespflicht Roms und waren wohl vornehmlich zeit- und ortsgebunden an die Wirren, die während der 80er Jahre im Ägäisraum herrschten.

Eine einträgliche tatsächliche Belohnung – und nicht nur Entlastung von Schädigungen – der drei ‚Kapitäne‘ erfolgte durch die Ver-leihung der Immunität, die sie, ihre Kinder und Nachkommen in ihren Heimatstädten von allen Leistungspflichten befreite: [. . . utei . . . in patrieis suis liberei omnium rerum et sine tributa (sic!) sin[t]; diese Immunität sollte auch rückwirkend, seit ihrer Abwesenheit im Itali-kerkrieg, wirksam werden, so daß ihnen die bereits gezahlten Abga-ben zurückerstattet werden sollten⁶¹. In die Zukunft hinein wurde die Immunität zeitlich nicht begrenzt, und es gibt keinen Hinweis darauf, daß sie nur für den Hausstand der ‚Kapitäne‘ gelten, also mit ihrem Tode erlöschen sollte; andererseits fehlen auch Bestimmungen über die Art der Erbübertragung, insbesondere an Nachkommen aus weib-lichen Nachkommen⁶². Begründet hat der Senat die Immunitäts-

⁶⁰ Z. G 20 ff.: εἰ τινα κριτήρια / περὶ αὐτῶν ἀπόντων μετὰ τὸ ἐκ τῆς πατρίδος ὄρμησαι γεγονότα ἐστίν, ταῦτα ὅπως εἰς ἀκέραιον ἀποκατασταθῆι καὶ ἐξ ἀκέραιου κριτήριον κατὰ τὸ τῆς συνκλήτου δόγμα γίνηται = Z. 9 f.: Sei qua [iudicia de eis absentibus postquam domo profectei sunt / facta sunt, ea] utei in in[tegrum restitui]antur et de integro iudicium ex s(enatus) c(onsulto) fiat. Zur *in integrum restitutio* vgl. o. Anm. 57. – Die Stellung dieses Privilegs nach der Gerichtswahlfreiheit ergibt sich durch den Verweis auf diese Bestimmung.

⁶¹ Z. G 12 f.: ὅπως οὗτοι τέκνα ἔκγονοι τε αὐτῶν ἐν ταῖς ἐαυτῶν πατρίσιν ἀλειτούργητοι πάντων τῶν πραγμάτων καὶ ἀνεῖσφοροι ὦσιν· εἰ τινες εἰσφοραὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶν εἰσπεπραγμένα εἰσιν μετὰ τὸ τοῦτους τῶν δημοσίων πραγμάτων τῶν ἡμετέρων χάρ[ι]ν ὄρμησαι, ὅπως αὐταὶ αὐτοῖς ἀποδοθῶσι[ν] ἀποκατασταθῶσιν = Z. 2 ff.: [. . . utei iei, liberei postereique / eorum in patrieis suis liberei omnium rerum et sine tributa sin[t]; sei qua tributa ex bonis eorum exacta sunt, postquam rei publicae nostrae causa profectei / sunt, uti ea eis reddantur, restituantur]. Die *restitutio* / ἀποκατάστασις dürfte auch die Vergütung von Zinsen oder von etwaigen Arbeitsleistungen (beispielsweise von Sklaven) einbeschlossen haben (vgl. z. B. Gaius, dig. 50, 16, 22 und die Stellen bei Heumann-Seckel, Handwörterbuch, s. v. restituere). Die volle Rückerstattung bezieht sich nur auf die Leistungen gegenüber ihren Heimatstädten, nicht auf direkte Leistungen an den römischen Staat, da die Befreiung von den vectigalia nicht rückwirkend verliehen wird (Z. G 23 = 11; irrig Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 129). – Vgl. L. Gallet, RHDfE IV 16, 1937, 388 ff.; A. J. Marshall, AJPh 89, 1968, 50 ff.; 43 f.; auch A. Gilboa, RHDfE IV 50, 1972, 610 f.

⁶² Vgl. etwa lex (Acilia) repetundarum (FIRA I² 7) Z. 85 = 79; dazu o. Anm. 10. Die kaiserzeitliche Jurisprudenz hat die Erblichkeit der Immunität auf die männlichen Nachkommen beschränkt, die der familia des Hauptempfängers angehörten, also

schenkung ausdrücklich mit den treuen Diensten für Rom (Z. G 11 f.), was schon allein dieses Privileg, das allen anderen Vergünstigungen voransteht und nur der Akklamation als ἀνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς καὶ φίλους] (Z. G 10) im Range weicht, als das wichtigste ausweist⁶³. Eine Ergänzung erfuhr die rückwirkende Immunität gegenüber der jeweiligen Heimatstadt durch die Befreiung der drei Griechen von jeglicher Mithaftung für Schulden ihrer Heimat⁶⁴ und durch die künftige Befreiung von den römischen vectigalia in Asien bzw. auf Euböia⁶⁵. Diese allein auf die Zukunft bezogene Immunität war frei-

römisch gesprochen: in seiner potestas standen: Iavolen., dig. 50, 4, 13 (*Vacatio item immunitas, quae liberis et posteris alicuius data est, ad eos dumtaxat pertinet, qui eius familiae sunt*); Ulp., dig. 50, 6, 1, 2 (*immunitates . . . generi posterisque datae custoditaeque ad eos, qui ex feminis nati sunt, non pertinent*); Modest., dig. 50, 6, 5 (*immunitates generaliter tributae eo iure, ut ad posteros transmittentur, in perpetuum succedentibus durant*); zu Ulp., dig. 50, 6, 1, 1 s. u. Anm. 170. – Zur Frage der Erblichkeit vgl. auch AE 1976, 677 f.

⁶³ So auch A. J. Marshall, *AJPh* 89, 1968, 43 ff. gegen die frühere Forschung; s. o. Anm. 52.

⁶⁴ Z. G 22: εἰ τινα χρήματα αἰ πόλεις αὐτῶν δημοσίου ὀφείλωσιν, μή τι εἰς ταῦτα τὰ χρήματα δοῦναι ὀφείλωσιν = Z. 10 f.: *Sei quas pecunias civitates eorum publice debeant, in eas pecunias nei / quid dare debeant*. Eine solche Befreiung konnte sehr nützlich sein, wie die salaminische Geldaffäre des „wucherischen Tugendboldes“ Q. Servilius Caepio Brutus zeigt (Cic., *Att.* 5, 21, 10–13; 6, 1, 3–8; 6, 2, 7; vgl. Mommsen, *Ges. Schr.* 3, 215 ff.; A. Alföldi, *Caesar in 44 v. Chr.* 1, *Antiquitas* III 16, Bonn 1985, 350 ff.; M. L. Clarke, *The Noblest Roman, Marcus Brutus and His Reputation*, London 1981, 17 ff.; R. Bernhardt, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik* [149–31 v. Chr.], *Unters. z. ant. Lit. u. Gesch.* 21, Berlin 1985, 172 f.; 185; 191); bekanntlich hatte Sulla Asien schwere Steuern auferlegt, die manche Stadt tief in Schulden gestürzt haben dürften (vgl. D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, 237 f.; 1115 f.; A. Keaveney, *Sulla, The Last Republican*, London 1982, 112 ff.). Auch dieses Privileg dürfte sehr wahrscheinlich durch die zeitgebunden außerordentlichen Verhältnisse bedingt gewesen sein. – Vgl. auch L. Gallet, *RHDFE* IV 16, 1937, 393 f.; Sherk, *Rom. Doc. Greek East*, S. 129.

⁶⁵ Z. 11: *Magistratus nostri, quaequomque Asiam Euboeam locabunt vectigalve Asiae [Euboeae imponunt, curent, ne quid ei dare debeant]* = Z. G 23: ἄρχοντες ἡμέτεροι, οἵτινες ἂν ποτε Ἀσίαν, Εὐβοίαν μισθῶσιν ἢ προσόδους Ἀσίαι, Εὐβοίαι ἐπιτιθῶσιν, φυλάξωσιν, μή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν. Die Befreiung bezieht sich auf alle Abgaben, die unmittelbar an den römischen Staat bzw. an die Publicanengesellschaften zu zahlen waren, u. a. auch Zölle. Das Register der Befreiten wurde offensichtlich zentral in Rom geführt und auch dort den Pächtern mitgeteilt; da die Censur nach Sullas Willen offenbar ruhen sollte, und wohl auch wegen der Ungebundenheit der Organisationsweise, konnte die römische Behörde nicht eindeutig bezeichnet werden. Euböia hatte keinen Sonderstatus, wie L. Gallet meinte (*RHDFE* IV 16, 1937, 389; 391 ff.); dagegen bereits S. Accame, *Il dominio romano in Grecia dalla guerra Acaica ad Augusto*, Roma 1946, 191 f.), sondern wurde entweder eigenständig oder in verschiedenen Verbindungen mit anderen Regionen von Macedonia/Griechenland verpachtet. Über die Einzelheiten wissen wir kaum etwas: Vgl. z. B. D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, 164 f. mit 1053 ff.; J. A. O. Larsen, in: T. Frank (Hrsg.),

lich nicht vererbbar, sondern wurde ausschließlich den drei Hauptempfängern persönlich gewährt, die insgesamt die vollständige Immunität bekamen und so von allen Lasten des Gemeinschaftslebens befreit wurden, ohne dessen Erleichterungen und Vorteile zu verlieren. Dem liegt offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß sie mit dem Einsatz für Rom den Pflichten gegenüber ihren Mitbürgern und gegenüber Rom bereits Genüge getan hätten; was sie nun vielleicht noch an materiellen Beiträgen und persönlichem Einsatz ihrer Heimatstadt zu geben bereit wären, würden sie aus Munifizenz gewähren. Außerdem schlossen sich wahrscheinlich die amicitia zu Rom und das Zahlen von Abgaben an Rom gegenseitig aus.

Das zweite bedeutende Privileg der drei ‚Kapitäne‘ bestand in der Wahlmöglichkeit, vor welchem Gericht sie, ihre (jeweilige) Ehefrau, ihre Kinder und Nachkommen als Kläger oder Beklagte einen Prozeß führen wollten, es standen ihnen das heimische Gericht, der römische Statthalter mit einem aus Italikern besetzten iudicium und eine jede Freistadt (civitas libera) zur Disposition, die Rom bisher ständig die Treue gehalten hatte⁶⁶. Dieses Sonderrecht steht natürlich im engen

An Economic Survey of Ancient Rome 4, Baltimore 1938, 453 ff.; S. Accame, a. O. 22–27; S. De Laet, *Portorium*, Brugge 1949, 70 ff.; J.-M. Bertrand, in: Cl. Nicolet (Hrsg.), *Rome et la conquête du monde méditerranéen 264–27 avant J. C.*, *Nouv. Clio* 8, vol. 2 Paris 1978, 819 ff. – Auch E. Badian, *Publicans and Sinners*, Ithaca 1972, 67–81; R. Bernhardt, *Historia* 26, 1977, 62–73.

⁶⁶ Z. G 17–20: ὅσα τε ἂν αὐτοῖ, τέκνα, ἐκγονοὶ γυναικῆς τε αὐτῶν παρ' ἑτέρου μεταπορεύονται, εἴαν τε τι παρ' αὐτῶν, τέκνων, ἐκγόνων γυναικῶν τε αὐτῶν ἑτέρου μεταπορεύονται, ὅπως τούτων, τέκνων, <ἐκγόνων> γυναικῶν τε αὐτῶν ἐξουσία καὶ αἵρεσις <ἤ> εἴαν τε ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρίνεσθαι ἢ ἐ[π]ὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἢ ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν, εἴαν τε ἐπὶ πόλεως ἐλευθέρων τῶν διὰ τέλους ἐν τῇ φιλίας τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων μεμενηκυῶν, οὗ ἂν προαιρῶνται, ὅπως ἐκεῖ τὸ κρι[τ]ήριον περὶ τούτων τῶν πραγμάτων γίνεται = Z. 7–9: [*Quaeque ei, liberei, posteris uxoresve eorum ab altero petent seive quid ab eis liberei posteris ux[oribusve] eorum alie petent, ut ei eis, libereis, posteris / uxoribusve eorum potestas et optio sit, seive in patria le[g]ibus suis vel<int> iudicio certare seive apud magistraturam [nostrum] Italici iudicibus seive in civitate libera aliqua / earum, quae perpetuo in [amicitia] p. R. manserunt, ubi velint, ut ei ibi iudicium de eis rebus fiat*]. (Text mit Verbesserungen von Mommsen [bei Bruns, *Font. Iur. Rom. Ant.* 7 41; vgl. auch Sherk, *Rom. Doc. Greek East*, S. 130 Anm. 6], De Visscher [*Ant. Clas.* 13, 1944, 26 f. Anm. 2 u. 1 = *Nouvelles études* 68 Anm. 39 f.] und Degraffi [*ILLRP* 513], außer Z. 8, wo nach dem Photo bei A. Degraffi, *Inscriptiones Latinae liberae rei publicae*: *Imagines*, Berolini 1965, 393, eindeutig *magistratum* zu lesen ist: Der lateinische und griechische Text weichen hier also voneinander ab.) Zu Recht hat F. De Visscher (*Ant. Clas.* 14, 1945, 42 ff. = *Nouvelles études* 90 ff.) darauf verwiesen, daß die drei ‚Kapitäne‘ nicht die Rechtsordnung, sondern nur den Gerichtshof wählen dürfen; das bereitete keine Schwierigkeiten, denn im griechischen Rechtsbereich pflegte man ohnehin dem

Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Rückgewinnung von eventuell verlorenen Vermögenswerten; nicht umsonst sollte es ja bereits bei den Wiederholungen der Prozesse, die während der Abwesenheit der drei Griechen gegen sie geführt worden waren, angewandt werden. Zu diesem Zwecke benötigten die Geschädigten einen neutralen, womöglich einen ihnen wohlgesonnenen Gerichtshof; insofern der Senatsbeschluß anscheinend unterstellte, daß die drei ‚Kapitäne‘ aus politischen Gründen geschädigt worden sein könnten (s. auch o. Anm. 51), war es konsequent, auf die Romtreue der civitates liberae besonderen Wert zu legen. Ebenso mag das Wahlrecht bei einer Klage – nicht nur im Falle des Beklagtwerdens, wie bei Seleukos von Rhosos (u. S. 85 ff.) – unter anderem auch mit der Rückgewinnung früheren Eigentums zusammenhängen. Jedoch ging A. J. Marshall mit seiner These zu weit, daß das Gerichtsprivileg dieser Beseitigung von Benachteiligungen untergeordnet sei⁶⁷. Denn die Ehefrau, Kinder und Nachkommen empfangen dasselbe Wahlrecht, und zwar dies offensichtlich ebenso wie die Immunität, als erbliches Privileg. Die zeitliche Unbegrenztheit und Erbllichkeit ist auch dem komplementären Legationsrecht an den Senat zu eigen, mit denen Asklepiades, Polystratos und Meniskos sowie ihre Kinder und Nachkommen die Einhaltung ihrer Privilegien auch gegenüber einem Statthalter zu erzwingen suchen konnten; sie erhielten damit gleichsam ein politisches Provokationsrecht⁶⁸. Es ist ferner im Falle von Marshall's

Gericht die Rechtsbasis, auf die man sich zu berufen hatte, nachzuweisen (*ius non novit iudicium*; vgl. A. Biscardi, *Diritto greco antico*, Varese 1982, 19; 266 ff.; H.-J. Wolff, *LdAW* 2520). Freilich bildeten die griechischen Rechtsordnungen keine juristische Einheit (vgl. nur M. I. Finley, *The Use and Abuse of History*, London 1975, 134–152), so daß der Bauernschläue sich manche Gelegenheit zur Übervorteilung geboten haben mag. – Vgl. ferner E. Täubler, *Imperium Romanum*, Berlin 1913, 411 f.; L. Gallet, *RHDFE* IV 16, 1937, 394–401; A. J. Marshall, *AJPh* 89, 1968, 45–50; Sherk, *Rom. Doc. Greek East*, S. 130.

⁶⁷ *AJPh* 89, 1968, 44 ff., bes. 44: „Hence the choice of judiciary is not an unlimited grant of a legal privilege for any kind of suit, but has the strictly limited object of affording special judicial facilities to aid the recipients in litigation aimed at recouping losses to their estates.“ Marshall übersieht bereits, daß die ‚Kapitäne‘ in den wichtigsten Bereichen (Verkauf ihrer Güter, Verjährungen und Erbfälle) auf ein Gerichtsverfahren gar nicht angewiesen waren, sondern unmittelbar aus dem SC vollstrecken konnten.

⁶⁸ *Z. G* 26 ff.: ἐάν τε περί τῶν ἰδίων πραγμάτων / πρεσβευτὰς πρὸς τὴν σύγκλητον αποστέλλειν αὐτοὶ τε παραγίνεσθαι προαιρῶνται, ὅπως αὐτοῖς, τέκνοις ἐκγόνο[ις τε] αὐτῶν / πρεσβευταῖς παραγίνεσθαι καὶ ἀποστέλλειν τε ἐξῆι = *Z. 13 f.*: [*Seique de re rebus suis legatos ad senatum / mit]tere ipseive venire vellent, uti [e]is libereis postereisque eorum legatos venire mittereque liceret.* Das Legationsrecht ist ausdrücklich auf die eigenen

Interpretation nicht zu erkennen, weshalb die Ehefrau und die Kinder und Nachkommen zwar die Wahlfreiheit des Gerichtes, nicht aber die *restitutio in integrum* hinsichtlich früherer Prozesse (*Z. 9 f.* = *G* 20 ff.) bekommen haben sollten. Vielmehr sind Gerichtswahl wie Legationsrecht eigenständige Privilegien, ebenso wie Immunität und *amicitia* sowie die Hilfen bei der Rückgewinnung verlorenen Eigentums⁶⁹.

Angesichts der Verleihung des *Conubium* in den kaiserzeitlichen Veteranenconstitutionen verdient die Einbeziehung der Familienangehörigen, die bei den Rechtsprivilegien immer wieder zu beobachten ist, besondere Aufmerksamkeit. Sie diente vor allem dazu, das wirtschaftliche und rechtliche Auseinanderfallen der Familie zu verhindern^{69a}. Die Vorrechte aus der *amicitia* zu Rom konnten allein den drei ‚Kapitänen‘ vorbehalten bleiben, nicht jedoch die Immunitäten gegenüber den Heimatgemeinden und die Gerichtsprivilegien, dies jedenfalls nicht, solange die Familien eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bildeten. (Domitian hat später wahrscheinlich sogar die Lebensgemeinschaft zur Bedingung der Gültigkeit der Privilegien

Angelegenheiten beschränkt; zugunsten Dritter konnte es nicht verwandt werden, war also kein freies Gesandtschaftsrecht. Die Verleihung des Rechts, sich an den Senat wenden zu dürfen, ist daher hier nicht so sehr mit der im vorausgehenden Satz genannten *amicitia* zu verbinden, auch wenn es selbstverständlich und rechtslogisch notwendig ist, daß *amici* frei miteinander verkehren können und mithin die *amicitia* auch das Legationsrecht in einem zumindest rudimentären Sinne impliziert (vgl. *Mommsen*, *StR* III 597; 959; 1149 ff.); vielmehr steht jenes Recht hier enger mit der Sicherung der übrigen Rechte in Zusammenhang, der auch der nachfolgende Satz gewidmet ist (*Z. 14 ff.* = *G* 28–31). Wie das Beispiel des Seleukos von Rhosos zeigt, konnte ein solches der persönlichen Sicherheit dienendes Gesandtenrecht auch ohne *amicitia* verliehen werden (s. u. Anm. 121).

⁶⁹ Der Aufbau des Senatsbeschlusses ist durchaus logisch und sinnvoll, läßt aber keinen Rückschluß auf ein Fundamentalrecht zu, aus dem alle anderen Rechte logisch folgen (so zu Recht A. J. Marshall, *AJPh* 89, 1968, 43 f.): Auf die allgemeine ehrenvolle Belobigung (*Z. 1* = *G* 9 ff.) folgen als ausdrücklich begründetes Hauptprivileg die Immunität und deren Rückwirkbarkeit (*Z. 2 ff.* = *G* 12 f.), sodann die Bestimmungen über die Beseitigung von Vermögensschäden (*Z. 4–10* = *G* 13–22), in die das Gerichtsprivileg an vorletzter Stelle eingeschoben ist (*Z. 7 ff.* = *G* 17–20), weil es für das letzte Restitutionsrecht vorausgesetzt werden muß. Es schließen sich nun noch zwei Immunitätsbestimmungen an (*Z. 10 f.* = *G* 22 f.), darauf die Eintragung in die *formula amicorum* samt Gastgeschenk (*Z. 12 f.* = *G* 24 ff.), das Legationsrecht (*Z. 13 f.* = *G* 26 ff.) und schließlich die Publikation der Privilegien (*Z. 14 ff.* = *G* 28–31). Der Aufbau erweist die Immunität, die in vier Einzelverfügungen aufgesplittert ist, eindeutig als die zentrale Vergünstigung, um die sich andere Privilegien ranken.

^{69a} Zur Bedeutung von Haus und Familie vgl. z. B. R. P. Saller, *Familia, Domus and the Roman Conception of the Family*, *Phoenix* 38, 1984, 336–355.

erhoben: s. u. S. 102 f. mit Anm. 151.) Die Notwendigkeit, die Angehörigen in die Rechtsschenkungen einzubeziehen, wird sogleich deutlich, wenn man die Möglichkeiten von Seiten der Heimatgemeinde bedenkt, über die Veranlagung der Familienangehörigen die Privilegien der Hauptempfänger zu umgehen.

So ordnet sich das Privilegienbündel zu einem sinnvoll aufeinander abgestimmten Ganzen: Der Effekt der Privilegien ist nämlich, daß die Empfänger (und in geringerem Umfang auch ihre Familien) ungeschmälert von irgendwelchen früheren Vermögenseinbußen weitgehend aus der Rechts- und Pflichtengemeinschaft ihrer Heimatstaaten herausgelöst wurden, ohne aus derselben ausgeschlossen zu sein. Sie unterlagen keiner Leistungspflicht, vermochten sich politisch-gerichtlichen Pressionen und Intrigen jederzeit zu entziehen und besaßen die Gloriole des *amicus populi Romani*. Gerade hieraus mochten in Zukunft auch Pflichten gegenüber Rom folgen, vielleicht sogar schwerere, als ein römischer Statthalter einem *civis* gleichen sozialen Ranges aufzuerlegen sich getrauen würde; und überhaupt standen sie in ihren politischen Rechten römischen Bürgern durchaus nach, solange sie sich nicht allein auf ihre Heimat beschränken wollten. Sie empfingen also den optimalen Status unterhalb der Verleihung der *civitas Romana*, der sie, wenn sie seit 91/90 v. Chr. für Rom Dienst taten, augenscheinlich keiner ihrer Vorgesetzten, die das Recht zu Feldherrnverleihungen *virtutis causa* besaßen, für würdig gehalten hatte. – Noch Augustus hat wieder, im sicheren Besitze der Macht, die Immunität lieber als das römische Bürgerrecht verschenkt⁷⁰.

Die wichtigste Problematik, die uns das *Senatus Consultum de Asclepiade sociisque* aufgibt, ist freilich die Verallgemeinerungsmöglichkeit der verliehenen Privilegien. Da diesem Senatsbeschluß ein allgemeines Dekret auf Rücksendung der Teilnehmer am *bellum Italicum* vorausgegangen war und in diesem Fall nur drei Personen betroffen waren, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, daß die oben untersuchten Privilegien nicht allen Veteranen⁷¹ zuteil wurden, hier vielmehr eine Ausnahme vorliegt. Das muß nun allerdings noch nicht besagen, daß keines der erwähnten Privilegien auch größeren Gruppen von Veteranen zuteil wurde. Gewiß, römische Bürger, die in Ita-

⁷⁰ Suet., *div. Aug.* 40, 3.

⁷¹ Unter Veteranen soll dabei im folgenden der nach mehreren Dienstjahren in die Heimat entlassene Soldat verstanden werden; es läßt sich dabei weder die Zahl der Dienstjahre noch die Form der Entlassung genauer festlegen.

lien lebten, also das Gros römischer Veteranen, hatten von keiner dieser Vergünstigungen einen Vorteil und die provinzialen Römer erst, seitdem die *civitas Romana* offiziell nicht mehr als unvereinbar mit einem anderen Bürgerrecht galt; gerade dies ist vor Caesars kombinierten Verleihungen von *Civität* und *Immunität* aber nicht nachweisbar. Ferner sind einige Vergünstigungen wahrscheinlich an Voraussetzungen gebunden gewesen, die nicht jederzeit und allenorts galten, wie die Wiedererlangung von Vermögensverlusten an unruhige Umstände in den Heimatstaaten und das Recht auf die Gerichtswahl in einer *civitas libera* (ungeachtet ihrer Treue zu Rom) an die Existenz von Freistädten in der Heimatregion des Empfängers. Das einzige Privileg, das häufiger, vielleicht sogar einigermaßen regelmäßig, an verdiente peregrine Veteranen vergeben worden sein mag, könnte eine wie auch immer geartete Immunität gewesen sein; die Befreiung von Leistungen an die Heimatgemeinde kam dabei den römischen Staat am billigsten und wird daher vermutlich auch die häufigste Immunität gewesen sein.

Tatsächlich beobachten wir unter Caesar die wiederholte Verbindung von Bürgerrechtsverleihungen mit Immunitätsschenkungen, eine von ihnen auch in einem gewissen militärischen Zusammenhang, nämlich die Auszeichnung des Antipater durch Caesar im Jahre 47 v. Chr.⁷². Aber es ist gerade in diesem Falle zu bedenken, ob es sich hier nicht um eine Maßnahme der ‚hohen Politik‘ handelte, die nicht den Regelfall der Belohnung peregriner Veteranen, der Antipater auch keineswegs war, widerspiegelt; denn bekanntlich hat Caesar den Antipater zugleich zum *praefectus Iudaeae* neben dem Hohenpriester

⁷² Fläv. Ios., *bell. Iud.* 1, 9, 5, 194; ant. 14, 8, 3, 137. – Vgl. dazu Ch. E. Goodfellow, *Roman Citizenship*, Diss. Bryn Mawr 1935, 93; mit Parallelen: A. Gilboa, *L'octroi de la citoyenneté romaine et de l'immunité à Antipater, père d'Hérode*, RHDFF IV 50, 1972, 607–614; B. Lifshitz, in: ANRW II 8, Berlin 1977, 5. Die pauschale Kenntnis der Kombination von Immunität und *Civität* verdanken wir einer pauschalen Bemerkung des Augustus im 3. Edikt von Kyrene (FIRA I² 68, l. 58 ss.): . . . οὗς κατὰ νόμον ἢ δόγμα συνκλή(του) / τῶν τοῦ πατρὸς μου ἐπικρίματι ἢ τῶν ἐμῶν ἀνεισφορία ὁμοῦ σὺν τῆι πολιτείαι / δέδοται. Da sich diese Immunität hier auf die Leistungen gegenüber der Heimatstadt bezieht, setzt ihre Verleihung die Anerkennung eines doppelten Bürgerrechts voraus. Vgl. z. B. A. v. Premerstein, ZRG 48, 1928, 471 ff.; F. De Visscher, *Les édits d'Auguste découverts à Cyrène*, Louvain 1940, 108 ff., bes. 112 f.; ders., *Nouvelles études* 96–101 = Ant. Cl. 14, 1945, 49–53; Sherk, *Rom. Doc. Greek East*, S. 304 f.; A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford² 1973, 245; 293 ff.; 302 ff.

und Ethnarchen Hyrkanos ernannt⁷³. Man wird es daher bei der zurückhaltenden Feststellung belassen müssen, daß uns Rechtsprivilegien, insbesondere Immunitäten, als Abfindungen für peregrine Veteranen in der Späten Republik wohl nur als Ausnahmen bekannt sind und daß man Römer gewöhnlich, wenn überhaupt, mit Land und Geld, gelegentlich auch mit der Militärdienstfreiheit (s. o. S. 45), belohnt hat.

2. Die *lex Munatia Aemilia* und die Rechtsprivilegien der frühen Kaiserzeit

Als Begründer einer allgemeinen Rechtsprivilegierung der Veteranen zeigen uns die Quellen erst jene Dreimänner, die, zur Wiederaufrichtung der *res publica* bestellt, das Grab, in das schon Pompeius und Caesar die Optimaten-Republik gelegt hatten, nur zugeschaufelt haben; und die *lex Munatia Aemilia* über die Veteranenprivilegien vom Jahre 42, die die Soldaten offensichtlich in ihrem Rachebedürfnis an den Caesarmördern festigen sollte, ist ein Bestandteil eben dieses Bestattungswerkes. Denn die Vielzahl von Rechtsprivilegien der nachcaesarischen Zeit, die sehr wahrscheinlich auf dieses Gesetz zurückzuführen sind und von denen wir bei Cicero erstaunlicherweise noch fast nichts finden, spiegelt deutlich die Buhlerei um die Gunst der Soldaten in der Triumviratszeit wider und konnte dann (quasi als sozialer Besitzstand) nicht ohne prägende Wirkung auf die Ansprüche der Soldaten an ihre Kaiser bleiben.

Wir fassen diese Rechtsprivilegien in dem Dekret für Seleukos von Rhosos⁷⁴ und in dem Edikt des Octavian über die Privilegien der Veteranen in BGU 628 verso II, hier zitiert als W. Chr. 462⁷⁵. Soweit die

⁷³ Flav. Ios., *bell. Iud.* 1, 10, 3, 199 (Ἀντιπάτρῳ δὲ δυναστείας αἴρεσιν ἔδωκεν); ant. 14, 8, 5, 143 (ἐπίτροπον αὐτῶν [sc. Antipatrum] ἀποδείκνυσιν τῆς Ἰουδαίας); vgl. ant. 14, 9, 3, 166 (Antipater und seine Söhne als ἐπίτροποι des Hohenpriesters Hyrkanos). Vgl. U. Wilcken, RE 1, 2509; U. Baumann, Rom und die Juden, *Studia Philos. et Hist.* 4, Frankfurt 1983, 92 ff.

⁷⁴ P. Roussel, Un Syrien au service de Rome et d'Octave, *Syria* 15, 1934, 33–74 = F. De Visscher, Le statut juridique des nouveaux citoyens romains et l'inscription de Rhosos, *Ant. Cl.* 13, 1944, 11–35 und 14, 1945, 29–50 (hier zitiert nach: *Nouvelles études* 51–107) = IGLSyr. 718 (jetzt die maßgebliche Ausgabe) = Sherk, *Rom. Doc. Greek East* 58 (ebenfalls mit Kommentar); gekürzt in: CIL XVI p. 145 n. 11; FIRA I² 55 und V. Ehrenberg u. A. H. M. Jones, *Documents Illustrating the Reigns of Augustus & Tiberius*, Oxford 1955, 301.

⁷⁵ Ebenfalls abgedruckt in: CIL XVI p. 145 n. 10 = FIRA I² 56 = IGLSyr. 718 (p. 403 s.) = Ehrenberg-Jones, *Documents* (s. Anm. 74) 302 = CPL 103 = S. Daris, *Documenti per la storia dell'esercito romano in Egitto*, Pubbl. Univ. Catt. Milano,

beiden Dokumente erhalten sind, stimmen sie so weitgehend im Wortlaut überein, daß sie auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen müssen; dafür kommt m. E. nur die *lex Munatia Aemilia* in Betracht, die das Dekret für Seleukos als Rechtsquelle der gesamten Schenkung auch angibt (Z. 10 f.): [. . . κατὰ νόμον Μουνάτιον καὶ Αἰμίλιον πολετεῖαν καὶ ἀνεισοφορίαν πάντων τῶν / [ὑπαρχόντων] ἔδωκεν. Da das Edikt des Octavian in W. Chr. 462 alle Veteranen betrifft (Z. 4: [. . . *vete*]ranis dar[*i*] om[nibus]) und da nach dem eben zitierten Satz des Seleukosdekrets die Immunitätsvergabe ebenfalls auf der *lex Munatia Aemilia* beruht, dürfte das Gesetz nicht nur die beiden gegen die Caesarmörder ziehenden Triumvirn zu Feldherrnverleihungen *virtutis causa* ermächtigt, sondern auch die Veteranenprivilegien bestimmt haben. Es ergeben sich ferner noch einige andere Indizien für die Annahme, daß der Wortlaut der *lex Munatia Aemilia* direkt oder indirekt beiden Dokumenten zugrunde gelegen hat; darauf ist unten ausführlicher einzugehen. Beide für die Rekonstruktion der *lex Munatia Aemilia* maßgeblichen Texte sind mit den neuen Ergänzungen, die unten im einzelnen noch zu begründen sind, auf Falttafel 1 einander gegenübergestellt.

Dem Dekret für Seleukos von Rhosos fehlen sowohl Ort und Datum als auch Angaben über das *consilium*, wie wir es vom Dekret des Cn. Pompeius Strabo (ILS 8888) und aus Ciceros Balbusrede (§ 19) kennen. Daher müssen wir Datum und Anlaß der Schenkung zu erschließen versuchen: *Terminus post quem* ist natürlich der Konsulatsantritt des M. Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus am 1. Januar 42. Der zweite Datierungsanhalt ergibt sich aus den Namen Octavians in der Verleihungsurkunde: [Καῖσαρ] ὑποκράτωρ τριῶν ἀνδρῶν ἐπὶ τῆς καταστάσεως τῶν δημοσίων πραγμάτων⁷⁶. Denn

Contributi III 9, Milano 1964, 100 = Sherk, *Rom. Doc. Greek East*, S. 303; der maßgebliche Text beruht auf einer Neulesung von U. Wilcken, die P. Roussel, *Syria* 15, 1934, 48 f. mitteilt, nicht rezipiert von Daris. – Teilweise veraltet ist die ausführliche Behandlung des Textes durch Lesquier, *L'armée romaine d'Égypte* 333–338.

⁷⁶ Z. 9 f. – Mit [Καῖσαρ] ὑποκράτωρ allein, wie man seit P. Roussel (*Syria* 15, 1934, 67–72) gewöhnlich schreibt, wird die Lücke von ca. 7 Buchstaben, die hier etwas schmaler ist als in den folgenden Zeilen, hinreichend ausgefüllt; es gibt auch wohl keine Alternative: Denn Γ(άιος) Καῖσαρ, wie H. Nesselhauf (*Klio* 30, 1937, 314 Anm. 2) und A. Degrassi (*Scritti vari di antichità* 3, Venezia-Trieste 1969, 369 = *Studi Ed. Volterra* 5, Milano 1971, 590) vorschlugen, ist wegen der im Osten wenig gebräuchlichen Abkürzung des Praenomen unwahrscheinlich. Γάιος wurde vielmehr in der Zeit der späten Republik und des Augustus im Griechischen normalerweise überhaupt

seit Philippi bezeichnete sich Octavian auf den Münzen gewöhnlich nur mit *Caesar imp(erator)* oder seltener *C. Caesar imp(erator)*, bis er sich schließlich – spätestens seit Ende 38 – *Imp(erator) Caesar* zu nennen pflegte, also den ererbten und im Jahre 43 auch selber erworbenen Titel zum ‚Praenomen‘ umwandelte⁷⁷. Während im Jahre 43

nicht abgekürzt. Daher ist der um 2 Buchstaben ohnehin zu lange Kompromißvorschlag von G. Mangano (Sic. Gymn. 11, 1958, 291), Γά(ος) Καῖσαρ zu schreiben, noch weniger akzeptabel, weil diese Abkürzung noch ungewöhnlicher wäre, wie bereits A. Degrassi (a. O. Anm. 126) betonte: In den IGRR habe ich sie nach den – freilich darin nicht verlässlichen – Namensindizes nur sechsmal in einer einzigen Inschrift neben achtmaligem Γά(ος) und anderen ungewöhnlichen Abkürzungen gefunden (IV 1101). – Die Ergänzung Καῖσαρ kann jedoch wohl als sicher gelten: Denn offenbar war ursprünglich nicht nur ein Triumvir genannt (s. u.), aber im Jahre 30, als die Inschrift frühestens aufgezeichnet worden sein kann (weil der letzte Brief aus diesem Jahre stammt), war nur noch Octavian übriggeblieben; zudem wird die enge und dauerhafte Verbindung zwischen Octavian und Seleukos in Z. 81 ff. und 87 ff. ausschlaggebend betont. Dem steht auch die passivische Konstruktion in Z. 87 ff. nicht entgegen, wo der junge Caesar seinen Kapitän folgendermaßen den Rhosensern empfiehlt: „Seleukos, Euer Mitbürger und mein Nauarch, der in allen Kriegen mit mir kämpfte (ἐμ πᾶσι τοῖς πολέμοις συνστρατευσάμενός μοι) und viele Beispiele (seiner [τῆς]) Wohlgesonnenheit und Treue und Mannhaftigkeit gegeben hat, wie es anstand unseren mit ins Feld gezogenen Kameraden und den im Kriege weit Herausragenden, ist mit Wohltaten und Leistungsfreiheit und dem (römischen) Bürgerrecht ausgezeichnet worden (κεκόσμηται φιλανθρώποις / [καὶ ἀνεισφ]ορίαι καὶ πολιτεία).“ Die unpersönliche Wendung κεκόσμηται wird durch die klaren Hinweise darauf, daß Seleukos unter Octavian diente, aufgewogen, zeigt aber wahrscheinlich an, daß nicht allein Octavian ihm das Bürgerrecht gegeben haben dürfte; denn andernfalls hätte jener konsequenterweise doch wohl seinen persönlichen Anteil mit ἐκόσμησα deutlich herausgestellt. Der Name Καῖσαρ αὐτοκράτωρ ist weder vom Redaktor der rhosensischen Inschrift noch ggf. von dem römischen Kanzleischreiber, der das Dekret abgeschrieben hat, nachträglich verändert worden, obwohl Octavian sich spätestens seit Ende 38 Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ nannte und die Imperatorenakklamation hier nicht gezählt worden ist. Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ . . . heißt Octavian dementsprechend auch in Z. 1, 73 und 85. – Es sei jedoch betont, daß die Ergänzung Ἀντώνιος (oder gar Αἰμίλιος bzw. Λέπιδος) nicht völlig ausgeschlossen werden kann. – Gegen die Ansicht von M. Guarducci (RPAA III 14, 1938, 56), daß Lepidus im Jahre 41 an dieser Stelle erwähnt worden sein müsse, wandte sich zu Recht schon De Visscher, Nouvelles études 65 Anm. 21; 79.

⁷⁷ Bekanntlich ist das Datum der Annahme des Praenomen imperatoris zwischen 40 und 38 v. Chr. umstritten. Wegen des doppelten Zeugnisses der Fasti triumphales Capitolini (Ital XIII 1 p. 86 s.) und der Fasti Barberini triumphales (Ital XIII 1 p. 342 s.) waren Mommsen (StR II 767 f.), L. Petersen (PIR² J p. 156), R. Combès (Imperator, Paris 1966, 132–135), A. Degrassi (Ital XIII 1 p. 568; Scritti vari . . . [s. Anm. 76] 360–371 = Studi Ed. Volterra 5, Milano 1971, 580–592) und D. Kienast (Augustus, Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 42) für das Jahr 40 eingetreten, während sich z. B. Fitzler-Seeck (RE 10, 276), A. v. Premerstein (Vom Werden und Wesen des Prinzipats, ABAW 15, München 1937, 249 f.), D. Kienast (ZRG 78, 1961, 419 f.) und insbesondere R. Syme (Historia 7, 1958, 179; 181 = in: W. Schmitthenner [Hrsg.], Augustus, Wege d. Forsch. 128, Darmstadt 1969, 275 f.; 279 ff.) vor allem mit dem Argument der Münzen für das Jahr 38 entschieden haben. Beide Positionen

C. Caesar imp. vor dem 19. August⁷⁸ und nach der Übernahme des Triumvirates⁷⁹ gelegentlich auf den Münzen vorkommt, sehr wahrscheinlich jedoch nicht im Jahre 42⁸⁰, ist in dieser Zeit der gewöhnliche Name Octavians *C. Caesar* oder *Caesar* ohne Praenomen⁸¹. Dies

haben Schwächen. Der Quellenwert der Fasten wird durch ihre augusteische Redaktion und die falschen Angaben in den Fasti Colotiani (Ital XIII 1 p. 273 s.; vgl. den Kommentar Degrassi zum Jahr 43 auf S. 275) gemindert. (*C. Iulius Divi f. Caesar*) in den Fasti Amireni (Ital XIII 1 p. 170 s.; vgl. p. 172: zu 43 v. Chr.) könnte freilich richtig sein: vgl. A. Alföldi, RN VI 15, 1973, 99–128, bes. 107 u. 121 f.) Hingegen ist die Folge der Münztypen durchaus nicht eindeutig bestimmt, und es beruht die Argumentation hier großenteils auf dem Mangel des Praenomen Imperatoris, der jedoch auch nur auf die Münzprägung beschränkt gewesen sein könnte. – Einen Überblick über die Namensformen gibt B. Doer, Untersuchungen zur römischen Namengebung, Stuttgart 1937 (= Diss. Berlin 1937), 76–80; PIR² J 215 p. 156. – Zur ebenfalls kontroversen Frage, ob *imperator* bei Caesar als Titel oder als Agnomen zu verstehen sei, vgl. Mommsen, a. O.; H. A. Andersen, Cassius Dio und die Begründung des Principates, Diss. Kiel 1938, 34 f.; R. Syme, a. O. 176 f.; 178 f. (= in: W. Schmitthenner, a. O. 270 ff.; 274 f.); M. Gelzer, Caesar, der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 1960, 285 Anm. 175; D. Kienast, ZRG 78, 1961, 417 f.; R. Combès, a. O. 123–130; H. Gesche, Die Vergottung Caesars, FAS 1, Kallmünz 1968, 49; M. Jehne, Der Staat des Dictators Caesar, Pass. Hist. Forsch. 3, Köln 1986, im Druck. Die Alternative scheint freilich zu scharf formuliert zu sein, da sich ein regelmäßig verwandter Titel zum Namensbestandteil zu entwickeln pflegt.

⁷⁸ Vgl. M. H. Crawford, Roman Republican Coinage, Cambridge 1974, Nr. 490, 1 (= E. A. Sydenham, The Coinage of the Roman Republic, London 1952, Nr. 1318): *C. Caesar imp.* Die Rückseite verweist vermutlich auf die Reiterstatue Octavians auf den Rostren (vgl. A. Alföldi, RN VI 15, 1973, 125 f.). Es fehlt noch der Konsulat (Nr. 490, 2–4) bzw. Triumvirat (Nr. 493); vor dem 19. August war Octavians höchste Würde der vom Senat anerkannte Imperatorentitel.

⁷⁹ Vgl. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 493, 1 (= Sydenham, a. O. [s. Anm. 78] Nr. 1167): *C. Caesar imp. Illv. r. p. c. pont. aug.* neben *M. Antonius im(p). Illv. r. p. c. aug.* Wahrscheinlich gehört die Emission noch in das Jahr 43 (vgl. auch A. Alföldi, RN VI 15, 1973, 115 f.), wegen des Trauerbartes von Octavian und Antonius sicher vor Philippi.

⁸⁰ M. H. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) 511 f. Nr. 495 datiert die gemeinsamen Prägungen von *Lepidus pont. max. Illv. r. p. c.* und *Caesar imp. Illv. r. p. c.* in das Jahr 42, aber erstaunlicherweise wäre Lepidus dann nicht als consul genannt, und es paßt zudem der Stil nicht zu den Prägungen von 42. Aus dem zweiten Grunde weist H. A. Grueber, BMC Rom. Rep. 2, p. 579 Anm. 2 die Münzen nach Africa; E. A. Sydenham, a. O. (s. Anm. 78) 206 Nr. 1323 setzt auf gallische Prägung. Beide datieren in die Zeit nach Philippi (Grueber: 40–37; Sydenham: 40). Da im Jahre 42 Illviri a. a. f. tätig waren, bestand für den Consul Lepidus auch gar keine Notwendigkeit zu prägen. Eine Verbindung mit Octavian ist vor 41 zudem nicht gut denkbar. Für Lepidus ist es außer Crawford Nr. 489 aus dem Jahre 43 die einzige Prägung als Triumvir ohne Münzmeister; es ist ganz unwahrscheinlich, daß diese nun ausgerechnet in das Jahr 42 fällt, als die Münzmeister auch für Lepidus prägten (Crawford Nr. 494).

⁸¹ Vgl. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 490, 2–4; 494, 3, 6, 9, 12, 15, 18 f., 25; 497 = Sydenham, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 1316; 1324; 1104; 1119; 1098; 1142; 1101; 1122; 1124; 1107; 1319 f.; 1322. Vgl. auch A. Alföldi, RN VI 15, 1973, 107 ff.

änderte sich in den Jahren nach Philippi: Es begegnet zwar noch viermal der Name *C. Caesar* in den Jahren 41, 40 (vor dem Tode des Salvius Rufus zwischen September und Dezember 40) und nach September 40⁸²; ferner verwendete die Münze von Lugdunum um 40 v. Chr. den Namen *Caesar Divi f.*⁸³, und wohl etwa 41/40 stilisierte sich Octavian allein als *Divi Iuli f.* oder *Divi f.*⁸⁴; aber am häufigsten

⁸² Vgl. M. H. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 518, 1 u. 2; 523 u. 529, 4 b (= Sydenham, a. O. [s. Anm. 78] 205 ff. Nr. 1317; 1325; 1326; S. 192 Nr. 1195; vgl. A. Alföldi, RN VI 15, 1973, 107; 110 f.); die ersten beiden Emissionen sind durch *Balbus pro. pr.* und *Q. Salvius imp. cos. desig.* sicher auf die Zeit vor dem Jahresende von 40 v. Chr. datiert; dabei können die zwei Typen des Balbus noch in das Jahr 41 gehören (vgl. auch Crawford S. 100 f.; 526 f.). Der dritte Münztyp, ein Quinar, stammt wegen des Hinweises auf die *concordia* des *M. Anton.* und *C. Caesar (imp.)* und des Zusammenhangs mit Parallelprägungen mit *Antonius imp.* und *Caesar imp.* ebenso sicher aus der Zeit nach Brundisium. – Alle drei Typen erschienen in kleiner Auflage (vgl. Crawford S. 742 f.).

⁸³ Vgl. J.-B. Giard, *Le Monnayage de l'Atelier de Lyon des origines au règne de Caligula* (43 avant J.-C. – 41 après J.-C.), Numismatique Romaine 14, Wetteren 1983, 72 Nr. 4; vgl. 36. – In die Zeit nach 38/37 gehört gewiß Crawford, a. O. (s. Anm. 78) 535 = Grueber, BMC Rom. Rep. 2, p. 412 f. Nr. 105 ff. = Ant. Kunst 14, 1971, Taf. 38, 1. Das einzige, sehr schwache Argument, das für die Datierung Crawfords ("in or after 38": ebd. S. 102) spricht, ist die Form *divos Iulius*, die zu Crawford Nr. 524, 2 identisch ist (darauf verwies Grueber a. O. Anm. 2); die Titulatur (Crawford S. 102) ist nicht auf „in oder nach 38“ festgelegt (vgl. nur Crawford Nr. 546, 7 f.). Das Porträt des Octavian macht aber durchaus den Eindruck, jünger zu sein. P. Zanker freilich datiert die Münze auf „ca. 36“ (Die Bildnisse des Augustus, München 1979, 29 – „37 v. Chr.“: ders., Studien zu den Augustus-Porträts, I. Der Actium-Typus, Abh. Akk. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl. III 85, Göttingen 1973, 43 – „37/36“: U. Hausmann, in: ANRW II 12, 2, Berlin 1981, 531 [frdl. Hinweis von H. v. Heintze]), vielleicht unter dem Einfluß der Numismatik noch etwas zu früh. H. v. Heintze (Rom), der ich auch an dieser Stelle sehr für die ausführliche Diskussion über die stilistische Einordnung des Porträts danke, würde in stilistischer Hinsicht sogar die Zeit um 30 oder etwas später für denkbar halten; sie verweist dazu beispielshalber auf RIC I² Taf. 5, bes. Nr. 250 a und 277, auch wenn sie natürlich einräumt, daß die Münze aufgrund der Divus-Julius-Propaganda nach Actium schwerlich möglich ist. – Die ganze Münzserie legte inzwischen J.-B. Giard vor: A. Alföldi u. J.-B. Giard, *Guerre civile et propagande politique: l'émission d'Octave au nom du Divos Julius (41–40 avant J. C.)*, NAC 13, 1984, 147–161; der Versuch, die Emission in das Jahr 41/40 zu datieren, ist mit dem Hinweis auf die Bleigeschosse von Perusia nicht ausreichend begründet und widerstreitet dem Porträt Octavians. Mit dem *divus Iulius* Propaganda zu treiben, hatte Octavian vor Actium stets Anlaß, so daß man damit nicht datieren kann.

⁸⁴ Vgl. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 525 f. = Sydenham, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 1126–1133. A. Alföldi (RN VI 15, 1973, 121 f.; Hermes 86, 1958, 493 ff.; Netherlands Year-Book f. History of Arts 5, 1954 [= Festschr. A. W. Byvanck], 151–169) hat die Münzen in den ersten Konsulat Octavians datieren wollen, dazu aber keine hinreichenden Beweise vorgelegt. Von den Münztypen aus geurteilt, paßt der Rückseitentyp des Ti. Sempronius Gracchus (Crawford Nr. 525, 2–4) hervorragend zu den Ackerverteilungen von 41/40 und die Vorderseiten aller dieser Typen zu der Divus-Julius-Propaganda Octavians in diesen Wirren (R. Syme, *The Roman Revolution*, Oxford

nannte sich der Triumvir nun *Caesar imperator*⁸⁵ oder (seltener) *C. Caesar imperator*⁸⁶. Der Imperatorentitel wurde auch nach der Ovatio im Dezember 40 beibehalten, wie damals auch Antonius (und andere) verfahren und wie man auch bereits die Wiederholungen der Akklamation zählte⁸⁷. Neu war jedoch, daß sich der jüngere Caesar – offensichtlich, um erneut seine Konkurrenten propagandistisch anzustechen – den Titel *imperator* schrittweise als ‚Namen‘ zulegte. Anfangs geschah dies allein durch die regelmäßige Verwendung, wodurch der Titel den Eigentümlichkeiten eines Agnomen angenähert wurde; nach seiner dritten Akklamation, die wahrscheinlich im Sommer oder Herbst 38 erfolgte, nannte der Erbe Caesars sich jedoch *Imp(erator) Divi Iuli f. ter(tium) IIIvir r. p. c.*⁸⁸ und offenbar kurz darauf *Imp. Caesar Divi Iuli f.*⁸⁹. Wenn diese Rekonstruktion im Prinzip richtig ist, muß Octavians Name zum Jahre 40 in den Fasti triumphales Capitolini und Barberini – ähnlich wie in den Fasti Colotiani zum Jahre 43 – bei deren Redaktion nachverbessert worden sein (s. o. Anm. 77); freilich ist der Weg von *Caesar imperator* zu *Imperator Caesar* gar nicht so weit, wenn man den geringen Unterschied zwischen Titel und Namen in der Nomenklatur des Kaisers recht bedenkt⁹⁰. Somit

⁸⁵ 1952, 202; 211 f.; St. Weinstock, *Divus Iulius*, Oxford 1971, 398 f.). – Zum Geldbedarf Octavians im Jahre 41 vgl. App., b. c. 5, 24, 97.

⁸⁶ Vgl. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 495, 1–2 c (s. o. Anm. 80); 517, 1 f., 7 f.; 528; 529, 1–3 (= Sydenham, a. O. [s. Anm. 78] Nr. 1323; 1180 f.; 1187 f.; 1192–1194; 1327 f.). Es ist beachtenswert, daß Antonius, gewiß seines Bruders wegen, häufiger das Praenomen angibt als Caesar.

⁸⁷ Vgl. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) 495, 2 d (s. o. Anm. 80); 529, 4 a (*M. Anton. C. Caesar imp(eratores?)*). – Nicht bei Sydenham.

⁸⁸ Vgl. nur R. Syme, *Historia* 7, 1958, 180 (= W. Schmitthenner [Hrsg.], a. O. [s. Anm. 77] 277 f.); vgl. ferner die Münzen: Crawford, a. O. (s. Anm. 78) S. 520–543.

⁸⁹ Vgl. Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 534; S. 744 (= Sydenham, a. O. [s. Anm. 78] 207 Nr. 1329 ff.). – Zur dritten Imperatoren-Akklamation vgl. Mommsen, *Res gestae divi Augusti*, Berlin 1883, 11 s. – Man hat wiederholt und zu Recht auf den experimentellen Charakter dieser Namenswahl verwiesen, z. B. Mommsen, *StR* II 768 Anm. 1; A. v. Premerstein, *Vom Werden und Wesen des Prinzipats*, ABAW 15, München 1937, 250. – Zum Mangel eines Individualnamens vgl. Anm. 84.

⁹⁰ Crawford, a. O. (s. Anm. 78) Nr. 534, 3 (= Sydenham, a. O. [s. Anm. 78] Nr. 1331); vgl. Nr. 537 f.; 540; 546, 4 (= Sydenham Nr. 1332–34; 1337 f.; 1281 f.). – Die Annahme der zeitlichen Aufeinanderfolge des Denars 534, 3 auf den Aureus 534, 1 beruht allein auf der Namensform in der Goldprägung.

⁹¹ Es durfte eben niemand den ‚Namen‘ Imperator als Praenomen ebenso frei annehmen oder vergeben wie beispielsweise Gaius, obgleich die römische Namensgebung im Prinzip frei war. Wenn man nun auch die Ererbtheit des zeitlich unbefristeten Titels *imperator* in Betracht zieht, bestand für augusteisches Denken der Unterschied zwischen *Caesar imperator* und *Imperator Caesar* im Grunde allein in der Namen-

läßt sich das Dekret für Seleukos bereits aufgrund des Namens Octavians wahrscheinlich in die Zeit zwischen Philippi und die Annahme der 3. Imperatoren-Akklamation wohl im Jahre 38 festlegen.

Zu etwas genaueren und sichereren Ergebnissen gelangt man nun mit Hilfe der methodischen Verengung der Termini *post* und *ante quem*: Da nicht anzunehmen ist, daß Seleukos vor Philippi mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet wurde (vgl. Z. 12 f.), wird man das Dekret nicht vor Ende 42 ansetzen können. Ein engerer Terminus *ante quem* ergibt sich aus der sehr wahrscheinlichen Tatsache, daß ursprünglich noch ein anderer Triumvir im Verleihungsdekret genannt war. Denn alle Formen der ersten Person wie auch ἔδωκαν in dem Einleitungssatz stehen im Plural⁹¹. In dem Abschnitt, in welchem die Bürgerrechtsschenkung begründet wird (Z. 12–18 = § 2), ist offenbar auch von einem gemeinsamen Feldzug die Rede.

Lepidus scheidet als Mitfeldherr wahrscheinlich aus, da Octavians Kollege wahrscheinlich erst von dem Ordinator der Inschrift von Rhosos ausgelassen wurde; denn sonst wären die Pluralformen doch wohl bereits in der griechischen Übersetzung des offiziellen Dokumentes berichtet worden. Lepidus war aber wahrscheinlich schon verurteilt, als Octavian die Abschrift nach Rhosos absandte. Er unterlag auch keiner Namensstrafe wie Antonius⁹². Schließlich wäre ohnehin nur das abgesprochene Vorgehen im Perusinischen Kriege anzuführen, das nicht eigentlich ein gemeinsamer Feldzug genannt zu werden verdient. So bleibt wohl nur der Krieg gegen die Caesarmörder, in dem sich Seleukos unter zwei Triumvirn das Bürgerrecht verdienen konnte⁹³. Für diesen Kampf war sicherlich auch die *lex Munatia*

folge, mit der man bekanntlich damals gern gespielt hat. Der Imperator Caesar Divi filius hat ja sein ererbtes Prae- und Gentilnomen nicht aufgegeben, wie bereits die Namen seiner Söhne oder seiner Freigelassenen zeigen. Insofern wäre es irrig, die Fastenedaktoren als Fälscher zu bezeichnen.

⁹¹ Z. 11: ἔδωκαν; Z. 12: ἡμεῖν; Z. 13: ἡμῶν (bis); Z. 16: τῆι ἡμετέροι σωτη[ρ]ίαι; Z. 17 f.: παροῦσιν καὶ ἀποῦσιν / [ἡμεῖν ...]; Z. 21: [... δίδ]ομεν. Vgl. auch o. Anm. 76. – Z. 55 f.: ἀν/[τάρχοντα]ς ἡμετέρους und die ähnlichen Beispiele in Z. 62 (bis), Z. 69 und Z. 71 gehören freilich nicht hierher: S. u. S. 91, bes. Anm. 132. – Vgl. schon P. Roussel, Syria 15, 1934, 69 f. und die späteren Bearbeiter der Inschrift.

⁹² Vgl. F. Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit, Neue dtische Forsch., Abt. Alte Gesch. 2, Berlin 1936, 21 f.; 25–27. – Zur Bestrafung des Lepidus vgl. z. B. Fitzler-Seeck, RE 10, 317; R. Syme, The Roman Revolution, Oxford 1952, 232; 447.

⁹³ Zu diesem Ergebnis kamen, freilich z. T. auf anderem Wege, auch schon P. Roussel, Syria 15, 1934, 67–72; M. Guarducci, RPAA III 14, 1938, 56; P. Mouterde, IGLSyr. III p. 402 f.; G. Manganaro, Sic. Gymn. 11, 1958, 291 f. –

Aemilia vorgesehen gewesen. Die Lücke zu Anfang von Z. 13, mit der uns die Bestimmung des Feldzuges verlorenging, ist leider nicht recht zu ergänzen; in jedem Falle paßt κατὰ τὴν[. . .] schlecht zu einer klaren Ortsangabe, am ehesten zu einer so allgemeinen Formulierung wie ἐν τοῖς κατὰ τὴν/ [ἀνατολὴν? τό]ποις, was M. Guarducci vorschlug⁹⁴. Wahrscheinlich dürfte somit das Dekret nach Philippi oder, sofern es der Präsenz beider Imperatoren bedurfte, vielleicht sogar erst nach Brundisium, also gegen Ende 40⁹⁵, verfaßt worden sein; für ein möglichst frühes Datum innerhalb des Zeitraumes zwischen Ende

Zweifelnd zwischen 41 und 36: Ch. E. Goodfellow, The Roman Citizenship, Diss. Bryn Mawr 1935, 44 Anm. 11 (ohne Begründung). Gegen die Einwände von M. A. Levi (RFIC 66, 1938, 113 ff.) gegen die Datierung um 41/40 und gegen sein Eintreten für 36/35 v. Chr., also die Zeit nach der Schlacht bei Naulochos, vgl. bereits G. Manganaro, a. O., dessen Ausführungen noch hinzuzufügen ist, daß die Iterationsangabe des Triumvirats in Z. 9 f. fehlt. Ferner hat Levi den gemeinsamen Feldzug übersehen. Seine Hypothese, Octavian und Antonius hätten Seleukos gemeinsam zum Römer gemacht, weil dieser eines der 120 Schiffe kommandiert habe, die Antonius dem Octavian i. J. 36 gesandt hatte, besitzt keinen Beweischarakter und verkennt das römische Imperium als eine eigenständige Gewalt. Daß sich Antonius, gerade im Partherfeldzug beschäftigt, nach dem Ausbleiben der 20000 Legionare und der Rückgabe von nur 70 Schiffen zu einem gemeinsamen Vorgehen bereit erklärt hätte, ist sehr unwahrscheinlich, zumal Seleukos ja offensichtlich bis Actium bei Octavian blieb. – Für 36 sprach sich ebenfalls S. Mazzarino, Trattato di storia romana, II: L'impero romano, Roma 1962, 113 Anm., wenn auch leider ohne Begründung, aus. – Darüber, wie und wann Seleukos nach Italien kam und sich den Triumvirn anschloß, wissen wir nichts, und es ist müßig, darüber zu spekulieren. (Anders Levi, a. O.; Manganaro, a. O. 298 ff.)

⁹⁴ M. Guarducci, RPAA III 14, 1938, 57 f. (für lateinisch: *in orientis partibus* o. ä.); es ist bisher der beste Vorschlag, auch wenn er etwas lang ist und sehr allgemein bleibt, so daß er z. B. ebenso auf Illyrien oder Kreta, Parthien oder Syrien usw. hindeuten könnte. Wir wissen freilich wenig über die Flottenoperationen im Jahre 42 (vgl. z. B. V. Gardthausen, Augustus und seine Zeit I, Leipzig 1891, 145 ff.; 167 ff.; T. R. Holmes, The Architect of the Roman Empire, Oxford 1928, 80 ff.; 87; 89; F. Münzer, RE 3A, 2138; M. Hadass, Sextus Pompey, New York 1930, 75 ff.; 79 ff.; F. Miltner, RE Suppl. 5, 896; ders., RE 21, 2221 f.; auch W. L. Rodgers, Greek and Roman Naval Warfare, Annapolis 1937, 488 ff.). – Zu anderen Ergänzungsvorschlägen vgl. De Visscher, Nouvelles études 65 Anm. 22; P. Mouterde, IGLSyr. III 1, p. 403; Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 298. Einige der Rekonstruktionen scheitern bereits an dem sachlichen Einwand, daß sie den Krieg falsch lokalisieren (Asien, Thrakien), so auch diejenige von G. Manganaro (Sic. Gymn. 11, 1958, 295 Anm. 23), der den Ort der Kampfhandlungen wider Willen anscheinend in die Straße von Messina verlegt, indem er untechnisch ἐν τοῖς κατὰ τὴν / [Ἰταλίαν στε]γοῖς ergänzt: Der ungebräuchliche Ausdruck paßt jedenfalls wohl allein auf τὸν τῆς Ἰταλίας πορθμῶν (Antigon., hist. mir. 125 = 138 Keller), d. i. die Straße von Messina. Aber dort haben Octavian und Antonius nicht gemeinsam gekämpft, Lepidus und Octavian aber erst nach der Abfassung des Dekrets (wenn man bei ihnen überhaupt von Gemeinsamkeit reden darf).

⁹⁵ Nach dem Vertrag von Brundisium wurden auch erst die Supplicationen für Philippi ausgeführt: Cass. Dio 48, 32, 4.

42 und Herbst 38 spricht insbesondere, daß eine späte Auszeichnung und deren verzögerte schriftliche Fixierung wohl weniger wirksam gewesen wären⁹⁶.

Das Edikt in W. Chr. 462 gehört hingegen in die späten dreißiger Jahre, möglicherweise in das Jahr 33, schwerlich noch nach 31 v. Chr.: Die entscheidenden Datierungskriterien sind in Z. 2 f. mit *Imp(erator) Caesar/ [D]ivi filius* (s. o. Anm. 88 f.) und dem Triumvirat gegeben; ob *consultor* zu *consul <i>t[e]r* – wegen des Triumvirats jedoch schwerlich zu *consul t[e]r* – zu verbessern ist, so daß *trium[us] rei publicae <constituendae iter(um)> consul <i>t[e]r(um)* zu lesen wäre, oder ob es aus *cons[tit]u[en]dae i[t]t[e]r(um)* entstand, ist nicht sicher zu entscheiden. Die erstgenannte Rekonstruktion scheint mir die textkritisch wesentlich wahrscheinlichere Lösung zu sein; man käme dann auf das Jahr 33, also Octavians zweiten illyrischen Feldzug⁹⁷.

Das Dekret für Seleukos ist in fünf Abschnitte gegliedert: Auf den allgemein gehaltenen Vorspann mit dem hauptsächlichen Gehalt der Schenkung (Z. 9–11 = § 1) und eine sehr pauschal formulierte Belobigung des Seleukos (Z. 12–18 = § 2) als den individuellen, auf Seleukos namentlich bezogenen Verleihungsakt folgt eine dreiteilige spezifizierende Aufstellung der Rechtsprivilegien, die allgemein formuliert ist und auf die jeweiligen Empfänger nicht individuell eingeht. Es handelt sich dabei um die Angaben zum Bürgerrecht mit den zugehörigen Zusatzprivilegien (Z. 19–27 = §§ 3–6), die Einzelheiten zur Immunität (Z. 28–52 = §§ 7–12) und die Prozeßprivilegien des Seleukos (Z. 53–63 = §§ 13–14). Den Abschluß bildet eine Sanctio (Z. 63–72 = § 15). Wenngleich die Zeilen 36–48 kaum erhalten sind, so ist hier doch kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß noch eine weitere Gattung von Privilegien behandelt worden wäre.

W. Chr. 462 ist nur im Bereich der Immunitäten erhalten geblieben: Was in Z. 6–8 (hier und künftig in meiner Zählung) gestanden

⁹⁶ Da Seleukos als ‚Kapitän‘ bei Philippi schwerlich zugegen war (vgl. jedoch Ps.-Hygin, de mun. castr. 29 f.; 24), kommt eine Auszeichnung auf dem Schlachtfeld nicht in Betracht. Octavian war zwar mit der Ansiedlung der Veteranen betraut und wirkte insofern allein; aber die lex Munatia Aemilia könnte bestimmte formale Bedingungen wie das Zusammenwirken beider Imperatoren oder gar ihres ganzen gemeinsamen Kriegsrates (consilium) vorgeschrieben haben, wovon wir kein Zeugnis besitzen. Jedenfalls haben ja sehr wahrscheinlich Antonius und Caesar das Bürgerrecht formal gemeinsam verliehen.

⁹⁷ Vgl. P. Roussel, Syria 15, 1934, 71.

haben mag, bleibt ähnlich ungewiß wie das, was auf Zeile 23 folgte⁹⁸.

Über die Bürgerrechtsschenkung an Seleukos müssen wir uns hier kurz fassen: Aufgrund der lex Munatia Aemilia hat er samt seinen Eltern, Kindern, Nachkommen und seiner Ehefrau, die er zum Zeitpunkt der Verleihung hatte bzw. später bei sich haben würde, freilich nur einer⁹⁹, das (römische) Bürgerrecht und die Abgabefreiheit

⁹⁸ Wahrscheinlich liegt das Edikt nicht vollständig abgeschrieben vor, da nach Z. 1 f. der Veteran Manius Valens nur einen Teil des Ediktes zitiert hatte und wahrscheinlich deshalb auch nur dieser einschlägige Abschnitt wiedergegeben wurde: *cum Manius Valens veteranus ex.[.]ter recitasserit / partem edic[ti], hoc, quod infra scriptum est*. Das *hoc* ist überflüssig, wenn man es nicht auf *recitasserit* bezieht; bezogen auf *edic[ti]* sollte es besser *huius* heißen. Aber: wie gewandt war der Stil des Schreibers? – Die letzte Zeile ist offenbar vollständig erhalten.

⁹⁹ Die nur „beispielhaft“ zu Z. 20 angeführte Konjektur von A. Wilhelm und E. Schönbauer, APF 13, 1939, 199, ἔστ[αι νομίμως, τὴν παρ’ ἡμῶν] πολιτείαν, halte ich für wenig glücklich, weil die Ehefrau in jedem Fall genau hätte bezeichnet werden sollen, um zu vermeiden, daß Seleukos durch ständige Heiraten laufend seine Ehefrauen zu Römerinnen gemacht hätte. Da in den späteren Soldatenkonstitutionen die Frauen, mit denen das Conubium verliehen wurde, sogar – soweit deklariert – in die Konstitution selber aufgenommen wurden und dennoch hier die Formulierung *quas tunc habuissent cum est civitas iis data* im Konstitutionentext stand, halte ich eine ähnliche Formel auch dann für wahrscheinlich, wenn etwa die einzelnen Verwandten dem Statthalter von Syrien oder einer anderen Stelle gemeldet werden mußten. Lateinisch müßte eine den Mißbrauch verhindernde Klausel ungefähr gelautet haben: *uxori eius quam secum habet haberit dumtaxat singulae* – griechisch angesichts der Kürze der Lücke: ἥτις με/[τὰ τοῦτο] ἔστ[αι] ἔσται μόνῃ μόνῃ; die übliche Ergänzung ἥτις με/[τὰ τοῦτο] (oder με/[τ’ αὐτοῦ]: Cl. Præaux bei De Visscher, Nouvelles études 82) ἔστ[αι] reicht jedenfalls als Schutz nicht aus. Das wird auch nicht durch das Edikt Octavians in W. Chr. 462 widerlegt: *ipsis, parentibus lib[er]isque eorum est uxori[bus], qui sec[um]/que (sic!) erunt*. In dieser Form ist der Satz unverständlich; wenn keine schwere Korruptel vorliegt – etwa der Ausfall einer Zeile –, wie dies bei der geringen Qualität der Abschrift durchaus denkbar wäre, war wohl gemeint: *qui sec[um] <sunt qui>que erunt*. Die Verwandten hätten also nur dann die Immunität genießen können, wenn sie gemeinsam mit dem Veteranen lebten. (Das Reflexivpronomen braucht nicht zu stören: vgl. R. Kühner u. C. Stegmann, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, 2, 1: Satzlehre, Hannover 1912, 602.) Das Edikt liefert also aus rein sachlichen Gründen keinen direkt übertragbaren, aber gleichwohl einen exakten Text; denn was beim Conubium hätte vermieden werden müssen, war bei der Immunität gefordert. – Die von De Visscher, Nouvelles études 81 f., vorgeschlagene Formulierung ἥτις με/[τὰ τοῦτο] ἔστ[αι] . . .] = *quae eius posthac erit* setzt voraus, daß der jeweilige Empfänger derzeit Junggeselle war, und hätte außerdem auch jeder späteren Frau zum römischen Bürgerrecht verholfen, ja es wäre sogar darnach die etwaige derzeitige Frau des Empfängers – trotz der Aufnahme der Kinder und Nachkommen – zugunsten einer späteren Ehefrau peregrin geblieben. Die Definition der Mitempfänger stützt sich allein auf den Verwandtschaftsgrad, so daß es sehr zweifelhaft ist, ob dem Verleiher (bzw. dessen Gehilfen) der augenblickliche Familienstand des Seleukos bekannt war bzw. ob die Einzelbestimmungen nicht für mehrere Empfänger redigiert worden

in allen Bereichen (πολιτεῖαν καὶ ἀνεισφορίαν (πάντων) τῶν ὑπαρχόντων – Z. 10 f.; 20 f.; vgl. 90 f.) empfangen; beides soll ihnen zu den günstigsten Bedingungen (Z. 21: τῶν ἀρίστων νόμων ἀρίστων δὲ δικαίω) gewährt sein, so daß sie auch vom Kriegsdienst und allen öffentlichen Liturgien, dies natürlich auch in den Heimatgemeinden, befreit wurden¹⁰⁰. Dies ist nicht der einzige Eingriff in die wichtigsten Belange einer civitas libera¹⁰¹ und auch nicht der erste, wie beispielsweise das SC de Asclepiade sociisque oder die lex (Acilia) repetundarum von 122 v. Chr. oder der Fall des Idumäers Antipater beweisen.

Im Rahmen der Verleihung des römischen Bürgerrechts wird Seleukos – offenbar mit seinen Eltern, seiner Frau (?), seinen Kindern und Nachkommen – der Tribus Cornelia zugewiesen, in der sie naturgemäß – wohl auch abstimmen und vom Census erfaßt werden sollen (§ 4). Das Vorrecht der freien Tribuswahl erhielten demgegenüber die Veteranen nach W. Chr. 462 (Z. 13 f.), die ja weit überwiegend Altbürger gewesen sein dürften. Fernerhin erhielten sie das Recht, sich in Abwesenheit censieren zu lassen (§ 5)¹⁰². Seleukos bekam dar-

warena. – Es versteht sich von selbst, daß πολιτεῖαν hier – wie auch in Z. 10 – die civitas Romana bedeutet; anders E. Schönbauer (s. o.).

¹⁰⁰ Freiheit vom Kriegsdienst erhielten Neubürger auch schon aufgrund der lex (Acilia) repetundarum (FIRA I² 7, Z. 77 [84]); für diejenigen, die sich mit dem Provokationsrecht begnügen wollten, kam noch die Befreiung vom *munus poplicum* hinzu (Z. 79 [86]). Dazu auch o. Anm. 10. – Vgl. insbesondere wiederum W. Chr. 462 Z. 10–13: ... *im[mu]nitatem omnium rerum d[ic]e; utique / optimo iure optimaq[ue] legis (!) civēs Romani sint ('sunto')*, *immunes / sunt, liberi s[un]to m[un]eribus publicis fu[n]gen[d]i vocat[i]o <esto>*. Die wörtliche Ähnlichkeit zum Dekret für Seleukos ist eindeutig. Natürlich ist *utique – sint* wohl ein von *immunes sunt* etc. abhängiger Finalsatz (oder vielleicht auch indirekter Fragesatz?), so daß hier jedenfalls keine Verleihung des Bürgerrechts vorliegt, wie z. B. Kübler (RE 18, 801), R. E. Smith (Service in the Post-Marian Roman Army, Manchester 1958, 57), P. A. Brunt (Italian Manpower, Oxford 1971, 248) oder A. N. Sherwin-White (The Roman Citizenship, Oxford² 1973, 298) meinten.

¹⁰¹ Vgl. z. B. auch den Befehl Octavians, das Verleihungsdekret im Stadtarchiv zu hinterlegen und Tarsos, Antiochia und Seleukia (?) zu unterrichten (I. Brief). Ferner: De Visscher, Nouvelles études 86 f.; A. Gilboa, RHDfE 50, 1972, 610 ff.; A. N. Sherwin-White, The Roman Citizenship, Oxford² 1973, 296 ff.; H. Galsterer, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, ... , Münchn. Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 68, München 1976, 94 f. (republikanische Zeit); F. Millar, Empire and City, Augustus to Julian: Obligations, Excuses and Status, JRS 73, 1983, 76–96. Vgl. ferner u. Anm. 183.

¹⁰² IGLSyr. 718, Z. 25 f. = W. Chr. 462, Z. 14 f. In W. Chr. 462 werden die Zeilen 13–20 normalerweise falsch untergliedert; m. E. sollte man lesen: ... <esto> *item in q[ua]vis tribu s.s. suffragium* /¹⁴ *[f]e[re]ndi [c]e[n]sendi[que] potestas esto; et si [a]b[s]entes voluerint* /¹⁵ *[c]e[n]seri, detur. quod[cum]que iis, qui s.s. sun[t], ip[s]is, parent.* /¹⁶ *[c]o[n]iug. liberisq[ue] eorum <obvenerat?>, item, quem <ad> motum (!) /¹⁷ veterani imm[un]e[s]*

über hinaus wohl auch noch die Erlaubnis, sich in einer Stadt Italiens anzusiedeln, ohne dafür eine Gebühr (? πρόστεμο[v] ?) zahlen zu

e<s>s[e]nt, eor[um] esse volui. qu(a)ec[um]que sacerdotia /¹⁸ [[do]tia], qu[os]que hono- r[es], qu(a)equ[e] praemia, [b]eneficia, commota (!) /¹⁹ habuerunt, item ut habeant utantur fruuntur, permit[t]i /²⁰ [d]o. Der zweite Satz, der hinsichtlich seiner rechtlichen Bestimmungen dem dritten ähnlich ist, gibt an, daß die juristischen Bindungen der Veteranen und ihrer Angehörigen weiterhin in Kraft bleiben sollen, sofern sie nicht deren Immunität entgegenstehen. In Z. 19 gehört *item* – hier nicht auf *ut*, sondern auf die Verben bezogen – in den von *permitti* abhängigen Begehrungsatz: „Welche Priesterämter, welche händischen Ämter usw. ... sie innehatten, (diese) gewähre ich (*do*), daß (ihnen) gestattet werde (*permitti*), daß sie (sie) ebenso (wie früher) innehaben, gebrauchen, Nutzen daraus ziehen.“ Der dritte Satz verbietet also, daß die Veteranen unter dem Vorwande ihrer Immunität aus ihren bisherigen Ämtern und Vorrechten verdrängt werden. In Z. 16 ist *obvenerat* nur exempli gratia und als allgemeines Wort ausgewählt, weil die Art der rechtlichen Bindung nicht mehr genau rekonstruierbar zu sein scheint. Es gibt gar keinen Sinn, hinter *liberis eorum* in Z. 16 die Sätze zu teilen, zumal mit *qu(a)ec[um]que sacerdotia* mit völliger Sicherheit ein neuer Satz beginnt, wie schon der ähnliche Aufbau dieser Sätze mit dem Hauptverb am Schluß zeigt (irrig P. Roussel, Syria 15, 1934, 55 Anm. 4, gegen Lesquier, L'armée romaine d'Égypte 336 f.; 337, Anm. 3, der das Problem bereits richtig löste, freilich mit *invitis eis* in Z. 20 keinen neuen Satz anfangen ließ, so daß er die Stelle mißverstand): In Z. 15 *quod[cum]que* auf *[c]e[n]seri* zu beziehen, ergibt wenig Sinn und stößt sich an der Stellung von *detur*; natürlich kommt es in dem Satz von *[c]e[n]seri* auf *a[b]sentes* an. – De Visscher, Nouvelles études 85 Anm. 90, glaubte, den Satz, der nach der bisherigen Interpunktion von *item quem <ad> motum* (in Z. 16) bis *permittit / [d]o* reichte, gegen Roussel dardurch richtig zu deuten, daß er *eor[um] esse volui* (Z. 17) auf *qu(a)ec[um]que sacerdotia* bezog. Dabei beachtete er aber nicht, daß er auf diese Weise zwei Verben in einem Satz haben würde, die zu demselben Objekt dasselbe aussagen, nämlich *eor[um] esse volui* und *item ut habeant ... permittit [d]o*. – P. Roussel, Syria 15, 1934, 55, übersetzte *item quem <ad> motum veterani imm[un]e[s] e<s>s[e]nt, eor[um] esse volui* sogar mit: „Dans la mesure où les vétérans avaient des immunités, j'ai voulu qu'ils les conservent ...“ Da der Nebensatz aber nicht vorzeitig ist, wäre eine solche Bestimmung angesichts der ohnehin bereits verliehenen Immunitäten überflüssig. – Eine andere Lösung hat S. Mazzarino, Trattato di storia romana, II: L'impero romano, Roma² 1962, 113 Anm., vorgeschlagen: *item quem <ad> motum veterani imm[un]e[s] e[x] integ[r]o esse volui, qu(a)ec[um]que sacerdotia* etc. oder ... *e [s]inte[re] esse volui* o. ä. Das sollte heißen: „inoltre ho voluto che essi, in quanto veterani, fossero immuni (...) da (di) ...“, womit die Immunität gegenüber der Heimatstadt gemeint gewesen sei. Die Konstruktion scheint allerdings unverständlich zu sein, insofern hier nicht ausdrücklich zwischen der Immunität gegenüber der Heimatgemeinde und gegenüber dem römischen Staat geschieden wird; vielmehr heißt es in Z. 10 *omnium rerum*, in Z. 12 f. *muneribusque publicis fu[n]gen[d]i*, in Z. 18 *qu(a)equ[e] praemia, [b]eneficia, commota*, so daß in beiden Sätzen beide Bereiche erfaßt sind. Außerdem müßte der Satz nach Mazzarinis Vorstellungen im Lateinischen wohl etwa heißen: *item, quem <ad> motum veterani <essent>, imm[un]e[s] e[x] integ[r]o esse volui <omnium>* (oder <eorum> o. ä.), *qu(a)ec[um]que ... habuerunt, item ... [d]o*. Der Zusatz „*ex integro*“ wäre ebenso überflüssig wie der Nachsatz „*item – do*“, weil die Veteranen doch nicht noch einmal „vollständig“ befreit werden können – und das, obwohl Octavian die Immunitäten von einer erstaunlichen Klausel abhängig gemacht hätte, nämlich von dem Maße, in welchem jemand Veteran war (sic?); damit hätte er doch wohl verschiedene Immunitäten für die Veteranen der verschiedenen Truppen unterstellt, obgleich davon sonst im Edikt nicht die Rede ist. Zu

müssen (§ 6)¹⁰³. Im Edikt Octavians in W. Chr. 462 fehlt dieses Recht, wahrscheinlich ebenfalls, weil – um 33 v. Chr. – der Großteil der Veteranen ohnehin aus Italikern bestand. Schon allein wegen der Steuervorteile dürfte eine Umsiedlung nach Italien eingeschränkt oder doch zumindest irgendwelchen Regeln unterworfen gewesen sein; bereits unter Caesar war nicht mehr selbstverständlich, daß ein provinzialer Römer keine Leistungen an seine Heimatgemeinde aufzubringen hatte (s. o. S. 67 f.). Auch die *leges Iulia* und *Plautia Papiria* von 90/89 scheinen Bestimmungen über den Zuzug von Provincialen nach Italien enthalten zu haben, mit Sicherheit die *lex Papia* von 65 v. Chr. Wegen des mangelhaften Erhaltungszustandes von Z. 27 im Seleukos-Dekret ist nicht mehr sicher feststellbar, was möglicherweise zusätzlich zu der Erlaubnis, den rechtlichen Wohnsitz nach Italien zu verlegen, bestimmt worden war; wenn man zu Recht [ἀνευ προ]οστέμω[υ . . .] ergänzt, müßte Seleukos also – wie gesagt – von einer Gebühr für die Aufnahme in das Lokalbürgerrecht einer itali-

dieser Konstruktion ist Mazzarino gezwungen, weil er sonst *quem* <ad> motum athetieren und *veteranos* schreiben müßte. Anmerkungsweise sei nur hinzugefügt, daß man doch wohl schlecht von *praemia*, *beneficia* und *commoda immunis* sein kann; und es blieben die Worte von *item* (Z. 19) bis [d]o (Z. 20) syntaktisch und inhaltlich unverbunden. – Die Schwierigkeiten, die so gute Latinisten mit der Deutung des Textes hatten, zeigen m. E. mit völliger Evidenz, daß die bisherige Unterteilung des Textes nicht richtig sein kann. Die Ursache dessen liegt wohl lediglich in dem irrümlichen Verständnis von *item* in Z. 16 als einer fortführenden Kopula anstelle von *et* wie in Z. 13 (vgl. ThLL VII 2 p. 535 ss. B.; Roussel, a. O. 49 Anm. 11). Aber das Wort steht hier ähnlich wie in Z. 19 für *similiter*, *eodem modo* o. ä. (vgl. ThLL VII 2 p. 533 ss. I–II A), nur mit dem Unterschied, daß es in Z. 16 zum Hauptsatz *item*, . . . , *eorum esse volui* gehört, in Z. 19 dagegen in den Nebensatz.

¹⁰³ Πρόσ(ε)μω, was bereits E. Schönbauer (APF 13, 1939, 201) vorschlug, kann in Ägypten außer „Buße“ und „Vertragsstrafe“ auch die „Anerkennungsgebühr für die staatliche Erlaubnis, ein Lehenland in eine andere Bodenklasse überzuführen“ (F. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens . . . , Göttingen 1915, 152; vgl. Preisigke-Kießling, Wörterbuch s. v.) heißen; vielleicht war es von dieser Bedeutung aus auf die Anerkennungsgebühr für die Aufnahme in das Lokalbürgerrecht übertragbar. Jedenfalls wäre das Wort in dieser Bedeutung m. W. ein ἀπαξ λεγόμενον. Gewöhnlich wird das Recht irrig auf die Erlaubnis zum Census in einer italischen Stadt bezogen, was aber gegenüber dem Census in absentia gar keinen Vorteil bedeuten würde, wenn nicht zugleich auch das jeweilige Ortsbürgerrecht hätte erworben werden können. Vgl. E. Schönbauer, a. O. 200 ff.; G. I. Luzzatto, *Epigrafia giuridica greca e romana*, Pubbl. Ist. Dir. Rom. Univ. Roma 19, Milano 1942, 298; De Visscher, *Nouvelles études* 83 f.; vgl. 65 Anm. 27 (unter Berufung auf Schönbauer); L. R. Taylor, *The Voting Districts of the Roman Republic*, Pap. Monogr. Am. Acc. Rome 20, Rom 1960, 20. – Die Beziehungen des Zuzugsrechts nach Italien kombiniert mit den übrigen Privilegien des Seleukos zum *ius Italicum* können hier nicht erörtert werden. Vgl. M. Speidel, u. S. 479.

schen Stadt befreit worden sein: Die Einzelheiten sind hier aber ganz unklar. Der Vorteil mußte jedenfalls für Seleukos über die Immunität, die Gerichtswahl und seine übrigen Privilegien hinausgehen: Wenn es lediglich unmittelbar im Ortsbürgerrecht einer italischen Landstadt bestand, wäre leicht verständlich, weshalb nur die Neubürger, nicht die italischen Veteranen damit begabt wurden. Andererseits könnte sich hier bereits – z. B. hinsichtlich der Gerichtszuständigkeiten – die rechtliche Sonderstellung Italiens, auf der das *ius Italicum* basierte, anzeigen.

Das Seleukos-Dekret (Z. 28 ff. = § 7) wie auch W. Chr. 462 (Z. 15 ff.) leiten sodann allgemein auf die Einzelbestimmungen zur Immunität über. Beide Texte sind leider arg verderbt¹⁰⁴: Offenbar handelt es sich

¹⁰⁴ Die bisherige Deutung der Stelle im Seleukosdekret litt unter dem Mißverständnis von W. Chr. 462, dessen parallele Sätze m. E. falsch unterteilt wurden (s. o. Anm. 102). Daher hatte man bislang den Paragraphen 7 (Z. 28 ff.) mit dem folgenden Satz (Z. 30–32) verbunden. Dies ist jedoch syntaktisch nicht möglich, weil in der Lücke in Z. 29 beschrieben gewesen sein muß, in welchem Rechtszustand die Empfänger vor der Bürgerrechts- und Immunitätsverleihung sich befanden, und in Z. 30, was nun darnach passieren sollte; damit wäre der Satz komplett, und [–]ἱερωσ[ύνατ–] müßte zum folgenden gehört haben. P. Roussel hatte diesen Aufbau auch richtig erkannt und mit [. . . τὰς τε] ἱερωσ[ύνας . . .] faktisch einen neuen Satz beginnen lassen, ihn nur ungenau gedeutet (Syria 15, 1934, 35; 41; 55; vgl. E. Schönbauer, APF 13, 1939, 202; V. A. Rangio-Ruiz und N. Festa, in: FIRA I² p. 311; A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford² 1973, 299 f.). Die Kritik F. De Visschers (*Nouvelles études* 84–86), der jede Übereinstimmung mit W. Chr. 462 leugnete, ist mir nicht verständlich: De Visscher bezog die gesamte Passage von Z. 28 bis Z. 32 nur auf die Erlaubnis, die Ehren und Vorteile, die die Empfänger vor 41 hatten, beibehalten zu dürfen; den Anfang von Z. 28 ergänzte er deshalb mit καθόσον (a. O. 66) und in der Lücke von Z. 29 nach der französischen Übersetzung auf S. 75 „en jouissait“, was griechisch schwer auszudrücken ist, weil „en“ die Liste der Ämter in Z. 30 f. vorwegzunehmen hat. Nach De Visschers Vorschlag müßten die Ämter eigentlich schon zu Beginn von Z. 28 anstelle von καθόσον stehen. Außerdem kann er die Z. 31 f. schlecht erklären: Da man unmöglich in Z. 30 [ἔστιν] δίκαιον schreiben kann (so französisch auf S. 75), weil πολίτης [. . .] . . . γεγονώς (Z. 29) dann ein absoluter Genetiv sein müßte, muß in Z. 30/31 irgendwo das Verb gestanden haben, das die Beibehaltung gestattete, also ein Imperativ wie etwa ἐχέτω oder eine zusammengesetzte Form wie beispielsweise ἔχειν ἀπέσχει. Das finite Verb ἔχει in Z. 31 könnte also nur einem Nebensatz angehören, der ähnlich wie in Z. 21 f. konstruiert sein müßte. Das führt jedoch zu einer Tautologie, wenn nicht sogar zu einem Widerspruch, zwischen Beginn und Ende des Satzes, weil eingangs das verliehene Recht aufgrund der notwendigen Ergänzung καθόσον gemäß dem vorherigen Zustand, am Schluß aber absolut nach dem besten Recht definiert wird. Man muß καθόσον schreiben, weil sonst das Nachklappern der genauen Definition dessen, was die Empfänger vorher besaßen, überhaupt nicht verständlich wäre und einer allgemeinen Behauptung eine spezielle Auslegung folgen würde, die nur Verwirrung stiften könnte. Wenn man einen vernünftig aufgebauten und in sich klaren Satz erwartet (so De Visscher, a. O. 85), so scheint De Visschers Vorschlag keineswegs zu dem gewünschten Ergebnis zu führen. Wie

zuerst um den Fortbestand alter Rechte, verschieden formuliert für Neu- und Altbürger. Die starken Übereinstimmungen zwischen dem folgenden Satz in dem Dekret für Seleukos (Z. 30–32 = § 8) und dem Veteranenedikt (Z. 16–19) dürften nun allerdings zu einer sehr wahrscheinlichen Rekonstruktion führen; hier wird nämlich den Empfängern der Immunität im einzelnen der Fortbestand ihrer Priesterämter, besonderen Ämter (τάξεις, *honores*), Prämien, Beneficien und Vorrechte, die sie früher bzw. vor der Bürgerrechtsverleihung erworben hatten, zugebilligt¹⁰⁵. Auch den Inhalt der nächsten drei Zeilen (§ 9) findet man offensichtlich in W. Chr. 462 (Z. 20–23) wieder: Die Veteranen werden von der Pflicht, einen Magistraten, Legaten, Procurator oder Steuerpächter zu bewirten und zu beherbergen, befreit und sollen vermutlich auch kein Material bzw. Personal dafür zu stellen haben¹⁰⁶. Diese Spezifizierung, die im Rahmen der allgemeinen und vollständigen Immunität offensichtlich schon damals nicht selbstverständlich war¹⁰⁷, ist leider nicht mit völliger Sicherheit wörtlich zu rekonstruieren, da beide Texte zu verstümmelt bzw. fehlerhaft überliefert sind¹⁰⁸.

W. Chr. 462 beweist, hätte ein Römer denselben Sachverhalt wesentlich einfacher und einsichtiger ausdrücken können.

¹⁰⁵ Von den Buchstabenresten in Z. 32 kann ich nach der Abbildung bei P. Roussel keinen entziffern. Roussel's Ansicht, daß der Platz unbeschrieben gewesen sei (Syria 15, 1934, 35), scheint mir jedenfalls nicht richtig zu sein. Die Wiederherstellung ist daher entsprechend unsicher. Zu ἔχει [καρπίζεται . . .] vgl. Roussel, a. O. 55 Anm. 5 (nach dem SC de Aphrodisiensibus [FIRA I² 38], ep. Caes. 7). Zum Wortlaut der entsprechenden Zeilen in W. Chr. 462 (Z. 17–20) s. o. Anm. 102; ferner Anm. 104.

¹⁰⁶ Vgl. dazu schon P. Roussel, Syria 15, 1934, 55 f.; P. Mouterde, IGLSyr. III 1, p. 405. – Eine ähnliche Vergünstigung z. B. in der lex Antonia de Termessibus (FIRA I² 11 = Bruns, Font. Iur. Rom. Ant. 14 = ILS 38 = CIL I² 589) II 6–17; Edikt Domitians über die Veteranen (CPL 104 = Daris [s. Anm. 75] 104; s. u. S. 103 f.); IG VII 2413/14 (= G. Klaffenbach, Symbolae ad historiam collegiorum artificum Bacchiorum, Diss. Berolini 1914, 26 s.); vgl. ferner Paul., dig. 50, 5, 10, 2; Arcad., dig. 50, 4, 18, 29; Ulp., dig. 50, 4, 3, 13 f.; Hermog., dig. 50, 5, 11; s. u. S. 104. – Zum hospitium vgl. auch St. Mitchell, JRS 66, 1976, 127 ff.; W. Eck, Chiron 7, 1977, 378 ff.; 370.

¹⁰⁷ Vgl. z. B. Arcad., dig. 50, 4, 18, 29 f.

¹⁰⁸ W. Chr. 462, Z. 20–23: *inuitis eis neque[m] magistr[at]us eius[ros] neque laegatum (!) / [ne]que procuratorem [ne]que em[pt]orem [fri]butorum <hospitem?> esse / [p]lace< > neque in domo eorum divertendi iemandique causa <considerere?> [ne]que* / [a]h ea quem** detuci(!) place< t>.* *mque auf dem Papyrus; richtig verbessert von U. Wilcken bei P. Roussel, Syria 15, 1934, 49; ** in Anlehnung an die lex Antonia de Termessibus (s. Anm. 106) II 14–18 sollte man vielleicht konjizieren: *[a]h ea quem <quidve?> detuci.* – Darnach könnte man – ein wenig geglättet – ergänzen: *[καὶ αὐ]τοῦ [ἀ]κοντος οὔτε ἄρχοντά τινα πρεσβευτήν ἐπ[α]ρχ[ο]ν οὔτε χειρίστην εἰσφ[ο]ρῶν δη[μ]οσιῶν ἐπιτροπῶν τε ξένον εἶναι** οὔτε ἐν οἰκίαι] αὐτ[οῦ] οὔτε ὑπ[ο]δοχοῆς ἔνεκεν οὔτε / [παρα]χρημα[σίας] ὑπομένειν οὔτε ἐκ αὐτῆς ἐξάγειν τινα τι (?) ἀρέσκει.* * Roussel

Da von Z. 33 an der Papyrus fehlt und auf dem Stein bis mindestens Z. 47 kaum ein paar Worte je Zeile lesbar sind, läßt sich der Inhalt des Folgenden nur annähernd erschließen. Die Zeilen 36–39 (= § 10) beziehen sich auf etwas in Europa und vielleicht Asien (wegen Z. 48); sie sind aber für weitere Feststellungen zu stark zerstört. Die Vergünstigung empfangen der Hauptbeschenkte, seine Kinder und Ehefrau. – Wenn man seit P. Roussel ἐπιγαμίαν in Z. 40 als Zeichen dafür ansieht, daß hier (§ 11) den Nachkommen des Seleukos das Conubium verliehen worden sei, so ist das zumindest voreilig, wenn nicht sogar eine Täuschung¹⁰⁹. Denn die Schenkung des Conubium kann eigentlich nicht inmitten der Bestimmungen über die Immunität, sondern müßte beim Bürgerrecht in den Zeilen 24–27 stehen. Auch die übrigen erhaltenen Worte, soweit sie überhaupt etwas aussagen, sprechen dagegen, so χρημα[---] und [---ἐ]πωνικῶν(?)¹¹⁰ in Z. 41 sowie ἐκπράττεσθαι in Z. 42. In Z. 43 f. weist νόμωι Ατειλίωι / [καὶ νόμωι] Τουλίωι [---] auf die Bestellung eines tutor dativus hin, die jedenfalls durchaus in den allgemeinen Zusammenhang von Immunitäten paßt¹¹¹. Die Bestellung zum Tutor schloß nämlich

und die übrigen Editoren lesen [---]α[.]ο[.]; soviel auf dem Photo zu erkennen ist, könnten zwischen A und O möglicherweise auch zwei Buchstaben Platz finden. Für [---ἐπιτροπ[ο]ν]ο[.], das der lateinische Text nahelegt, müßte noch mehr geändert werden. Ἐπαρχον (praefectum) gäbe auch einen guten Sinn, da es in der frühen Kaiserzeit bekanntlich eine breitere Verwendung hatte als später. – ** Zu Beginn von Z. 34 schreibt man seit Roussel [. . . δη]μοσιῶν[. . .], ohne zu bedenken, daß dieselbe Charge schon mit χειρίστην εἰσφ[ο]ρῶν[. . .] genannt ist. Die Abweichung unseres Vorschlags von dem lateinischen Text ergibt sich aus der Lesung IT, die am Photo kaum zu verifizieren ist. Es wäre sicher besser ξένον αὐτῷ εἶναι zu ergänzen; aber dazu reicht das Spatium, das Roussel mit ca. 20 Buchstaben ansetzt (10 B. bei P. Mouterde ist wohl ein Druckfehler) keinesfalls aus. Die günstigste Lösung bestünde darin, ἐπιτροπον anstelle von ἐπαρχον zu ergänzen, so daß man den Ausdruck über die Aufnahme als Gast mit den Buchstaben IT verbinden dürfte; jedoch paßt dazu m. W. keiner der Termini technici. Eine Überprüfung des Steines ist hier – wie auch sonst – ein dringendes Desiderat.

¹⁰⁹ So P. Roussel, Syria 15, 1934, 57 (ohne sich auf irgendeine Empfängergruppe festzulegen); V. Arangio-Ruiz, SDHI 2, 1936, 498 Anm. 43; M. A. Levi, RFIC 66, 1938, 125; E. Schönbauer, APF 13, 1939, 202; G. I. Luzzatto, Epigrafia (s. Anm. 103) 298; F. De Visscher, CRAI 1938, 36; ders., Nouvelles études 87 f.; P. Mouterde, IGLSyr. III 1, p. 406; Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 305.

¹¹⁰ Die Reste sind vielleicht zu diesem ἀπαξ zu ergänzen, das mit τὰ ἐπώνια bzw. τὸ ἐπώνιον, einer Verkaufssteuer, zusammenhängt; ὠνικός (anstelle von ὠνίακος) in SB 6801, Z. 29.

¹¹¹ Zur lex Atilia und lex Iulia et Titia vgl. R. Taubenschlag, RE 12, 2330; 2392 f.; ders., The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 B. C. – 640 A. D., Warszawa 1955, 174 f.; A. Watson, The Law of Persons in the Later Roman Republic, Oxford 1967, 123 ff.; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, Mün-

immer eine Belastung mit neuen Aufgaben und wirtschaftlichen Problemen ein; offenbar ist hier dem Hauptempfänger und vielleicht auch seinen Angehörigen die Befreiung von der Übernahme einer Vormundschaft zuerkannt worden¹¹². Es ist natürlich die Frage, ob die Zeilen 40–45 nur ein Thema behandelten, wie ταῦτα πάντα in Z. 44 zu vermuten Anlaß geben könnte; die Bestimmung zur ἐπιγαμία kann auch nur sehr kurz gewesen sein. Aber es wird in dem Dekret in allen anderen bekannten Verleihungen, die aus einem so einfach zu definierenden Rechtstitel wie ἐπιγαμία bestehen, der betroffene Personenkreis vor dem Gegenstand der Schenkung genannt (Z. 19; 24; 28; cf. 53; 60). Dies wäre besonders hier zu fordern, weil er von der im übrigen Teil gültigen Empfängergruppe abweichen soll; denn für das Conubium zwischen Römern und Peregrinen kämen ja nur die Kinder und Nachkommen in Frage¹¹³. Der rechte Teil von Z. 39 blieb aber unbeschrieben. – Der Begriff ἐπιγαμία / conubium bezeichnet allerdings ganz allgemein die Befähigung zu einer rechtsgültigen Ehe; dies gilt auch für die nichtrömischen Rechtsordnungen. Ohne Parallelstellen scheint es deshalb nicht sinnvoll zu sein, die Vergünstigung, die mit ἐπιγαμίαν in Z. 40 verbunden war, genauer beschreiben zu wollen¹¹⁴.

Wohl ohne Absatz¹¹⁵ beginnt mit Z. 45 (§ 12) ein neues Thema, nämlich die Befreiung von Zöllen und Mauten für Waren, die der Hauptempfänger für seinen persönlichen Bedarf ein- und ausführen wollte¹¹⁶. Die Bestimmung galt seltsamerweise nur für die Städte und

chen² 1971, 357; 359; 368; Bd. 2, ² 1975, 589 f. (zu § 86, IV); Broughton, MRR II p. 473. – Das umstrittene Datum der lex Julia (et Titia?) fällt nun natürlich in die Zeit vor 42.

¹¹² Zu Befreiungen von Tutelen vgl. z. B. Modestin., dig. 27, 1, 8, bes. § 3; Ulp., ebd. 1, 9; Frgta. Vat. 177 ff.; s. u. S. 109 f.

¹¹³ Eltern und Ehefrau wurden ja Römer, so daß der Hauptempfänger und sein Vater das Conubium nicht benötigten. Vgl. z. B. De Visser, Nouvelles études 87; G. I. Luzzatto, Epigrafia giuridica a. O. (s. Anm. 103) 298. – Für eine Schenkung an die Kinder und Nachkommen brauchte der Satz beispielsweise nur zu lauten: τοῖς τοῦ προγεγραμμένου τέκνοις καὶ ἐγγόνοις ἐπιγαμίαν πρὸς γυναῖκας ξενικὰς μέντοι μόνας δίδομεν.

¹¹⁴ Wenn hier wirklich das Conubium nach ius civile geschenkt worden sein sollte, müßte man daraus den Schluß ziehen, daß dieses Recht während der Späten Republik und Triumviratszeit nicht als Bürgerrechtsprivileg verstanden wurde, sondern als Befreiung von lästigen Rechtshemmnissen, also als eine Art Rechtsbefreiung; aus juristischer Sicht wäre das gewiß eine einigermaßen absurde Klassifizierung.

¹¹⁵ Vgl. P. Roussel, Syria 15, 1934, 57, bes. Anm. 3.

¹¹⁶ Vgl. P. Roussel, Syria 15, 1934, 57 f.; De Visser, Nouvelles études 88 f.; S. J. De Laet, Portorium, Brugge 1949, 432 ff.

Landgebiete der Provinzen Europas und Asiens (Z. 48: εἰς πόλιν ἢ χώραν Ἀσίας καὶ Εὐρώπης ἐπαρχει[ῶν]), nicht jedoch für Africa und Numidien. Vielleicht hängt die Stelle mit § 10 (vgl. Z. 36) zusammen; über die Ursachen dieser Beschränkung könnte man nur unbeweisbare Hypothesen aufstellen. Die Abgabefreiheit galt generell von römischen wie lokalstaatlichen Forderungen, aber es bleibt bedauerlicherweise unklar, ob die Angehörigen von dem Privileg profitierten.

Außer dem Bürgerrecht, der Immunität und deren Zusatzbestimmungen erhielt Seleukos noch zwei Gerichtsprivilegien, die der jüngere Caesar in Z. 66 und 90 f. unter dem Begriff φιλόνηρωπα – *beneficia* – subsumierte¹¹⁷: Wenn Seleukos und offensichtlich auch seine Familienangehörigen (αὐτῶν in Z. 53 u. 56) beklagt bzw. angeklagt wurden¹¹⁸, besaßen sie die freie Auswahl des Gerichtes (§ 13): Ent-

¹¹⁷ Der Begriff φιλόνηρωπων ist sehr weit und wird lateinisch am besten mit *beneficium* wiedergegeben. Dazu vgl. man nur die Bedeutung von φιλόνηρωπων in der ptolemäischen Gesetzgebung (dazu vor allem M.-Th. Lenger, La notion de «bienfait» (philanthrōpon) royal et les ordonnances des rois Lagides, in: Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz 1, Napoli 1953, 483–499) oder SIG³ 764 (= Sherk, Rom. Doc. Greek East 26) II 22; 29; OGIS 453 ff. (= FIRA I² 38 = Sherk, a. O. 28) A 45; Sherk, a. O. 49 A 11 u. B 5 f.; ebd. 57, 14 u. 28 (weitere Belege ebd. S. 384 s. v. φιλόνηρωπα). Allein aufgrund des Begriffes könnte man die spezielle Bedeutung des Wortes in den Seleukos-Dokumenten nicht bestimmen; den entscheidenden Hinweis liefert Z. 66 (s. u.). – P. Roussel, Syria 15, 1934, 38, und ihm zustimmend De Visser, Nouvelles études 73 Anm. 59, faßten ἀνεισφορίαί und πολετείαί in Z. 91 als spezifizierende Unterbegriffe zu φιλόνηρωποις auf. Da die Gerichtsprivilegien aber nicht eigentlich unter die Immunitäten zu rechnen sind, müßte sie Octavian in Z. 91 unerwähnt gelassen haben. Wie sich die Einzelbestimmungen ab Z. 24 in drei Abschnitte gliedern, nämlich die Angaben zum Bürgerrecht, zur Immunität und zu den Gerichtsprivilegien, so nennt Octavian auch in seinem dritten Brief drei Begriffe in offenbar steigender Wichtigkeit, nämlich die Beneficia, die Immunität, das Bürgerrecht. In Z. 66 bezeichnet φιλόνηρωπα die Gerichtsprivilegien: ὥ<ι> ἔλασσον οὐτοι οἱ προγεγραμμένοι τοῖς / [φιλόνηρω]ποις [τ]οῖς δεδογμένοις [χρησθαι δυνή]σονται, κτλ. (Zur Ergänzung [φιλόνηρω]ποις sehe ich bisher keine Alternative.)

¹¹⁸ Erstaunlicherweise ist der Kreis der Nutznießer dieses Privilegs nicht exakt bestimmt (wie z. B. in Z. 60); das läßt sich wohl nur damit erklären, daß die Bestimmung aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gerissen ist und vor dieser Vergünstigung eine andere ähnliche stand, die Seleukos nicht erhielt. Jedenfalls fällt es schwer, anzunehmen, daß zwar das Gesandtschaftsrecht eine eigene Empfängerdefinition besaß, die Wahl des Gerichtes aber nicht ebenfalls mit einer eigenen Definition der Begünstigten begann, sondern hierin direkt an die Befreiung von den Zöllen und Mauten angeschlossen, sofern dort überhaupt andere Nutznießer außer den Hauptempfängern genannt waren. Tatsächlich erhielt Seleukos ja nicht das Recht, sich bei eigenen Klagen das Gericht zu wählen, wie dies Asklepiades, Polystratos und Meniskos bekamen (s. o. S. 63 ff.). Zur Frage, ob Seleukos und seine Angehörigen bzw. Nachkommen auch für ihre Klagen das Gericht wählen durften, vgl. freilich E. Schönbauer,

weder hatten sie [- ἐ]ν οἴκῳ τοῖς ἰδίῳις [νόμοις --] (Z. 55) den Rechtsstreit auszutragen oder vor dem zuständigen Gericht einer civitas libera¹¹⁹ oder vor einem römischen Magistraten bzw. Promagistraten und wahrscheinlich einem römischen Richtergerium sich zu verteidigen¹²⁰. Urteile, die den Beklagten die freie Gerichtswahl nicht überlassen hatten, sollten keine Gültigkeit besitzen; es war keine

APF 13, 1939, 204, der ihnen dieses Recht zugestand und demzufolge in Z. 54 ergänzte: . . . συνίστασθαι δίκην τε δοῦναι ἢ ὑπέχειν, . . . Aber es hatte bereits F. De Visscher, CRAI 1938, 3, die Stelle hinreichend in entgegengesetzter Richtung durch den Hinweis erklärt, daß die drei ‚Kapitäne‘ diese Möglichkeit zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsforderungen benötigten; ebenso ders., Nouvelles études 91–93. Im SC de Asclepiade sociisque war das doppelte Wahlrecht auch einfacher formuliert, als Schönbauers Konstruktion lauten müßte. Es ist durchaus denkbar, daß die Gerichtswahl bei Klagen von seiten der Privilegienempfänger aus Furcht vor allzu großer Unruhe in der Frage des Gerichtsstandes nur selten gewährt und deshalb von dem essentiellen Schutz vor ungerechter Verfolgung getrennt wurde. – Zur Ergänzung von Z. 54 vgl. V. Arangio-Ruiz (in: FIRA I² p. 312 adn. 5): [. . . κρίσιν τε συνίστασθαι, χρήματά τε αὐτῶν ἐκπράττειν – eigentlich eine Wiederholung des schon Gesagten, da die Vollstreckung (πράξις) als außergerichtliches Verfahren wohl nicht gemeint sein kann.

¹¹⁹ So schon P. Roussel, Syria 15, 1934, 35; 59; F. De Visscher, CRAI 1938, 32; ders., Nouvelles études 89–91; Sherk, Rom. Doc. Greek East, S. 305 f. – Irrig E. Schönbauer, APF 13, 1939, 203 f., der ergänzte: τοῖς ἰδίῳις [νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἐν πόλεσιν] ἐλευθέραις; dem steht das parallele Privileg im SC de Asclepiade sociisque (s. o. S. 63 ff.) entgegen. – Vgl. auch den Kommentar in IGLSyr. III p. 406. – Entgegen dem SC von 78 v. Chr. wurde nun den civitates liberae nicht mehr die Qualifikation der ununterbrochenen Treue zu Rom abverlangt, was freilich eher mit der andersartigen politischen Situation der Besenkten als mit der Entwicklung der civitas libera als Institution (vgl. W. Dahlheim, Gewalt und Herrschaft, Berlin 1977, 216 f.) zusammenhängen dürfte.

¹²⁰ Entsprechend dem SC de Asclepiade sociisque ist zwar gewiß die Erwähnung des römischen Richtergeriums ein notwendiger Bestandteil des Privilegs; es ist jedoch in der Formulierung der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in Italien inzwischen seit zwei Generationen, in der ‚Transpadana‘ seit fast einem Jahrzehnt ausschließlich Römer ihren rechtlichen Wohnsitz hatten. Daher scheint der Vorschlag von V. Arangio-Ruiz (FIRA I² p. 312 adn. 6) εἰς τε πρὸς ἄρχοντας . . . ἡμετέρους [Ῥωμαῖοι δικαίῳ bzw. ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν κρίνεσθαι δέλωσιν, der zudem die Lücke von ca. 23 Buchstaben im ersten Falle gar nicht, im zweiten nicht ganz ausfüllt, so umzuformulieren zu sein: [ἐπὶ τε δικαστῶν Ῥωμαίων oder ἡμετέρων κρίνεσθαι κτλ. Als Terminus technicus für den iudex tritt am besten δικαστῆς ein (vgl. D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermone conversis, Lipsiae 1905, 114; H. J. Mason, Greek Terms for Roman Institutions, Am. Stud. Pap. 13, Toronto 1974, 37 f.; vgl. 64; 190; aber auch J. Stroux [u. L. Wenger], Die Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz von Kyrene, ABAW 34, 2, München 1928, 33 f.); zur Stellung des τε Z. 50 ἔκ τε: J. D. Denniston, The Greek Particles, Oxford 1954, 518. – Zur Zusammensetzung der statthalterlichen Richterkollegien aus Römern vgl. L. Wenger (u. J. Stroux), Die Augustus-Inschrift a. O. 86; F. De Visscher, Les édits d’Auguste découverts à Cyrène, Louvain 1940, 60; 57. W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, ABAW 36, München 1962, 79 ff.

Streitwertgrenze eingeführt. Außerdem bekamen die Veteranen, insofern sie von der lex Munatia Aemilia profitierten, das erbliche Recht, im Falle eines Gerichtsverfahrens gegen sie selbst, ihre Eltern, Ehefrau, Kinder und deren Nachkommen, in welchem sie angeklagt und mit einem praeiudicium capitis oder – wahrscheinlich – mit einer Kapitalstrafe, eventuell sogar mit dem Tode¹²¹ bedroht werden wür-

¹²¹ Zum Verständnis des Legationsprivilegs fehlt in Z. 61 offensichtlich die entscheidende Stelle; erhalten ist: [ἐὰν δὲ τις τοῦτου . . . (und der Angehörigen) . . . ὄνομα δέξασθαι / [.] πρό[χ]ριμά τε κεφαλῆς ποιήσ[ασθαι] -- ca. 17 B. --]εἰν . . . (dann dürfte man das Legationsrecht üben). Da nach der großen Lücke -]εἰν auf einen Infinitiv hindeutet, scheint das finite Verb in der Lücke zu Beginn der Zeile gestanden zu sein. Der zweite Halbsatz von π[ρ]οβευτάς τε (Z. 61) bis [ἀρ]έσκει (Z. 63) ist mit Verben hinreichend ausgestattet; da in der Lücke vor -]εἰν die Ergänzung einer dritten Form der Gesandtschaft, die es angesichts des Fehlens einer jedermann zugänglichen ‚Post‘ auch nicht gegeben haben kann, keinen Platz fände, kann -]εἰν nur zur ersten Satzhälfte, die die Bedingung des Gesandtschaftsrechtes formuliert, gehört haben. (Irrig demnach E. Schönbauer, APF 13, 1939, 207: [- ἀναφέρ]εἰν oder [- ἀνεγέ]κλειν als „melden“ [aber durch wen, der nicht Gesandter wäre?]; ähnlich V. Arangio-Ruiz, in: FIRA I² p. 313 adn. 1: „ποιήσ[ασθαι] τολήση, προσαναφέρ]εἰν?“.) Am Zeilenanfang führt die bereits von P. Roussel vorgeschlagene Ergänzung [θελήσει?] zu dem Problem, ob denn das Gesandtschaftsrecht schon bei der bloßen Willensäußerung, eine Klage entgegennehmen zu wollen, in Anspruch genommen werden konnte und warum hier der Gerichtsmagistrat (s. u.), nicht der Kläger Subjekt ist. Es sollte doch wohl jemand gemeint sein, der die Annahme der Klage veranlaßt und das praeiudicium capitis herbeiführt; mithin dürfte am Anfang von Z. 61 etwa [πράσσει] oder [πράξεται] gestanden haben, da das sachlich wohl bessere [ποιήσει] wegen des von ihm abhängigen ποιήσ[ασθαι]- stilistisch schlecht wäre. Wie nun ὄνομα δέξασθαι wörtlich und technisch nomen recipere, also die magistratische Annahme einer Klage, bezeichnet (vgl. nur Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 383), so läßt sich πρόκριμα κεφαλῆς wortgetreu zu dem Begriff praeiudicium capitis zurückübersetzen, womit ein vorrangiges Kapitalverfahren bezeichnet wird (Cic., de inv. 2, 20, 59 f.; Verr. II 3, 65, 152; vgl. M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 185 [mit Literatur]). Nun ist es offensichtlich das Ziel des Legationsprivilegs gewesen, dessen Besitzer gegen den Mißbrauch bestimmter Prozesse zu schützen. Im Jahre 78 war den drei ‚Kapitänen‘ dieses Recht noch unbeschränkt verliehen worden (s. Anm. 68); die Spezifizierung auf bestimmte Prozesse im Jahre 42 läßt sich wohl damit am einfachsten erklären, daß diese Veteranen regelmäßig cives Romani gewesen oder geworden sein dürften, also den Rechtsschutz aus dem Bürgerrecht nicht mehr zusätzlich benötigten. Zum andern mußte das Rechtsgut, das geschützt werden sollte, ein sehr hohes sein, da es ja mit dem Aufwand einer Gesandtschaft sogar an den Senat in einem gleichen Verhältnis gestanden haben dürfte. Drittens müssen die Prozesse vor einem Gericht stattgefunden haben, das nicht der unmittelbaren Aufsicht eines römischen Magistrats unterstand, da andernfalls das Recht, sich an Magistrate oder Promagistrate wenden zu dürfen, gegenstandslos wäre, da es ferner von einem solchen Gericht keine Provokation oder irgendwie geartete Appellation gab (außer eventuell dem politischen Hilfersuchen an die Volkstribunen, das jedem Römer offenstand – dazu W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens a. O. [Anm. 120] 131; 140) und da schließlich jeder erwachsene Bürger (bzw. sein Rechtsnachfolger) sich gegen jede magistratische Unrechtsstat nach dem Ablauf der Amtszeit des Beamten gerichtlich zur Wehr setzen konnte. Ähnlich wie bei den drei

den, über ihre Lage ([περὶ] τῶν ἰδίων πραγμάτων[ν . . .]) an den römischen Senat und an römische Magistrate bzw. Promagistrate persönlich oder durch Gesandte berichten und somit faktisch bereits vor dem Urteilsspruch ‚appellieren‘ zu dürfen (§ 14)¹²²

‚Kapitänen‘ kann der Zweck des Legationsrechts doch allein darin bestanden haben, mit Hilfe der Autorität des römischen Staates eine Schädigung der Begünstigten zu verhindern. Diese Überlegungen, die Tatsache, daß das praedictum capitis bereits genannt war, und die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Steigerung der Bedrohung im dritten Kolon führen zu der Folgerung, es müsse in der Lücke nach ποιήσ[α]σθαι die Bedrohung mit dem Todesurteil genannt gewesen sein. Dann könnte man beispielsweise ergänzen: τούτου . . . ὄνομα δέξασθαι / [πράσσει] oder: ποιήσ[α]σθαι τε κεφαλῆς ποιήσ[α]σθαι περὶ τε θανάτου oder besser allgemeiner: περὶ τε κεφαλῆς φεύγειν. (Der Ausdruck περὶ θανάτου φεύγειν „auf Tod verklagt sein“ findet sich bei Antiphon, or. 5, 95; wegen πράσσει bzw. ποιήσ[α]σθαι ist die einfachere technische Formulierung αὐτοῦς τε κεφαλῆς εὐθύειν nicht möglich, eher wohl bei [ἐπιχειρήσ[α]σθαι], welches Wort freilich reichlich lang ist.) Tatsächlich haben die Behörden der Freistädte, aber höchstwahrscheinlich auch die Städte Italiens und vielleicht sogar einige andere Untertanengemeinden um 42 v. Chr. und z. T. bis in die Kaiserzeit hinein die Kriminaljustiz noch bis zu den Kapitalstrafen ausgeübt; unklar ist freilich, inwieweit und wie lange noch außerhalb der civitates liberae auf lokalstaatlicher Ebene förmliche Kapitalprozesse stattfanden, von denen die Kompetenz zur Exekution des manifesten Täters (besonders aus den Unterschichten) vermutlich getrennt werden muß. (Vgl. z. B. SIG³ 785; IG V 1, 21 [= F. F. Abbott u. A. C. Johnson, Municipal administration in the Roman Empire, Princeton 1926, 446 f. Nr. 121]; App., b. c. 4, 28, 120 f.; AE 1971, 89 Z. 11–14 [dazu L. Bove, RAAN 41, 1966, 233 ff.; W. Simshäuser, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien, Münchn. Beitr. Pap. u. ant. Rechtsgesch. 61, München 1973, 182 f.; H. Galsterer, GGA 229, 1977, 75; ohne überzeugende Gegenargumente: F. De Martino, Labeo 21, 1975, 211–14 = Diritto e societa nell'antica Roma, Roma 1979, 496 ff.]. Vgl. aus der Literatur: Mommsen, StR II 268 f.; III 701 ff.; 749; W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich, Leipzig 1900, 485; G. H. Stevenson, Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines, Oxford 1939, 82; 84; J. Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, Abh. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl. III 53, Göttingen 1962, 166–188; W. Kunkel, RE 24, 780 ff.; J. Colin, Les villes libres de l'Orient gréco-romain . . . , Coll. Latomus 82, Bruxelles 1965, 77–108. D. Nörr, Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit, Münchn. Beitr. . . . 50, München 1969, 30 ff., bes. Anm. 118; P. Garnsey, JRS 58, 1968, 55 ff.; Simshäuser, a. O. 173 ff. Die ausschließliche Kompetenz des Statthalters zu Kapitalprozessen betonen z. B.: A. v. Premerstein, ZRG 58, 1928, 443 ff.; 461 ff.; 475 f.; L. Wenger [u. J. Stroux], Die Augustus-Inschrift . . . a. O. [s. Anm. 120] 86; H. Volkmann, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus, Münchn. Beitr. . . . 21, München 1935, 136 f.; A. H. M. Jones, The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate, Oxford 1972, 82 f.). Offensichtlich waren solchen zumeist wohl politisch motivierten, förmlichen Prozessen auch immer wieder römische Bürger unterworfen, so daß sie ein allgemeines Interesse daran besitzen konnten, von der römischen Amtsautorität Beistand zu erhalten. Gegen die unmittelbare Exekution des manifesten Täters war das Legationsrecht nicht nur ausdrücklich nicht vorgesehen, sondern natürlich in der Regel auch wirkungslos.

¹²² Vgl. dazu auch P. Roussel, Syria 15, 1934, 60; V. A. Rangio-Ruiz, SDHI 2, 1936, 515; E. Schönbauer, APF 13, 1939, 207 f.; De Visscher, Nouvelles études 69 f. Anm. 44–49; 95 f.; P. Garnsey, JRS 58, 1968, 56 f. – Sehr wahrscheinlich gab es

Das erste Vorrecht brachte, wie bereits erwähnt (s. o. S. 64), vor allem den Vorteil ein, sich das in dem betreffenden Fall voraussichtlich am günstigsten gesonnene Gericht und in einem Strafprozeß offensichtlich sogar das Recht mit dem mildesten Strafmaß aussuchen zu dürfen. Daß man jedoch in einem Zivilverfahren durch die Option eines anderen Rechtes als desjenigen, in dem das jeweilige Rechtsgeschäft abgeschlossen worden war, seine Gegenpartei über-vorteilen durfte, scheint mir unglaublich zu sein, weil das gröblich gegen die Billigkeit verstoßen hätte¹²³. Wenn jedoch den Empfängern des Privilegs die freie Wahl des Gerichtshofes nichts nützte und ihnen von einem nicht reichsstaatlichen Gericht¹²⁴ eine Kapitalstrafe drohte, so konnten sie immer noch ihr Legationsrecht an den Senat oder römische Amtsträger ausnützen. Beide Bestimmungen zeigen, daß sich die Neubürger bereits um 42 v. Chr. normalerweise (d. h. ohne Privilegien) zumindest ohne Nachteil für ihr römisches Bürgerrecht den Gesetzen ihrer Heimatgemeinde unterwerfen durften, wie dies die Notwendigkeit des Zusammenlebens mit Peregrinen in ihrer Heimat ohnehin gebot¹²⁵.

noch keine förmliche reformatorische Appellation: Vgl. J. Bleicken, Senatsgericht . . . a. O. (s. Anm. 121) 126 ff.

¹²³ Die Ansicht Schönbauers, APF 13, 1939, 203 f., daß die Wahl des Gerichtes auch das angewandte Recht bestimmte, ist bei einem römischen Bürger im Normalfall zwar durchaus einsichtig; es ist nur zweifelhaft, ob diese Regel immer und konsequent eingehalten wurde. Das gilt besonders für die Belege der Parteien mit Urkunden und Gesetzen. Daß man jedoch vor einem römischen Gericht Streitigkeiten zwischen Peregrinen oder auch zwischen Peregrinen und Römern gewöhnlich nach römischen Rechtsregeln strikt entschied, ist sehr unwahrscheinlich, was aber natürlich nicht ausschließt, daß römisches Rechtsdenken und römische Normen bei den jeweiligen Entscheidungen zum Tragen kamen und so im Laufe der Zeit in die Lokalrechte einfloßen. Vgl. dazu z. B. Cic., Att. 6, 1, 15; 6, 2, 4. L. Wenger (u. J. Stroux), Die Augustus-Inschrift vom Marktplatz von Kyrene, SBAW 1928, 75; 77–80; G. I. Luzzatto, Epigrafia giuridica a. O. (s. Anm. 103) 266 ff.; 299; J. Modrzejewski, in: Proceedings Twelfth Intern. Congr. Papyrol., Am. St. Pap. 7, Toronto 1970, 337 ff.; H.-J. Wolff, Römisches Provinzialrecht in der Provinz Arabia (Rechtspolitik als Instrument der Beherrschung), in: ANRW II 13, Berlin 1980, 763–806. Gegen Schönbauer schon De Visscher, Nouvelles études 90.

¹²⁴ Wenn er von einem römischen Reichsbeamten nach römischem Recht verurteilt worden wäre, könnten allenfalls die Provocationsregelungen Platz haben; vgl. dazu z. B. J. Bleicken, RE 23, 2445–2463; J. Ungern-Sternberg von Pürkel, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht, Vestigia 11, München 1970, 29–38; J. Martin, Die Provokation in der klassischen und späten Republik, Hermes 98, 1970, 72–96; H. Galsterer, Chiron 1, 1971, 211–214; A. W. Lintott, in: ANRW I 2, Berlin 1972, 253–267.

¹²⁵ Zur Diskussion über das Verhältnis von ‚Reichsrecht‘ und ‚Volksrechten‘ in der Urkunde des Seleukos vgl. F. De Visscher, CRAI 1938, 23–39; E. Schönbauer,

Den Bestimmungen über das Legationsrecht schließt sich unmittelbar eine *Sanctio an* (§ 15)¹²⁶. Das Fehlen eines Absatzes ist hier als möglicherweise erstes, äußerliches Zeichen dafür zu werten, daß die *Sanctio* nicht auf das gesamte Dekret, sondern nur auf die Privilegien zur Rechtssprechung, die *φιλάνθρωπα* (Z. 66), zu beziehen ist¹²⁷. Da die *Sanctio* sich nur an Gemeinden und deren Beamte¹²⁸ wendet, *publicani* aber beispielsweise nicht erfaßt, da ferner die Strafsumme von 100 000 Sesterzen normalerweise für eine Nichtbeachtung der Vorrechte der Immunität wohl zu hoch gewesen sein dürfte¹²⁹ und weil endlich alle genauer bezeichneten Verstöße Gerichtsfragen betreffen und auch die römischen Magistrate bzw. Promagistrate in ihrer Funktion als Überwacher der Rechtssprechung erwähnt werden (Z. 70–72), sollte die Strafandrohung wahrscheinlich nur Verstöße gegen die Gerichts- und Legationsprivilegien ahnden, auch wenn sie sehr allgemein formuliert ist.

Eine derartige *Sanctio* ist das besondere Kennzeichen eines Gesetzes und scheint daher ein Zitat aus der *lex Munatia Aemilia* zu sein. Dies führt uns erneut auf das Problem, ob in dem Dekret für Seleukos auch noch andere Beweise dafür vorliegen, daß die Einzelbestimmun-

APF 13, 1939, 191 f.; 209; G. I. Luzzatto, *Epigrafia . . . a. O.* (s. Anm. 103) 303–321, der besonders den Ausnahmecharakter der Regelungen für Seleukos und sein doppeltes Bürgerrecht zu beweisen versuchte; dagegen De Visscher, *Nouvelles études* 93–95; 96–107. Ferner A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford² 1973, 296–300, der sich vor allem mit dem doppelten Bürgerrecht befaßt.

¹²⁶ Vgl. P. Roussel, *Syria* 15, 1934, 60–63; 37 f.; J. H. Oliver, *AJA* 45, 1941, 537 f.; E. Schönbauer, *APF* 13, 1939, 207; 208 f.; De Visscher, *Nouvelles études* 96.

¹²⁷ E. Schönbauer, *APF* 13, 1939, 207, war der Meinung, die *Sanctio* beziehe sich nur auf das Legationsrecht; da zu dem Recht der Auswahl des Gerichtes in Z. 59 ein Absatz vorhanden ist, könnte dessen Fehlen in Z. 63 ein Argument für Schönbauer sein. Dem steht jedoch entgegen, daß in Z. 65 f. von *ἐνεχύρασις* (s. u. Anm. 129) gesprochen und auf die *φιλάνθρωπα* verwiesen wird.

¹²⁸ Die römischen Magistrate werden in Z. 70/72 zur Einhaltung der Vorschriften und Überwachung gemahnt, wie es indirekt auch das *SC de Asclepiade sociisque* (s. Anm. 48) Z. 14 ff. = G 28 ff. forderte. (Anders P. Roussel, *Syria* 15, 1934, 61; J. H. Oliver, *AJA* 45, 1941, 538 f.) Die Empfänger der Privilegien hätten ggf. gegen sie offenbar im Rahmen der römischen Gesetze vorgehen müssen.

¹²⁹ Das Wort *ἐνεχύρασις* in Z. 65 beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Pfändung bei der Verweigerung einer Leistung an die Gemeinde (P. Roussel, *Syria* 15, 1934, 61 Anm. 4), sondern bezeichnet allgemein die Pfändung nach einer Verurteilung in einem Prozeß. (Vgl. z. B. Aeschin. 3, 21; Demosth. 21, 10 [nomos]; 11. Thalheim, *RE* 5, 2561; Weiß, *RE* 10, 2495–2511; R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt . . . a. O.* [s. Anm. 111] 275 f.; 526 f.; jedoch auch 534 f.). Die Stelle beweist also nicht, daß sich die *Sanctio* auf alle Privilegien, also auch auf die Immunität, bezieht.

gen des Dekretes für Seleukos sowie des Ediktes in W. Chr. 462 die einschlägigen Abschnitte des Gesetzes mehr oder weniger wörtlich und vollständig wiederholen¹³⁰. Die römische Gesetzessprache, der umständliche Stil, die allgemeinen Formulierungen klingen überall durch und bestimmen den sprachlichen Eindruck, den die Paragraphen 4 bis 15 des Dekretes hinterlassen. Neben den für Gesetze (freilich nicht ausschließlich) typischen Imperativen (Z. 24; 25; 39; 67; 68; 72) findet man aber auch das Wort *ἀρέσκει* (*placet*; Z. 35 [= W. Chr. 462, 23]; 44; 63; 70) oder einen Konjunktiv (Z. 38 [?]; 58), die einem Dekret durchaus angemessen wären. Der eigentliche Stilbruch von dem weniger formelhaften Teil des Dekretes zu einem gemäßigten Gesetzesstil liegt zwischen den Zeilen 23 und 24, wo auch die konkreten Detailfragen beginnen. Die Verwendung von *ἡμέτεροι* statt des offizielleren *Ῥωμαῖος* bzw. *τοῦ δήμου Ῥωμαίων* (o. ä.)¹³¹ ist für Senatsbeschlüsse belegt¹³² und für ein römisches Gesetz wohl nicht unmöglich, wenn auch gewiß ungewöhnlich. Insgesamt würde man also annehmen müssen, daß die aus dem Gesetz offenbar übernommenen Sätze redaktionell überarbeitet worden sind; das war schon allein wegen der unterschiedlichen Anforderungen an die Formulierungen notwendig.

Darüber hinaus zeigt der Aufbau des vorliegenden Textes, daß er aus verschiedenen Versatzstücken besteht, die offensichtlich nicht für das Dekret formuliert waren: Die Konstitution beginnt mit dem juristisch entscheidenden Satz, der die Verleiher, die Rechtsgrundlage, die summarisch umrissenen Rechtsgüter, die vergeben wurden, und den Hinweis auf die nachstehenden Einzelbestimmungen enthielt (§ 1); es fehlt eine Charakteristik der Empfänger sowie – für diese Betrachtungen minder wichtig – Ort, Datum und gegebenenfalls *Consilium*. Diese eigentliche Schenkungsverfügung kann wohl nur originell und kaum irgendwo abgeschrieben sein. Da der jeweilige

¹³⁰ Da man den Wortlaut der *lex Munatia Aemilia* ohnehin nicht sicher für einzelne Teile und überhaupt nicht hinsichtlich ihrer sämtlichen Bestimmungen erschließen könnte, beschränke ich mich im folgenden auf die Frage einer generell möglichen bzw. wahrscheinlichen wörtlichen Abhängigkeit der vorliegenden Texte von der *lex*.

¹³¹ Vgl. Z. 56; 62 (bis); 69; 71; anders in Z. 12; 13 (bis); 16; 18; s. o. Anm. 91.

¹³² Vgl. *SC de Thisbaeis* (IG VII 1, 2225 = SIG³ 646 = Bruns, *Font. Iur. Rom. Ant.*⁷ 37 = FIRA I² 31), Z. 7 f. (*ἐν τῇ φιλῳίᾳ τῆν / ἡμετέραι*); 19; 22; 39; 41. *SC de Asclepiade sociisque* (s. Anm. 48) Z. 11 (*ma[gistrat]us nostri*); 15 (*ad magistratus nostros*); und G 11 (*τοῖς δημοσίοις πράγμασιν τοῖς ἡμετέρο[ις . . .]*); G 13 ff.; u. a.

Empfänger unmittelbar anschließend angeführt war, konnte es über den Bezug der Verleihung keinen Zweifel geben. Die allgemeine Formulierung, verbunden mit dem Hinweis auf die nachfolgende Spezifizierung (Z. 11: εἰς τοὺτους τοὺς λόγους), der auch der Name des Empfängers angehört, zeigt, daß hier die oberste (und zeitlich letzte) Redaktionsebene vorliegt. – Auch die ausführliche Rechtfertigung der Schenkung (§ 2 = Z. 12–18), die in der Art der Ehrenbeschlüsse hellenistischer Städte ihr voranstand, kann nicht aus der *lex Munitia Aemilia* stammen, recht gut jedoch aus einem *commentarius*¹³³, der sicherlich zwischen die mündliche Verleihung oder die schriftlich mit Hilfe eines Diploms vollzogene Schenkung (s. S. 128–150) und die Abfassung des Dekretes, das auf der kapitolinischen Stele publiziert wurde, einzuschließen ist, weil es ja doch irgendeine Verwaltungsunterlage gegeben haben muß. Diese schablonenhafte *Laudatio* stellt überhaupt die einzige Stelle des vorliegenden Textes dar, von der man eine nicht auf mehrere Empfänger zutreffende Formulierung erwarten kann, obgleich auch hier noch jeder Hinweis auf eine besondere persönliche Tat fehlt (was auch für die Beurteilung der kaiserzeitlichen Constitutionen über das Bürgerrecht und *Conubium* der Veteranen und Soldaten nicht unwichtig ist).

Hiervon heben sich nun aber (ab Z. 19) der dritte und alle folgenden Paragraphen ab. Er ist nicht nur – wie die übrigen Abschnitte – durch seine unpersönliche Beziehung auf den Hauptempfänger (und ggf. seine Angehörigen) gekennzeichnet, sondern auch durch die Wiederholung der Bürgerrechtsschenkungen und der Vergabe der Privilegien. In § 3 (Z. 19–23) wird zwar schon allein wegen [δίδ]ομεν (Z. 21) und wegen dessen syntaktischer Bezugnahme auf die *Laudatio* (in Z. 12–18) sicher eine redaktionelle Überarbeitung voraussetzen sein. Aber der Paragraph ist nicht mehr frei formuliert. Denn die Definition der Angehörigen lediglich durch Verwandtschaftsgrade war unnötig ungenau und daher für ein persönliches Dekret höchst unpraktisch; in einem frei formulierten Text hätte man dergleichen daher gewiß vermieden. Außerdem ist die doppelte Fassung der Ver-

¹³³ Zum *commentarius civitate Romana donatorum* vgl. H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis* 40 I, Diss. Köln 1976, 87 ff., bes. 91–94; J. H. Oliver, *A Parallel for the Tabula Banasitana*, *AJPh* 97, 1976, 370 ff.; A. A. Schiller, *The Diplomatics of the Tabula Banasitana*, in: *Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag*, Hrsg. H. Hübner u. a., Köln 1977, 143–160, bes. 151 ff.; O. Behrends, u. S. 146; 148.

leihungsbestimmungen in Z. 9–11 und 19–23 am besten damit zu erklären, daß sich der detailliertere Text an einen anderen anlehnte. Aus der Tatsache, daß auch hier die Gerichtsprivilegien ungenannt bleiben, wird man wohl zu folgern haben, daß der Text sich auf derselben redaktionellen Ebene wie alle anderen Einzelprivilegien befindet, während das Fehlen der *φιλόανθρωπα* in § 1 eher andeutet, daß nicht alle Veteranen diese Vergünstigungen erhielten. Besonders auffällig ist schließlich der Wechsel der Aktionsart vom Aorist ἔδωκαν (Z. 11) zum Präsens [δίδ]ομεν (Z. 21); auch dadurch scheint eine unterschiedliche Herkunft der beiden Abschnitte angezeigt zu sein. Aus einem vorlagenfrei formulierten *commentarius* kann Paragraph 3 wohl nicht herausgenommen worden sein, jedenfalls nicht wörtlich, weil dann schwerlich das Präsens gebraucht worden wäre, sondern der Aorist bzw., wie in der *Tabula Banasitana* (AE 1971, 534 Z. 36 f.), das Perfekt; freilich könnte der *commentarius*, der wegen § 2 plausibel zu sein scheint, sehr wohl den förmlichen, mündlich oder schriftlich vollzogenen Verleihungsakt zitiert haben.

Von Z. 24 ab zeigt sich noch deutlicher, daß der gesamte Text aus mehreren, in sich im wesentlichen abgeschlossenen Abschnitten besteht, von denen ein jeder einen Komplex von Privilegien vollständig behandelt. Der ungenaue Anschluß des § 13 in Z. 53, wo die Empfängerdefinition fehlt (s. o. Anm. 118), deutet wahrscheinlich an, daß das Dekret nicht alle Privilegien enthielt, die verliehen werden konnten. Konkret zeigt sich das beim Vergleich der §§ 3–6 mit *W. Chr. 462* (s. u.). Der Hinweis der §§ 10 und 12 auf Europa und Asien könnte ebenfalls ein Zeichen für Spezialbestimmungen sein, die nicht allen Veteranen zuteil wurden, wie übrigens vielleicht auch die Gerichtsprivilegien¹³⁴. Wahrscheinlich enthielt zwar die Stele auf dem Kapitol unter der Rubrik der Z. 9–11 mehrere Bürgerrechtsverleihungen; das ist wohl aus ἐξελήφθη in Z. 5 mit guter Wahrscheinlichkeit abzuleiten¹³⁵. Da jedoch in den Einzelvergünstigungen ab Z. 19 der Hauptempfänger immer im Singular – anstelle von Pluralformen wie beispielsweise in den Konstitutionentexten der sogenannten *Militär-diplome* – genannt wird, bildete das Dekret in derselben Form, in der es uns übersetzt vorliegt, sehr wahrscheinlich einen in sich geschlosse-

¹³⁴ Vgl. jedoch auch o. S. 85 ff. Anm. 118 und Anm. 121.

¹³⁵ Vgl. P. Roussel, *Syria* 15, 1934, 46 Anm. 5; Sherk, *Rom. Doc. Greek East*, S. 302; 304. Auch M. Guarducci, *RPAA* 14, 1938, 55.

nen Abschnitt, der aus unpersönlich vorformulierten Teilen zusammengesetzt und mit mehreren ähnlichen, aber vermutlich verschiedenartig zusammengeführten Schenkungen unter dem Obertitel von § 1 vereinigt worden war. Als Vorlage kommt wiederum am ehesten wohl die *lex Munatia Aemilia* in Betracht.

Den wichtigsten Hinweis liefert jedoch – wie bereits angedeutet – die weitgehende Übereinstimmung des dritten Dekretteiles (§§ 4–8) mit dem einige Jahre später und unabhängig von der Bürgerrechtsverleihung verfaßten Veteranenedikt Octavians in W. Chr. 462, das seit P. Roussel zur Erklärung des Seleukos-Dekretes mit Erfolg herangezogen wird. Vom zweiten Verleihungssatz (§ 3) des Seleukos-Dekretes – auch in dem Papyrus wurde der Schenkungssatz höchstwahrscheinlich wiederholt¹³⁶, so daß auch das Edikt wahrscheinlich aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt war – bis zur Befreiung von den *hospitia* (Z. 35), wo der Papyrus abbricht, bietet dieser gewöhnlich wörtlich – soweit dies nachprüfbar ist – die lateinische Fassung des griechischen Dekretes, außer daß für die Hauptempfänger der Plural anstelle des Singulars im Seleukos-Dekret verwandt wird.

Natürlich fehlte im Edikt die Verleihung des Bürgerrechtes, die Zuweisung zu einer *Tribus* (§ 4), die Erlaubnis zur Übersiedlung nach Italien (§ 5) und die Berücksichtigung des Bürgerrechtes bei der Rechtewahrung (§ 7 – Z. 15 ff.), wohingegen Seleukos nicht die Wahl der *Tribus* (W. Chr. 462, 13 f.) freigestellt ward; das alles ist durch die Tatsache, daß die Veteranen von W. Chr. 462 regelmäßig bereits Römer und zumeist auch Italiker waren, hinreichend erklärt. Selbst wenn die übereinstimmenden Formulierungen wegen der gleichen Vergünstigungen nur sachlich bedingt gewesen sein sollten, so wäre die identische Reihenfolge der einzelnen Vorrechte noch auffällig genug, weil sie durchaus keiner sachlichen Konsequenz entspricht¹³⁷. Die tatsächlichen Entsprechungen lassen es ferner als sehr wahrscheinlich

¹³⁶ Das läßt noch der erste und einzige erhaltene bedeutsame Begriff des Schenkungssatzes *tributis* in Z. 4 erkennen. In den folgenden verlorenen Zeilen dürfte vermutlich eine blumige Schilderung der Verdienste der Soldaten gestanden haben. Mit einer genaueren Definition der Veteranen ist der erkennbaren Gedankenführung zufolge nicht zu rechnen.

¹³⁷ Die Behandlung der *Tribus* und des Censur steht in W. Chr. 462 mitten unter den Bestimmungen zur Immunität nach der allgemeinen Formel, obgleich vorher, wie *tributis* in Z. 4 wohl zeigt, sicherlich keine Anordnung zu Fragen des Bürgerrechtes gestanden hatte. Der Passus über die Befreiung von der Quartierlast (Z. 20–23) könnte auch gleich nach dem zweiten Schenkungssatz (Z. 9–13) kommen. Allein die Zeilen 15 bis 20 bilden eine thematische Einheit.

erscheinen, daß sich auch an den weniger gut bezeugten Stellen, besonders in Z. 31 bis 35 der Inschrift, nicht aus bloßem Zufall deutliche Anklänge finden. Es scheint deswegen sogar nicht abwegig zu sein, zu vermuten, daß auch die weiteren, auf dem Papyrus nicht mehr erhaltenen Privilegien denen des Seleukos gleichen, sofern sie für einen Italiker interessant waren (s. o. Anm. 98).

Wie wir bereits gesehen haben (o. S. 66 ff.), scheinen in der Späten Republik Verleihungen von umfangreichen Rechtsprivilegien nicht üblich gewesen zu sein. Daher darf man nicht etwa einen Schatz traditioneller Formeln voraussetzen, auf dem sowohl das Dekret wie auch, unabhängig von ihm, das Edikt basiert haben könnten. Als gemeinsame Quelle bietet sich somit die *lex Munatia Aemilia* an, zumal sich das Seleukos-Dekret ja auf sie ausdrücklich beruft; Octavian und Antonius (?) vergaben auch die Immunitäten aufgrund dieses Gesetzes: [κατὰ νόμον Μουνάτιον καὶ Αἰμίλιον πολιτεῖαν καὶ ἀνεισφορίαν πάντων τῶν / ὑπαρχόντων] ἔδωκαν εἰς τοῦτους τοὺς λόγους (Z. 10 f.). Zu dem „folgenden Wortlaut“ zählen *alle* genannten Privilegien, die somit auch alle auf die *lex Munatia Aemilia* zurückgehen müssen. Deutlicher konnte man wohl kaum zitieren. Man wird demnach wahrscheinlich in beiden Zeugnissen hinsichtlich des Rechtsgehalts der Privilegien den ziemlich getreuen Wortlaut des Gesetzes vorfinden – wie vollständig, ist freilich nicht zu entscheiden¹³⁸. – Es gibt keine Veranlassung zu der Vermutung, die *lex Munatia Aemilia* habe noch einen anderen Zweck gehabt, als die Belohnungen der gegen die Caesarmörder ziehenden Soldaten zu regeln¹³⁹.

¹³⁸ Die Tatsache, daß die Bestimmungen des Seleukos-Dekretes auf der *lex Munatia Aemilia* basieren, zählt seit P. Roussel (Syria 15, 1934, 45 ff.) zum unbezweifelten Wissen; man hatte bisher nur nicht die Bedeutung dieses Gesetzes für die Veteranenprivilegien der Kaiserzeit richtig erkannt. (Die Gegenposition vertrat am deutlichsten M. A. Levi, RFIC 66, 1938, 123 ff.) – Die Vermutung, daß sich Octavian bei der Formulierung des Ediktes an eine Vorlage für das Dekret für Seleukos gehalten haben könnte, die unabhängig von der *lex Munatia Aemilia* hergestellt worden sein könnte, täte einer solchen Zwischenfassung wohl zuviel Ehre an; auszuschließen oder gar völlig unbegründet ist diese Lösung allerdings vor allem dann nicht, wenn die Formulierungen des Dekrets für Seleukos ebenfalls zu zahlreichen anderen Schenkungen verwandt worden sein sollten. Aber diese Annahme würde die Problematik nur verschieben. Die Interpretation, daß die *lex Munatia Aemilia* die Privilegien im einzelnen genannt hat, könnte schwerlich mit der Vermutung beiseite geschoben werden, daß die *lex* eine Generalermächtigung gegeben habe; es wäre dann nicht recht zu sehen, weshalb Octavian und Antonius erst nachträglich zu einem konstanten Text gekommen sein sollten. Ferner war es um das Jahr 33 gewiß klüger, sich an die Formulierungen des Gesetzes als an eine Verwaltungsvorlage zu halten.

¹³⁹ Vgl. P. Roussel, Syria 15, 1934, 45. Die *lex Gellia Cornelia* (Cic., Balb. 19) vom

Die Rechtsprivilegien, die die Veteranen aufgrund der *lex Munatia Aemilia* in der Triumphzeit bekamen, lassen sich – wenn man vom Bürgerrecht und den Folgeprivilegien einmal absieht – in vier große Bereiche gliedern: Erstens handelt es sich um materiell unmittelbar vorteilhafte Befreiungen von der Abgaben-, Leistungs- und Militärdienstpflicht (im Seleukos-Dekret § 3), von *vectigalia* und *portoria* bei Handel zum eigenen Gebrauch (§ 12), von der Beherbergungspflicht für Inhaber öffentlicher Funktionen (§ 9) und wahrscheinlich auch von der oft lästigen Verpflichtung eines Tutors (§ 11). Zum zweiten ward ihnen der frühere Besitzstand an Rechten, Ämtern, Prämien, Beneficien und Vorrechten gewahrt (§§ 7 f.). Drittens erhielten sie durch die freie Wahl des Gerichtshofes als Beklagte und durch das Legationsrecht bei Bedrohung von Bürgerrecht, Freiheit oder Leben ihrer selbst bzw. ihrer Eltern, Ehefrau und Nachkommen eine gewisse Rechtssicherheit und Unabhängigkeit von politischen Intrigen (§§ 12–15). Viertens schließlich wurden ihnen noch einige politisch und sozial interessante Freiheiten zuteil, nämlich der *census in absentia* (§ 5), die Wahl einer *Tribus* (W. Chr. 462, 13 f.) und das Recht zur freien, anscheinend entgeltlosen Aufnahme in eine italische Gemeinde (§ 6). Es fällt schwer zu sagen, welches Privileg, das nicht an einen bestimmten Geburts-, Rechts- oder Besitzstand gebunden war, den Veteranen nun eigentlich noch gefehlt haben könnte.

Ursprünglich sind diese Vorrechte – vollständig oder teilweise – wohl nur den Kämpfern gegen die Caesarmörder vorbehalten gewesen; der Zweck des Edikts von Octavian am Vorabend der Auseinandersetzung mit Antonius war dann offensichtlich, diese Privilegien auf alle Veteranen Octavians, wohl insbesondere die künftigen, die man noch als Soldaten brauchte, auszuweiten. Da dieses Edikt noch gegen Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts abge-

Jahre 72 hatte anscheinend sogar nur den Zweck, Pompeius (und sicherlich auch Q. Metellus Pius) zu Bürgerrechtsverleihungen zu ermächtigen; von der *lex Calpurnia* (Sisenna, frgt. IV 120 Peter) kennen wir weder Zeit und Anlaß noch den Begünstigten; die *lex Iulia de civitate* vom Jahre 90 gehört in eine politische Ausnahmesituation. Wenn G. I. L u z z a t t o (Epigrafia giuridica a. O. [s. Anm. 103] 290) und D e V i s s e r (Nouvelles études 80 Anm. 72) die *lex Munatia Aemilia* nach Philippi vermuten, so spricht gar nichts dafür, dagegen aber das Verfahren bei den Feldherrn-Ermächtigungen, die vor das Ende der Kampfhandlungen fallen (soweit wir dies wissen), und vor allem die politische Situation im Jahre 42: Nur vor Philippi hatte ein Gesetz über Veteranenprivilegien einen Sinn; man brauchte nicht auf ‚sichere Verhältnisse‘ zu warten, da der ‚Staat‘ in den Händen der Triumvirn, nicht der Caesarmörder war.

schrieben wurde – denn aus dieser Zeit stammt höchstwahrscheinlich das Edikt auf der Vorderseite von W. Chr. 462¹⁴⁰ –, müssen die auf der *lex Munatia Aemilia* beruhenden Veteranenprivilegien noch bis weit in die hohe Kaiserzeit hinein gültig gewesen sein. Dies gilt zumindest für den Teil, den die Abschrift des Edikts bewahrt hat (s. o. Anm. 98). Tatsächlich läßt sich zeigen, daß die Kaiserzeit nur insoweit Änderungen gebracht hat, als es neue Rechtsentwicklungen gab, durch die neue Privilegien aufkamen oder alte obsolet wurden, oder die angespannte Finanzsituation Beschneidungen der Befreiungen erforderlich machte. Dies ändert jedoch nichts daran, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die *lex Munatia Aemilia* über Octavians Edikt zum Grundgesetz der kaiserzeitlichen Veteranenprivilegien avancierte.

3. Die Rechtsprivilegien der hohen Kaiserzeit bis auf Konstantin

Eine der wichtigsten Fragen, die von den Kaisern hinsichtlich der Veteranenvergünstigungen im Verlaufe des ersten Jahrhunderts des Principats beantwortet werden mußte, lautete, ob die Rechtsprivilegien auch auf die Veteranen der Auxilien und Flotten ausgedehnt werden sollten; inwieweit dies nämlich bereits in augusteischer Zeit der Fall war, läßt sich, wenn ich recht sehe, nicht entscheiden, da hierher natürlich nicht die Bürgercohorten zu zählen sind: Das wesentliche Kriterium scheint wohl die Lösung des schwierigen Problems zu sein, von welchem Zeitpunkt ab die *Auxilia* und Flotten als reguläre Einheiten des römischen Staates galten, so daß deren entlassene Soldaten ebenfalls den Status eines Veteranen *emeritis stipendiis* erhielten (s. bereits o. Anm. 13). Beide Probleme hängen schon allein deswegen miteinander zusammen, weil die Soldaten als *rei publicae causa absentes* u. a. die Immunität von *munera municipalia* besaßen und die in *integrum restitutio* verlangen konnten^{140a}. Diese Rechte, die für sie erst in

¹⁴⁰ Vgl. dazu A. A. Schiller, The First Edict of BGU II 628 Recto, in: The Classical Tradition, Literary and Historical Studies in Honor of H. Caplan, Ithaca 1966, 293–312. Anders freilich R. Seider, Paläographie der lateinischen Papyri I, Stuttgart 1972, 36 (ohne Kenntnis von Schillers Arbeit datiert „aus dem Text“ nach angeblichen literarischen Anspielungen auf 54–68 n. Chr.).

^{140a} Vgl. Scaevola, dig. 4, 6, 45: *Milites omnes, qui discedere signis sine periculo non possunt, rei publicae causa abesse intelleguntur*. Paul., dig. 4, 6, 35, 4: *Sed et in urbanicianis militibus idem* (sc. quod rei p. causa absint) *divus Pius constituit*. Ferner ib. § 9. Ulp., dig. 50, 4, 3, 1: *His, qui castris operam per militiam dant, nullum municipale munus iniungi potest* (scribendum: . . . *operam dant, per militiam nullum* . . . [Mommsen]). Vgl. ib. § 10; Arcad. Char., dig. 50, 4, 18, 29. Zur in *integrum restitutio*: Dig. 4, 6, 30–46; bes. Marcell., ib. 41;

der hohen Kaiserzeit allgemeingültig bezeugt sind, standen ursprünglich sicher nur dem Bürger zu, wie schon allein die entsprechenden Privilegien für Asklepiades und seine Kameraden (s. o. S. 61 ff.) zeigen aber es konnte wegen des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit nicht ausbleiben, daß der peregrine Soldat ebenfalls ihrem Schutze unterworfen ward. Er selber mußte dazu auch von römischer Seite als vollwertiger ‚römischer‘ Soldat eingestuft und es mußte dieser Rechtsstandpunkt gegenüber der Heimatgemeinde durchgesetzt sein. Wenn auch mit anderen Rechtsgründen, so führte doch die Immunität der Veteranen die der Soldaten faktisch fort, und es war schwerlich jene allgemein, d. h. ohne ausdrückliche individuelle Privilegierung, anerkannt, bevor diese nicht galt.

Soweit die Quellen darüber Auskunft geben, war der Begriff des Veteranen (wie auch der des *miles*) im Gebrauch der römischen Rechtssprache einheitlich und nach Truppengattungen nicht aufgespalten¹⁴¹. Das zeigt sich wohl auch an W. Chr. 462, wo Octavian in Z. 4 unterschiedslos von „allen Veteranen“ (*[. . .] veteranis . . . omnibus*) spricht, und insbesondere an dem Edikt Domitians von 88/9 n. Chr., dessen Beginn wir aus W. Chr. 463 (extrinsecus l. 10–20) kennen¹⁴²: Der Kaiser bezieht sich auch hier ganz allgemein auf die *vete-*

Modest., ib. 33, 2; Ulp., dig. 49, 16, 1; allgemein vgl. M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 330 ff.; 390 f.

¹⁴¹ Vgl. nur Voc. Iurispr. Rom. V p. 1326 s. v. *veteranus*; PSI 1026 = CPL 117, Z. 15 = 39 (*veterani ex legionibus*). A. Neumann, RE Suppl. 9, 1597 f.; Renz, Legal Position 108–115; F. Millar, JRS 73, 1983, 85. – *Emerita stipendia* konnte man logischerweise nur haben, wenn es eine vorgeschriebene Zahl von Dienstjahren gab; in der Republik war dies naturgemäß nur bei Bürgersoldaten der Fall. Schenkungen wie diejenige an Seleukos von Rhosos sind hier nicht einschlägig, weil sie auf einer individuellen Entscheidung der Verleiher beruhten. Erst das Veteranenedikt in W. Chr. 462 hatte die Geltung der lex Munatia Aemilia über die Belohnung der Teilnehmer am Krieg gegen die Caesarmörder hinaus generalisiert und zugleich an den Veteranenbegriff gebunden: *[. . .] veteranis dar[i] omnibus* (Z. 4). Der Begriff des *veteranus* wiederum ist ohne die Verpflichtung auf eine Mindestdienstzeit (*emerita stipendia*), die durchaus nicht einheitlich zu sein braucht, in der nachclaudischen Kaiserzeit nicht zu definieren (vgl. Macer, dig. 49, 16, 13, 3; Ulp., dig. 3, 2, 2, 2; u. Anm. 150).

¹⁴² G. Lefebvre, Copie d'un édit impérial, BSAA 12, 1910, 39–52 = ILS 9059 = CPL 104 = Daris, Doc. Es. Rom. Eg. 104. Gemeinsam mit W. Chr. 462 interpretiert bei Lesquier, L'armée romaine d'Égypte 333–338 (teilweise veraltet). Zur Textverbesserung zuletzt F. Schehl, Zum Edikt Domitians über die Immunität der Veteranen, Aegyptus 13, 1933, 137–144; Schehl hat sich m. E. die Rekonstruktion oft zu kompliziert gemacht: Wie auf der Innenseite (vgl. Chiron 4, 1974, 496 ff.) ist dem Abschreiber einmal eine größere Auslassung unterlaufen, da in Z. 18 ein Verb ergänzt werden muß; ebendort und Z. 19 scheint eine umgangssprachliche Konstruktion mit Genetivus partitivus (vgl. z. B. R. Kühner u. C. Stegmann, Ausführliche Grammatik . . . a. O. [s.

rani milites ohne jegliche Differenzierung der Truppengattungen, die damals mit Sicherheit schon klar unterschieden wurden. Der Text dieses Edikts ist bekanntlich sehr verderbt; wenn man versucht, ihm mit möglichst leichten Korrekturen einen verständlichen Wortlaut zu geben, so könnte die zwischenzeitliche Ausweitung der rechtlichen Veteranenprivilegien auf Auxilien und Flotten noch deutlicher werden: *Visum est mihi edicto significare: universoru[m] / [ca]strorum {vi} veterani milites* etc.¹⁴³. *Castra* dürfte hier dann synonym für *militia* gebraucht sein¹⁴⁴.

Der Gleichbehandlung der Veteranen aller Truppengattungen in Bezug auf die Rechtsprivilegien brauchen P. Fouad I 21 (mit P. Oslo inv. 1451) und das inoffizielle Protokoll desselben Vorgangs in P. Yale inv. 1528 keineswegs zu widersprechen¹⁴⁵. Denn wir erfahren leider

Anm. 99] 431 f.) anstelle des notwendigen Genetivus qualitatis (a. O. 456) gewählt worden zu sein. Ein Teil der Fehler scheint auf eine in Majuskelskursive geschriebene Vorlage zurückzuführen zu sein, ein anderer Teil auf grobe Flüchtigkeiten, wie *conubia* statt *convictus*? in Z. 15 oder *immunitate* statt *munere* (?) in Z. 17, sofern hier nicht eine ganze Zeile ausfiel (s. u. Anm. 152). – Zum Datum vgl. H. Dessau, ZRG 32, 1911, 304; ILS 9059 adnot. 10; F. Schehl, a. O. 138. Bereits Dessau wies auf einen möglichen Zusammenhang mit der Saturninus-Revolution hin.

¹⁴³ Tatsächlich ist *universoru[m] / vestrorum vi veterani*, wie auf der Holztafel zu lesen ist (vgl. die Abbildung bei G. Lefebvre, BSAA 12, 1910, 45), ganz unsinnig und nur durch Korrektur von *vestrorum* oder mit Hilfe eines umfangreichen Zusatzes zu heilen. Der Anstoß liegt in den nicht identifizierbaren *vestri* und der unerträglichen genetivischen Konstruktion; man kann es sinnvoll weder auf *edicto* beziehen, denn der Kaiser ediziert ja selber und braucht nicht andere durch Edikt dazu anzuhalten, noch mit den Veteranen in Verbindung bringen, denn auch sie sind des Kaisers. Aus der Kursive läßt sich der Schreibfehler leicht erklären, wenn das *c* kleingeschrieben war: *ca* wird leicht zur Ligatur *ve*: *ui*. – Die Buchstaben *vi* scheinen am ehesten eine Dittographie von *veterani* zu sein (so bereits F. Schehl, Aegyptus 13, 1933, 139). Wenn man mit R. Cagnat (bei J.-B. Mispoulet, Nouv. RHDfE 35, 1911, 17 Anm. 2; ihm folgt H. Nesselhauf, CIL XVI p. 146 n. 12) zu *u<v>* verbessert, muß man auch *debe<a>nt* korrigieren (so ebenfalls schon F. Schehl, a. O. 138 f.); das ist aber nicht nur wegen der zusätzlichen Korrektur unschön, sondern auch unwahrscheinlich, weil der Abschreiber ganz gewiß nicht soweit mitgedacht hat (wie sein ganzes Elaborat zeigt), daß er seine Vorlage richtig korrigiert hätte, und weil zwei aufeinander abgestimmte Irrtümer einen zu großen Zufall voraussetzen würden.

¹⁴⁴ Vgl. ThLL III p. 561 s.; Plin., n. h. 33, 49: . . . *cum sciamus interdixisse castris suis Spartacum, ne quis aurum haberet aut argentum*.

¹⁴⁵ Wiederabgedruckt in FIRA III 171 (ohne P. Oslo inv. 1451), der P. Yale auch in SB 8247 und P. Oslo inv. 1451 in SB 9668, alle drei Papyri bei Daris, Doc. Es. Rom. Eg. 101–103. Vgl. C. B. Welles, JRS 28, 1938, 41–49; U. Wilcken, APF 13, 1939, 237 ff.; L. Wenger, ZRG 59, 1939, 381–389 (alle noch in Unkenntnis von P. Fouad I 21); J. Scherer, P. Fouad I p. 39–44; A. Segrè, JRS 30, 1940, 153 f.; ders., RPAA 17, 1940/1, 167 ff.; W. L. Westermann, Cl. Phil. 36, 1941, 21–29; L. Wenger, ZRG 62, 1942, 366–376; Fijala, Veteranenversorgung 158–164; S. Daris, Aegyptus 42, 1962, 123–27; zum Text von SB 8247 auch E. G. Turner, JEA 51, 1965, 225.

den konkreten Anlaß und Inhalt der Beschwerden der Veteranen nicht, die in die ersten Septembertage des Jahres 63 gehören; nach P. Fouad I 21, Z. 10 ging es περ[ι] τῆς πολιτείας, was natürlich nicht im strengen Sinne und ausschließlich das (römische) Bürgerrecht der Veteranen meinen kann¹⁴⁶, sondern weitergefaßt als eine überbetonte pars pro toto begriffen und mit der allgemeinen Bedeutung „tägliches Leben, Lebensumstände (in einem Gemeinwesen)“ übersetzt werden muß¹⁴⁷. Denn erstens besteht, wie schon J. Scherer, L. Wenger und E. Fijala betonten (s. o. Anm. 146), zwischen dem römischen Bürgerrecht der Legions-, Alen-, Kohorten- und Flottenveteranen kein Unterschied, C. Caecina Tuscus sieht aber in dem Gegenstand der Beschwerde entsprechende Rechtsunterschiede (P. Fouad I 21, 11–14): οὐκ ἔστιν ὁμοία οὐδὲ ἡ αὐτὴ / [ἐκάστων] ὑμῶν ὑπόθεσις · οἱ μὲν γὰρ ὑμῶν εἰσι ἐκ λεγιῶνων/ [μισσίκ]ιοι, οἱ δὲ ἐξ εἰλω[ν, ο]ἱ δὲ ἐκ σπει/ρῶν, οἱ δὲ ἐκ τοῦ ἐρετικῶ, / [ῶστε μ]ῆ εἶναι τὸ αὐτὸ πάντων δείκαιο¹⁴⁸; und zweitens handelte es sich um eine χάρις . . . [τοῦ

¹⁴⁶ So A. Segrè, RPAA 17, 1940/41, 169; H. Braunert, Die Binnenwanderung, Bonner Hist. Forsch. 26, Bonn 1964, 239 f. Anm. 185; ohne Diskussion der damit verbundenen Probleme auch W. L. Westermann, Cl. Phil. 36, 1941, 25. Die richtige Lösung findet sich im Kern bereits bei J. Scherer, P. Fouad I p. 40–44 („... une χάρις impérial, comportant sans doute le droit de cité romaine et d'autres prérogatives. Cette mesure de faveur leur créait un nouveau statut politique, . . . Le scribe note leur démarche sous le titre vague περὶ τῆς πολιτείας: intitulé trop élliptique, . . ., mais exact, dans ce sens au moins que l'octroi du droit de cité romaine est le privilège majeur de la χάρις, celui qui entraîne avec soi tous les autres.“ [p. 44]); L. Wenger, ZRG 62, 1942, 373 f. („... daß es sich eher um praemia militiae handelte, deren vornehmstes freilich für die der Zivität noch nicht Teilhaftigen, soweit solche – wie vermutlich auch hier – in Frage kamen, die Erteilung der Zivität als solcher gelten mußte. So mochte a potiori eben der Akt . . . generell kurz als περὶ τῆς πολιτείας tituliert sein. Andere beneficia betrafen die Sanierung ihrer Quasiehen, Bürgerrecht an Frau und Kinder aus solchen Verhältnissen, dann Zuweisung von Siedlungsland, Befreiung von Liturgien und Lasten.“); Fijala, Veteranerversorgung 163 f. („über Fragen des Bürgerrechtes hinaus auch Vergünstigungen anderer Art, vor allem Immunitäten“). – Vgl. jedoch auch S. Dušanić, u. S. 198 f.

¹⁴⁷ Vgl. z. B. Demosth. 19, 184: οἷς γὰρ ἐστ' ἐν λόγοις πολιτεία, πῶς, ἂν οὔτοι (sc. λόγοι) μὴ ἀληθεῖς ὦσιν, ἀσφαλῶς ἐστι πολιτεύεσθαι; Polyb. 18, 43, 6: οὐδαμῶς ἀσφαλῆ σφισιν ἐσομένην τὴν ἐν τῇ Βοιωτίᾳ πολιτείαν (bei Abzug der Römer ist ihren Freunden das Leben nicht mehr sicher). Liddell-Scott-Jones, s. v. I 2, verweisen noch auf Demosth. 20, 122 und Andoc. 2, 10.

¹⁴⁸ Die Legionsveteranen geben die Worte des Tuscus so wieder (P. Yale inv. 1528 I 18 – II 1): Ἀλλῆ ἡ ἀγωγὴ(ι) / ἢ τῶν λεγεωναρίων, ἄλλο ἡ τῶν χωρταρίων, // ἄλ<λ>ο ἢ τῶν κοπηλατῶν. Ἀγωγή („Lebensweise“) bedeutet hier sicher nicht *actio* (so A. Segrè, RPAA 17, 1940/41, 168; W. L. Westermann, Cl. Phil. 36, 1941, 27; 29); es geht hier nicht um Prozesse. Vielmehr meint ἀγωγή dasselbe, was juristisch richtiger mit ὑπόθεσις bezeichnet ist, die „Rechtslage“ (so L. Wenger, ZRG 62, 1942, 368; 372). Die Legionare dachten, wie Westermann und Wenger hervorhoben, unjuristisch,

κυρί]ου (P. Fouad I 21, 15 f.), die den Veteranen ὀλόκληρος erhalten werden sollte, also offensichtlich um eine entsprechend den Truppengattungen abgestufte, bedeutsame Vergünstigung des Kaisers, die man behördlicherseits einschränken konnte. Die Vermutung, daß diese χάρις des Kaisers eine einzelne Vergünstigung aus dem Bereich der Immunitäten gewesen sein könnte, würde den Begriff πολιτεία nicht erklären: Somit bleibt nur der von insbesondere L. Wenger gesuchte Ausweg übrig anzunehmen, daß die Veteranen aus uns unbekanntem Anlaß, der vielleicht mit der Volkszählung vom Jahre 61/2 in Zusammenhang stehen könnte¹⁴⁹, insgesamt um ihre Abschiedsprivilegien fürchteten, für die das römische Bürgerrecht sowohl als Bestandteil der Schenkung wie auch als Voraussetzung für einige Rechtsprivilegien nicht unwichtig war. Bei dieser Interpretation des Vorfalles liegt zudem kein Grund zur Vermutung einer besonderen Vergünstigung Neros vor, die ja auch schwerlich von den Behörden der Chora sabotiert worden wäre bzw. auf deren Sabotage ein Praefect empfindlicher reagiert hätte als der über die tumultuöse Hartnäckigkeit der Veteranen unwirsche Tuscus, wie ihn das Privatprotokoll der Legionsveteranen im P. Yale inv. 1528 trefflich schildert. Aber wie dies auch immer

vor allem das sie unmittelbar Betreffende, nämlich ihre Lebensweise und ihre Lebensbedingungen, beachtend – im Gegensatz zu dem Schreiber des offiziellen Protokolls in P. Fouad I 21. Die Begriffe ὑπόθεσις, δείκαιο und ἀγωγή betreffen offensichtlich denselben Sachverhalt, nämlich die jeweiligen Rechte, die die Veteranen jeweils durch kaiserliche Schenkung (χάρις) erhalten hatten und die naturgemäß ihre Lebensbedingungen entscheidend prägten. Wenn man πολιτεία nun nicht, wie es in einer Polis im Vordergrund stand, als das Recht zur Teilhabe an einer bestimmten politischen Rechtsgemeinschaft auffaßt, sondern, den ägyptischen Verhältnissen angemessener, als den Rechtsstatus selber (vgl. dazu allgemein z. B. E. Seidl, Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz, St. Augustin 1973, 129 ff.; H. Braunert, Die Binnenwanderung . . . a. O. [s. Anm. 146] III ff.; N. Lewis, Life in Egypt under Roman Rule, Oxford 1983, 18–35; 39 ff.), so konnte man, wenn es ohnehin auch um Bürgerrecht ging, den gesamten Rechtsstatus der Veteranen unter dem Begriff πολιτεία zu erfassen suchen. (C. B. Welles [JRS 28, 1938, 48], der das richtige Gespür hatte, konnte noch an disciplina militaris im weitesten Sinne denken, da P. Yale 1528 den Veteranenstatus nicht zu erkennen gibt.)

¹⁴⁹ Zur Volkszählung vom Jahre 61/2 vgl. P. Lond. inv. 2193 (= SB 9572); H. Braunert, JJP 9/10, 1955/56, 319 ff.; ders., Eos 48, 3, 1956 (= Symbolae R. Taubenschlag 3, Warszawa 1957), 65; G. M. Parassoglou, Property Records of L. Pompeius, L. f., tribu Pollia, Niger, BASP 7, 1970, 87–98, bes. S. 95 f. (zu Z. 29 f. von P. Yale inv. 1545 B = SB 10788 B: στρατιώτου ἀπολυσίμου [sc. der leg XXII Deiotariana: PSI 1318 u. P. Fouad I 44] / τῶν τὸ δόμα ἐσχηκότων) – δόμα meint [wegen P. Petr. III 42, C 1 und P. Lond. V p. 22 n. 1660, 21 u. a. vom Autor zitierter Stellen] die praemia militiae als nummaria missio, aber wohl nicht spezielle Immunitäten [H. C. Youtie bei Parassoglou, a. O. 96; J. Modrzejewski, RHDfE 50, 1972, 161]; vgl. auch J. F. Gilliam, BASP 8, 1971, 39 Anm. 1).

sich verhalten haben mag – mit völliger Sicherheit galten die entlassenen Auxiliar- und Flottensoldaten im Jahre 63 bereits als Veteranen, was natürlich auch die Bürgerrechtskonstitutionen seit Claudius erwarten lassen¹⁵⁰. Die Anerkennung dieser Truppen als reguläre Formationen muß somit vorher, spätestens unter Claudius erfolgt sein, und es spricht nichts dagegen, daß auch die Auxiliar- und Flottenveteranen seit derselben Zeit die rechtlichen Abfindungsprivilegien erhielten. Die Entscheidung der nun naheliegenden Frage, ob man diese Angleichung mit dem Beginn der regelmäßigen Bürgerrechtskonstitutionen unter Claudius verbinden darf, sollte man von neuen Quellen abhängig machen.

Die Immunität und Abgabefreiheit als das bedeutendste Rechtsprivileg der Veteranen ist von Domitian im Edikt W. Chr. 463 vom Jahre 88/9 noch einmal in voller Breite bestätigt worden (Z. 12–18): *universoru[m] / [ca]strorum {vi} veterani milites omnibus vectigalib[us] / portitoribus publicis liberati immunes esse debent, ut / ipsi, coniuges liberique eorum parentes, qui conv[ictum] eo / rum sument¹⁵¹ omni (?) optumo*

¹⁵⁰ Vgl. nur CIL XVI 12–16; 24 (für Flottensoldaten). Falls jemand vielleicht die *honesta missio*, die bereits in CIL XVI 1 (Il. 12. 52 n. Chr.) begegnet, nicht als sicheres Kennzeichen für den Veteranenstatus der entpflichteten Peregrinensoldaten gelten lassen wollte, so reicht die feste Mindestdienstzeit zur sicheren Definition des Veteranen aus (CIL XVI 4 [2. 7. 60]; AE 1978, 658 = RMD II 79 [17. 6. 65]), dies selbst dann, wenn der Soldat im Dienste bleibt: Entscheidend ist die Objektivierung des Zeitpunktes, zu welchem die Privilegien vergeben werden können. Das zeigt sich z. B. an CIL XVI 10 (7. 3. 70), einer Konstitution für die *causari* . . . *qui bello inutiles facti ante emerita stipendia exactorati sunt et dimissi honesta missione*, und neuerdings an P. Oslo inv. 1518 (M. H. Eliassen, A Veteran's Exemption from Epikhephalaia, in: Proceedings of the Sixteenth Intern. Congr. of Papyrology 1980, Americ. St. Pap. 23, Ann Arbor 1981, 329–333); es handelt sich bei dem zweiten Zeugnis um ein Schreiben an den Königsschreiber der Herakleides Meris des Arsinoites vom 10. 1. 149, in welchem dieser von der Befreiung des Achilles, Sohn des Harpokrates, [i]ππεὺς εἰλης Ονοκουντίων, von der δόσις ἐπικεφαλίων unterrichtet wird, weil Achilles über 25 Jahre gedient habe: Der Soldat war offensichtlich noch nicht entlassen, als die Befreiung von den persönlichen (pro Kopf umgelegten) Leistungspflichten aufgrund der Erfüllung der Mindestdienstzeit (*emerita stipendia*) wirksam wurde. Die Wirksamkeit trat automatisch aufgrund der Rechtslage ein (Z. 7 f.): [ἐ]δηλώθη ἐστρατεῦσαι ἔπει πλείοσι εἰκοσι πέντε ἀκόλουθον οὐν ἐστὶ γράψαι) . . . Zu ἀκόλουθον ἐστὶ vgl. OGIS 669 = E. M. Smallwood, Documents Illustrating the Principates of Gaius, Claudius and Nero, Cambridge 1967, 391, Z. 31 ff.: ἄδικον γὰρ [ἐ]στὶ . . . ἀκόλουθον δὲ ἐστὶν ταῖς τῶν Σεβαστῶν χάρισι κτλ.

¹⁵¹ Auf der Holztafel liest man eindeutig: *qui conubiā f. / rum sument*. Dieser rätselhafte Ausdruck ist kaum ohne einschneidende Konjektur einer sinnvollen, verständlichen und in den gewohnten Bahnen bleibenden Formel anzupassen. Zu den älteren Lösungsversuchen, von denen keiner zufriedenstellt, vgl. F. Schehl, Aegyptus 13, 1933, 140 ff., dessen Umstellung von *coniuges* vor den Relativsatz zu umständlich und kaum dem Sinn desselben förderlich ist: *ipsi {coniuges} liberique eorum parentes <coniu-*

*iure c(ives) R(omani) esse possint et om[ni] / <munere?> {immunitate}¹⁵² liberati apsolutique sint et omnem i[m]mu[ni]tatem <habeant> (s. u. Anm. 154). In die *omnis immunitas* war die Militärdienstfreiheit vielleicht als selbstverständlich einbeschlossen¹⁵³, während die Befreiung von der Beherbergungspflicht ausdrücklich gewährt werden mußte (Z. 18–20): <item ut ii>, *q(ui) s(upra) s(cripti) s(unt)¹⁵⁴, parentes liberique eorum <ei>[s]dem iuri[s] / <ei>[s]dem condicionis sint, utique praedia, domus, tabern[ae?] / invitos? intemniqui? veteranos etc.* So unklar der Wortlaut im einzelnen ist¹⁵⁵, so scheint der Sinn doch wohl richtig als*

ges>, *qu(a)e conubiā [eo] / rum sument*. Es steht vielmehr nur eine Bedingung zu erwarten, die der vorhergenannten Personengruppe insgesamt auferlegt wurde. Bereits Lesquier, L'armée romaine d'Égypte 337, suchte die Deutung in der oben genannten Richtung, indem er zu *qui conv[ictum] i[a] [eo] / rum sument* verbesserte, was Schehl zwar mit Recht aus „sprachlichen Bedenken“ – *convivus* ist ungebräuchlich, *convivia* der ‚Gast‘ – zurückwies, allerdings mit der irrigen Begründung, daß Lesquiers „Auffassung, die Eltern der Veteranen hätten nur für den Fall gemeinsamen Zusammenlebens mit ihnen die Immunität erhalten (…), einfach nicht zu halten“ sei. Wegen der Mobilität der Soldaten und weil die Eltern ja auch bei Geschwistern des Veteranen wohnen konnten, die dann faktisch auch in den Genuß der Immunität gelangt wären, scheint mir die Bedingung durchaus sinnvoll zu sein, die ja auch in dem Edikt Octavians erhoben worden war (s. o. Anm. 99). Zu *convictus* im Sinne von ‚Lebensgemeinschaft‘ vgl. Colum. 1, 8, 5; 11, 1, 13; ThLL IV p. 875 s. v. 1. Zu *sumere* vgl. Gell., n. A. 5, 19, 1; *sumere* sollte vermutlich eine ausdrückliche Entscheidung zur Hausgemeinschaft fordern. Die nicht sehr elegante Formulierung spiegelt anscheinend die Schwierigkeit wider, dem Verhältnis von Vater und Sohn allgemein, d. h. bei Vorhandensein und Fehlen der *patria potestas*, gerecht zu werden. (Stilistisch besser, aber sozial und ggf. auch rechtlich ungehörig wäre z. B. *quos in convictum suum sument*.) Die Form *sument* ist ein überflüssiges Futur und entstand vielleicht aus *sumunt* aufgrund einer Verwechslung von *ll* mit *l*.

¹⁵² Dieses Wort ist hier ganz unsinnig; anstelle von *<munere>* oder sachlich besser, aber paläographisch schwieriger *om[ni] / <bus muneribus>* ist natürlich auch *<militia>* denkbar wie in W. Chr. 462, 12: *liberi su[n]to mi[lit]iae*, oder *om[ni] / <militia omnibusque muneribus>* (oder wie immer man formulieren möchte). – Wenn man *immunitate* beibehalten wollte, benötigte man zur Herstellung eines brauchbaren Sinnes eine umfangreichere Konstruktion, etwa: *et om[ni] / immunitate <gaudeant oder fruuntur omnibusque muneribus> liberati absolutique sint*. Es wäre dann freilich der folgende Hinweis auf die *immunitas* überflüssig, und man müßte beispielsweise *omnem i[n]dem] / nitatem <habeant>* ergänzen. Das wäre wohl zuviel gewagt.

¹⁵³ Sie gehörte in der Kaiserzeit, als es keinen regelmäßigen Census mehr gab, wahrscheinlich zu den Freiheiten gegenüber der Heimatgemeinde, die im Notfall eines Dilectus wohl den Ausgleichen zu beschaffen hatte. Vgl. P. A. Brunt, JRS 52, 1962, 86; ders., Italian Manpower . . ., Oxford 1971, 631 ff.; ders., SCI 1, 1974, 114 f.

¹⁵⁴ Vgl. die Lösung bei F. Schehl, Aegyptus 13, 1933, 142 ff. und ähnlich R. Taubenschlag, ZRG 70, 1953, 287: Die Einfügung von *habeant* nach *q. s. s.* ergäbe freilich eine noch ungeschicktere Formulierung, als sie durch die Wiederholung des Empfängerkreises, der dann sogar dreimal genannt wäre, ohnehin schon gegeben ist. Natürlich könnte hier auch noch mehr ausgefallen sein.

¹⁵⁵ Die letzte Zeile ist wenigstens teilweise falsch gelesen; der obige Text ist W. Chr. 462 anzugleichen versucht worden. *Utiq[ue] praedia domus tabern[as]*

Befreiung von der Einquartierung und Beherbergungspflicht und von allen für diese erforderlichen Sach- und Personalleistungen rekonstruiert zu sein; als Alternative wäre wohl nur eine Befreiung auch von den *munera patrimonialia* denkbar, die es jedoch nach Papinian und anderen zumindest in der Severerzeit nicht gab und die daher wahrscheinlich auch vorher nicht ausdrücklich gewährt wurde¹⁵⁶. Die Befreiung von der Beherbergungspflicht erkannte Arcadius Charisius noch in diocletianischer Zeit den Veteranen zu¹⁵⁷, aber nicht mehr der etwa gleichzeitige Hermogenian¹⁵⁸; vermutlich wurde damals dieses Vorrecht als *munus patrimonii* neu definiert und abgeschafft.

Dasselbe ist in der diokletianisch-konstantinischen Reichsreform offensichtlich auch mit anderen Spezialprivilegien aus dem weiten Bereich der Immunitäten geschehen, so mit der Freiheit von der Gestellung von Zugvieh mit oder ohne Wagen (*angaria, veredus*) oder eines Schiffes, die Arcadius Charisius ebenfalls noch anerkannte (s. o. Anm. 157), aber nicht mehr Hermogenian¹⁵⁹. Auch hier liegt die

invi<cola>t[as] in[d]j[em]n[e]<s>qu[se], <qui> veteranos s[e] h[on]es[ta] missione missos esse testantur, possideant nach F. Schehl, *Aegyptus* 13, 1933, 143, ist sicher irrig: Das unverletzliche Eigentum ist in der römischen Rechtsordnung selbstverständlich und nicht nur den Veteranen garantiert worden. Wahrscheinlich hat hier eine Bestimmung über Belastungen durch Einquartierungen, Durchreisen von hohen Funktionären usw. gestanden (s. o. Anm. 108), wenn man auch ohne Kenntnis des Originals keine Ergänzung wagen kann. Neben *invitos* ist *intemniq[ui]* sicher falsch; Vermutungen (etwa *inscientes*?) sind ein ziemlich müßiges Geschäft. Man sollte eigentlich auch einen Ablativ erwarten, wenn die Worte *invitos . . . veteranos* überhaupt so richtig gelesen sind.

¹⁵⁶ Dig. 50, 5, 7: *A muneribus, quae non patrimonii indicuntur, veterani post optimi nostri Severi Augusti litteras perpetuo excusantur*. Ebenso Ulp., dig. 49, 18, 4 pr.: *nam nec ab intributionibus, quae possessionibus fiunt, veteranos esse excusatos palam est*. Ferner Ulp., dig. 49, 18, 2, 1; Arcad. Char., dig. 50, 4, 18, 23 (vgl. V. Tedeschi, *Riv. it. sc. giur.* NS 7, 1932, 240 ff.); Hermog., dig. 50, 5, 11. Die generöse Haltung des Septimius Severus gegenüber seinen Soldaten macht es nicht wahrscheinlich, daß eine solche Einschränkung von ihm stammte; die einfachste Annahme dürfte wohl sein, daß es eine solche Immunität nicht ausdrücklich gab und die schließliche Ausnahme aus den Veteranenprivilegien auf Juristenrecht beruhte. Vgl. auch Lesquier, *L'armée romaine d'Égypte* 343.

¹⁵⁷ Dig. 50, 4, 18, 29. – Zur Datierung vgl. A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire* 3, London 1964, 3 Anm. 1; PLRE I 200 f.

¹⁵⁸ Dig. 50, 5, 11; Hermogenian fügt freilich die Einschränkung hinzu: *praeter eos, quibus principali beneficio concessum est, was ja im Prinzip auf die Veteranen zutrifft*. – S. Solazzi (*Arch. giur.* 104, 1930, 25 Anm. 3 = *Scritti di diritto romano* 3, Napoli 1960, 373 Anm. 47) vermutete hier eine Interpolation, aber sein stilistisches Argument, der Wechsel von *neque* zu *nec*, reicht für einen chirurgischen Eingriff nicht aus.

¹⁵⁹ S. Anm. 158. Allerdings gibt Ulpian an, daß ein Reskript, das an zwei Veteranen gerichtet war, auch den staatlichen Zugriff auf Schiffe von Veteranen zulasse (dig. 49, 18, 4, 1). Die rechtliche Klassifizierung der Schiffsgestellung scheint also nicht einhel-

Hypothese nahe, daß diese Leistungen als *munera patrimonii* neu definiert wurden. Wenngleich in einer derartigen Rechtsänderung eine Schmälerung der einstigen völligen Leistungsfreiheit lag, so traf sie doch nur die Besitzenden, und es waren die Veteranen nicht besser gestellt als Greise, Frauen oder Kinder. Es ist zudem fraglich, ob in der frühen Kaiserzeit die Besitztümer von Veteranen wirklich völlig leistungsfrei waren, wie dies die Edikte Domitians und Octavians scheinbar vermuten lassen. Denn Vespasian hat, wahrscheinlich im Jahre 71 oder 72, den Veteranen seines Praetoriums die Immunität auf das Land, das sie von ihm erhalten hatten, und ihre Besitztümer (*res*), die sie am 30. 12. 71 oder 72 besaßen, gewährt¹⁶⁰. Am interessantesten ist daran, daß diese *immunitas* nicht für künftige Erwerbungen galt und offensichtlich auch nicht erblich war oder Familienmitglieder einschloß. Das zwingt zu der Annahme, daß Vespasian ein Privileg gewährte, das die Veteranen gewöhnlich nicht erhielten; da die Praetorianer schwerlich schlechter gestellt waren als die Legionäre und Auxiliare, muß die Vergünstigung auch allen anderen Veteranen gefehlt haben¹⁶¹. Möglicherweise handelte es sich sogar um die

lig gewesen zu sein, zumal nach Paulus ein Reskript des Severus und Caracalla Veteranen vom Bau eines Schiffes – offensichtlich doch wohl auch einem *munus patrimonii* freistellt (dig. 49, 18, 5 pr.).

¹⁶⁰ CIL XVI 25: *Hoc quoque iis tribuo, ut, quos agros a me acceperint quasve res possederunt III K. [I]anuar. Sex. Marcio Prisco, Cn. Pinario Aemilio Cicatricula cos., sint immunes*. Vgl. A. Passerini, *Le coorti pretorie*, Roma 1939, 140 f. Zum Jahr (71 oder 72 n. Chr.) vgl. W. Eck, *ZPE* 6, 1970, 68 ff.; ders., *RE Suppl.* 14, 383 f.; H. Lieb, u. S. 324. Der Stichtag für den Besitzstand, der immun sein soll, ist wahrscheinlich mit dem Konstitutionendatum identisch (vgl. 3. Edikt von Kyrene [FIRA I² 68] Z. 60 ff.; dazu auch u. Anm. 163). – Der Sinn der Befreiung könnte in Italien z. B. beim Straßenunterhalt liegen (dazu W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, Vestigia 28, München 1979, 75 ff.).

¹⁶¹ Man könnte natürlich auch erwägen, ob Vespasian angesichts des bekannten Haushaltsdefizits (Suet., *Vesp.* 16, 3; vgl. Cass. Dio 66, 8, 3 f.; Weynand, *RE* 6, 2685 ff.; H. R. Graf, *Kaiser Vespasian, Untersuchungen zu Suetons Vita divi Vespasiani*, Stuttgart 1937, 96 ff.; 71 f.) nicht die Immunitäten der Veteranen zu Beginn seiner Regierungszeit abgeschafft oder ausgesetzt haben könnte. Aber es handelt sich hier um Immunitäten auf das Patrimonium, die sonst offenbar nicht gewährt wurden. Vespasian hätte sodann auch gleich eine Ausnahme gemacht. Vor allem aber finden wir von einer solchen an sich schon und erst recht für einen gerade zur Macht gelangten Kaiser spektakulären Sparmaßnahme in der Überlieferung keinen Reflex; vielmehr sagt Sueton (*Vesp.* 8, 2): *participibus autem victoriae adeo nihil extra ordinem indulgit, ut etiam legitima praemia sero persolverit*. Vespasian hat gezahlt, wenn auch spät. Da die Immunität in CIL XVI 25 nur für die 71 oder 72 n. Chr. abgefundenen Praetorianer galt, kann sie nicht als Indiz einer Erneuerung der Immunitäten verstanden werden; dazu hätte es eines Ediktes bedurft, und es wäre die Bemerkung in CIL XVI 25 überflüssig gewesen. Ferner hat Mucianus Ende 69 auch ein Donativ gezahlt, wenngleich ein sehr knausriges von nur 25 Denaren je Mann (Cass. Dio 65, 22, 2).

Ansiedlung in Reate¹⁶², also auf italischem, üblicherweise tributfreiem Boden. Dies alles führt zu der wahrscheinlichen Feststellung, daß die Veteranen nur von munera befreit wurden, die sie persönlich zu leisten hatten, nicht aber die Immunität ihres patrimonium erhielten. Tatsächlich lauten die Immunitätsschenkungen an Veteranen stets auf ihre Person und nur in CIL XVI 25 unmittelbar auf den Besitz, während im Edikt Domitians (s. o. S. 103 f.) wahrscheinlich die Immobilien, nicht die Veteranen von der Beherbergungspflicht ausgenommen wurden¹⁶³.

Die Befreiung von portoria und vectigalia hat hingegen, zumindest soweit der eigene Verbrauch der Veteranen betroffen war¹⁶⁴, bis in die

¹⁶² Die Deduktion von Praetorianern nach Reate ist nicht datiert, gehört aber wohl in die frühe Regierungszeit, als Vespasian vor der Aufgabe stand, die Staatsfinanzen zu sanieren und die Zahl der Kohorten zu reduzieren. Zur Deduktion vgl. C. Pietrangeli, in: Rieti e il suo territorio, Milano 1976, 25; A. M. Reggiani, Rieti, Museo civico, Rinvenimenti della città e del Territorio, Cataloghi dei Musei Locali . . . 2, Roma 1981, 15.

¹⁶³ Vgl. C. I. 10, 55, 3. Es stellt sich natürlich sogleich die Frage, von wann ab man zwischen dem munus personale und munus patrimonii zu unterscheiden begann. Im dritten Edikt von Kyrene schränkt Augustus die ἀνεισφορία auf den Besitzstand z. Zt. der Verleihung des Privilegs ein (FIRA I² 68, Z. 60 ff.): καὶ τούτους αὐτούς, οἷς ἡ ἀνεισφορία δέδοται, τούτων τῶν πρα/γμάτων εἶναι ἀτελεῖς, ὡν τότε εἶχον, ἀρέσκει μοι, ὑπὲρ δὲ τῶν ἐπικτητῶν / πάντων τελεῖν τὰ γεινόμενα. Im SC de Asclepiade sociisque (s. Anm. 48) wird ἀνεισφοροὶ ὄσιν (Z. G 12) in Z. 3 aus sine tributa (!) sin[. . .] übersetzt; W. Chr. 462 benutzt einfach *immunitas, immunis* (Z. 10 f.; 17), wo im Seleukos-Dekret ἀνεισφορία, ἀνεισφορος gebraucht ist (Z. 20; 22; 29). Tatsächlich meint Augustus offenbar die Freiheit von Tributen (εἶναι ἀτελεῖς, τελεῖν), obwohl er vorher von λειτουργεῖν spricht (Z. 57), das freilich für alle Römer außer denen, die von Caesar oder Augustus die ἀνεισφορία erhalten hatten, gelten sollte. Er kann hier dennoch keine terminologischen Unterschiede haben machen wollen, weil sonst die ἀλειουργία der Römer mit ἀνεισφορία offengeblieben wäre. Daraus folgt, daß Augustus im Jahre 7/6 v. Chr. begrifflich noch nicht klar zwischen munera personalia und patrimonialia unterschieden hat; die Trennung der Begriffe scheint vielmehr in die frühe Kaiserzeit zu gehören. Vgl. auch A. v. Premerstein, ZRG 48, 1928, 471 ff.; B. Kübler, RE 16, 651; F. Grille, Labeo 7, 1961, 316 ff. – L. Neesen, Historia 30, 1981, 205–215 setzt die juristische Begriffsbildung zu spät an, indem er das frühe Quellenmaterial vernachlässigt. Zur griechischen Terminologie: H. J. Mason, Greek Terms for Roman Institutions, Am. St. Pap. 13, Toronto 1974, 103 f.; 20 f.

¹⁶⁴ Nach Arcadius Charisius (dig. 50, 4, 18, 23) müssen Veteranen, die als Geldverleiher tätig sind (*qui faenus exercent*), munera patrimonialia übernehmen. (Vgl. auch BGU 256 [+ BL 1 u. 2], wo der Sachverhalt leider nicht klar wird: N. Lewis, The Compulsory Public Services of Roman Egypt, Papyrologica Flor. 11, Firenze 1982, 144; an eine Beschränkung der Privilegien zu denken, liegt m. E. kein Anlaß vor.) Man wird daher wohl per analogiam vermuten müssen, daß Veteranen als Händler den vectigalia und portoria unterworfen waren und blieben, und diesen Fall meint wohl auch Ulp., dig. 49, 18, 2, 1.

Zeiten Konstantins Geltung behalten¹⁶⁵. Dasselbe trifft auch auf den Kern der Immunität zu, nämlich die Steuer- und Leistungsfreiheit im Bereiche der munera personalia und – soweit als eigene Kategorie verstanden – der munera mixta; sie wurde sogar auf den Incolat wenn vielleicht nicht ausdrücklich ausgeweitet, so doch anerkannt¹⁶⁶. Zum Jahre 149 ist uns aus dem Arsinoites die ausdrückliche Befreiung von den Epikhephalia, d. h. den pro Kopf zu zahlenden Leistungsverpflichtungen bereits vor der Entlassung, aber nach Vollendung der Pflichtdienstzeit (ἐστρατεύσθαι ἔτεσι πλείοσ[ι] εἴκο[σι] πέντε), bekannt geworden; die Veranlassung trifft ein leider unbekannter Amtsträger, jedenfalls nicht unmittelbar der Soldat: ἀκόλουθον οὖν ἐστὶ γρ(άψαι) κατὰ / τὴν χάριν τοῦ μεγίστου Αὐτοκράτορος / περιαιρεθῆναι αὐτὸν ἐκ τῆς δόσε/ως ἐπικεφαλίων (Z. 8–11)¹⁶⁷. Eine besondere Schenkung des Antoninus Pius ist hier nicht zu vermuten¹⁶⁸, da die Erteilung der honesta missio bzw. die Feststellung der emerita stipendia mit den

¹⁶⁵ C. Th. 7, 20, 2 = C. I. 12, 46, 1 pr. und § 1 (l. 3. 326: Seeck). Vgl. auch C. I. 7, 65, 9. C. Pharr, The Text and Interpretation of the Theodosian Code 7, 20, 2, AJPh 67, 1946, 16–28; Renz, Legal Position 158 f.; J. Gaudemet, Studi in onore di C. Sanfilippo 2, Milano 1982, 186 ff.

¹⁶⁶ Ulp., dig. 49, 18, 2 pr. Schon bei Seleukos muß sich die Geltung seiner Privilegien in mehreren Städten von selbst verstanden haben, da den Städten, in denen er ebenfalls das Bürgerrecht besaß, das Dekret zugestellt werden sollte (IGLSyr. 718, 6 ff.). Die Analogie zum Incolat liegt dann nahe.

¹⁶⁷ P. Oslo inv. 1518 (10. I. 149 n. Chr.), publiziert und kommentiert von M. H. Eliassen (s. Anm. 150). Vom Absender des Schreibens, einem Aurelius Petronius, ist die Dienststellung leider nicht erhalten. Daß er dem Stab des praefectus Aegypti angehört habe, ist eine plausible, aber m. W. nicht beweisbare Vermutung der Herausgeberin (a. O. 330); er war dem Königsschreiber der Herakleides Meris jedenfalls übergeordnet und sicherlich nicht etwa der Praefect der Ala Vocontiorum, die wohl in Kopos stationiert war (H.-G. Pflaum, Syria 44, 1967, 351 f.; M. P. Speidel, ebd. 49, 1972, 491), oder ein anderer Militär, weil die Lücke in Z. 1 von ca. 4 Buchstaben die Ergänzung einer Einheit nicht zuließe. Von wem die Initiative zu dem Schreiben ursprünglich ausging, läßt sich aus [ἐ]δηλώθη ἐστρατεύσθαι (Z. 7) nicht mehr eruieren. Unter den Epikhephalaia hat bereits M. H. Eliassen zu Recht eine Sammelbezeichnung verstanden; vgl. S. L. Wallace, Taxation in Egypt, Princeton 1939, 192: „The . . . term was used for any taxes assessed *per capita*.“ Auch dies ist merkwürdig, weil Achilles als Soldat davon ohnehin hätte befreit sein müssen. Über Nebenempfänger des Privilegs ist nichts gesagt.

¹⁶⁸ M. H. Eliassen, a. O. (s. Anm. 150) 330 ff., versuchte vergeblich, die χάρις in Pius' „military policy“ einzuordnen: Es gibt dafür keine Anhaltspunkte. Die Ausschließung der Auxiliärkinder vom Bürgerrecht im Jahre 140 hat mit den ägyptischen Epikhephalaia nichts zu tun. Ihre Vermutung einer Übergangsregelung zwischen Entlassung und Epikrisis ist nicht verständlich, weil die Veteranenprivilegien mit der honesta missio bzw., wie u. a. dieser Papyrus wohl lehrt, mit den emerita stipendia wirksam wurden und die Immunität eben zu diesen Veteranenprivilegien gehörte.

einschlägigen Privilegien, jeweils als wohlwollende Gabe, als χάρις, aufzufassen ist¹⁶⁹.

Freilich hat man – wohl im 2. Jahrhundert – die Zahl der Empfänger von Immunitäten anscheinend verringert: Als erstes scheint man die Kinder und Nachkommen von den (oder einigen) *vacationum privilegia*, also wohl vor allem von der Befreiung von *munera personalia*, ausgenommen zu haben, sofern jedenfalls die Kinder und Nachkommen nicht weiterhin ausdrücklich in die *vacatio* einbezogen waren¹⁷⁰; welche Änderungen im einzelnen vorgenommen wurden, bleibt unklar. Sodann hat man hinsichtlich der Befreiung von der *annona* die Zahl der Begünstigten in Abstufungen begrenzt, wie dies die *Tabula Brigetionensis* vom Jahre 311 n. Chr. zeigt: 5 Personen waren frei bei mindestens 25 Dienstjahren, 2 Personen (nämlich der Veteran und seine Frau) bei 20 Dienstjahren oder Entlassung wegen Verwundung¹⁷¹; im Jahre 325 wurden dann auch diese Zahlen nochmals reduziert¹⁷². Dieses Schema beruhte auf der mittelkaiserzeitlichen Behandlung der vorzeitig ehrenvoll entlassenen Soldaten (s. u.). Gerade diese Differenzierung dürfte aber wohl auch zeigen, wie teuer den Staatssäckeln insgesamt die Immunitäten gekommen sind, auch wenn man dies in Rom in den ersten zwei Jahrhunderten nicht so genau bemerkte, weil man ja – außer in Ägypten – vornehmlich auf anderer Leute Geld großzügig verzichtete, nämlich auf das der peregrinen Lokalstaaten und römischen ‚Städte‘.

¹⁶⁹ Der Kaiser könnte seine Veteranenprivilegien jederzeit widerrufen (vgl. Chiron 4, 1974, 490 ff.; 509 f.); sie sind eben echte *beneficia*, φιλάνθρωπα, χάριτες. Daß man nicht jeweils individuelle Urkunden ausstellte, könnte, abgesehen von der Mühe, die dies kosten würde, damit zusammenhängen, daß *veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent* (PSI 1026 = CPL 117, Z. 15 bzw. 39 f.).

¹⁷⁰ Papin., dig. 50, 5, 8, 2: *Vacationum privilegia non spectant liberos veteranorum*. In dieser Allgemeinheit ist die Norm nicht verständlich, weil noch Ulpian und Modestinus die Einbeziehung von Kindern und Nachkommen in die Immunitäten kennen; vgl. o. Anm. 62. – Zu trennen ist hiervon die fehlende Vererbbarkeit von personengebundenen Immunitäten (Ulp., dig. 50, 6, 1, 1: *personis datae immunitates hereditibus non relinquuntur*), da die den *liberi* und *poster* gewährten Immunitäten persönlich verliehen sind; auch Ulpian faßt diesen Sachverhalt so auf (§ 2). Irrig also Renz, Legal Position 146.

¹⁷¹ AE 1937, 232 = FIRA I² 93, Z. 13–20; Renz, Legal Position 156 ff. Vgl. bereits die Regelung über die *missio causaria* nach 20 und mehr Dienstjahren, die zu den vollen Veteranenprivilegien führt (C. I. 5, 65; 7, 64, 9) und die die Dauer der Immunitäten (Befreiung von der *tutela* und τῶν λοιπῶν πολιτικῶν λειτουργιῶν) genau entsprechend den Dienstjahren staffeln (Modest., dig. 27, 1, 8, 3; vgl. u. Anm. 175 f.).

¹⁷² CTh 7, 20, 4, 1 ff. Vgl. A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 635; u. Anm. 178.

Auch auf eine zeitliche Begrenzung einiger Privilegien ist man vielleicht bereits im 2. Jahrhundert verfallen, wie die Beschwerde des landbesitzenden Auxiliarveteranen C. Iulius Apollinaris aus Karanis in BGU 180 vom Jahre 172 n. Chr. verdeutlichen mag¹⁷³: Apollinaris beschwerte sich beim Epistrategen oder Praefekten darüber, daß die fünfjährige Freiheit von Liturgien, die die Veteranen nach ihrer Entlassung genossen, in seinem Falle nicht eingehalten worden sei (Z. 3 ff.: [δ]ιατέτακ[ται] . . . τοῦ<ς> οὐετρα/νοὺς ἔχειν μετὰ τῆν ἀπόλυσιν πεντ[α]/ετῆ χρό[ν]ον ἀναπ[αύσε]ως). Leider erfahren wir nicht, welche Liturgie Apollinaris hatte ableisten müssen; es ist aber die Vermutung U. Wilckens, daß es sich um eine auf Landbesitz ruhende Liturgie, also römisch gesprochen um ein *munus patrimonii*, gehandelt habe, durchaus plausibel¹⁷⁴. Wenn man dennoch nicht kurzerhand folgern darf, daß wir hier mit der Fünfjahresfrist vielleicht sogar eher eine Erweiterung als eine Einschränkung der Leistungsfreiheit im Bereich der *munera patrimonialia* fassen, so beruht das auf der subtilen Behandlung, die die Juristen und Kaiser der Immunität der vorzeitig mit *causaria missio* entlassenen Soldaten und der Befreiung der Veteranen von der *tutela* oder *cura* haben angedeihen lassen, wovon Modestinus im dritten Buch der „Entschuldigungen“ ausführlich berichtet¹⁷⁵: Indem man die Kameradschaft des Militärdienstes (τὸ . . . ἰσοτιμον τῆς στρατείας) als gewichtiger (*ισχυρότερον*) empfand

¹⁷³ W. Chr. 396 = Daris, *Doc. Es. Rom. Eg.* 105. Vgl. Lesquier, *L'armée romaine d'Égypte* 338; Fijala, *Veteranenversorgung* 166 f. – Zur Person vgl. den Kommentar bei Daris, ferner N. Criniti, *Aegyptus* 53, 1973, 125 Nr. 1124.

¹⁷⁴ W. Chr. 396 zu Z. 2: „Als γεουχῶν im Dorfe ist auch der römische Bürger und Veteran daselbst liturgiepflichtig.“ – Vorschnell verallgemeinernd und daher vielleicht ganz irrig erteilten Fr. Oertel, *Die Liturgie*, Leipzig 1917, 395 und N. Lewis, *The Compulsory Public Services . . . a. O.* (s. Anm. 164) 145. Denn wenn es sich hier tatsächlich um ein *munus patrimonii* handelte, könnte die Fünfjahresfrist, von der wir vor 172 kein Zeugnis haben, tatsächlich eine Erweiterung der Veteranenprivilegien gewesen sein. Freilich ist die Liturgie, die Apollinaris zu leisten hatte, nicht klar genug, als daß sich die zweifellos recht komplizierte Rechtslage bei den Immunitäten durch diesen Papyrus erhellen könnte. – Um ein *munus patrimonii* handelt es sich wohl auch in P. Würzb. 9, wo der *Pentent* offenbar zur Gestellung von Kamelen verpflichtet wurde (I 15; vgl. den Kommentar U. Wilckens S. 61 u. 70; *Arcad. Char.*, dig. 50, 4, 18, 21; C. I. 10, 42, 4; auch N. Lewis, a. O.). Um Kamele, Pferde u. a. Tiere zu produzieren und sodann stellen bzw. um ihre Fütterung übernehmen zu können, ist jedenfalls Grundbesitz die Voraussetzung.

¹⁷⁵ Dig. 27, 1, 8, bes. pr. und §§ 2–7. Vgl. Ulp., dig. 27, 1, 9; *Frgta. Vat.* 177 u. 177 a, C. I. 5, 65, 2; 10, 55, 2. – Bekanntlich ist die Funktion als *tutor dativus* kein eigentliches *munus publicum*, wurde aber in Analogie dazu behandelt. – Vgl. auch Lesquier, *L'armée romaine d'Égypte* 345.

als das Privileg der einstigen Soldaten, ließ man die Veteranen nach einer einjährigen *vacatio* zur Tutel bzw. *Cura* für die Kinder (aber nicht die Enkel) von Kameraden zu, wobei man zwischen den Einheiten und Truppengattungen nicht unterschied. Die Befreiung von der Tutela gegenüber Zivilistenkindern galt freilich nur für die Vollveteranen, die mindestens 20 *Stipendia* abgeleistet hatten; wer *ex causa* früher entlassen war, genoß vom Entlassungsdatum ab, wie bei den *munera civilia* (§ 3: ὡς περ καὶ τῶν λοιπῶν πολιτικῶν λειτουργιῶν ἄφρεσιν ἔχει), eine gestaffelte Befreiung¹⁷⁶, außer dem Veteranen aus den *Vigilen*, der generell nur ein Jahr von der Tutela und *Cura* verschont bleiben mußte. Das Prinzip zeitlich begrenzter Immunitäten galt also unter bestimmten Voraussetzungen durchaus allgemein und könnte daher seit der Definition der *munera personalia* (s. o. Anm. 163) für diese eingeführt worden sein.

Schließlich zeichnet sich bei Diokletian und Maximilian die Möglichkeit ab, daß sie die verschiedenen Truppengattungen ungleich begünstigt haben könnten. Sie verweigerten nämlich einem *Auxiliarsoldaten*, der offensichtlich zwischen 20 und 25 Jahren in einer Kohorte gedient hatte, die *honorum et munerum personalium vacatio*, weil dies nur den in einer *vexillatio* oder Legion dienenden Soldaten, die nach 20 Jahren vorzeitig mit *missio honoraria* oder *ex causa* entlassen werden, zuteil zu werden pflegte¹⁷⁷. Die derzeitige Quellenlage gestattet es uns nicht, die Anfänge und Tragweite dieser Differenzierung sicher zu bestimmen: Sie könnte ebenfalls durchaus alt und

¹⁷⁶ Bei über 20 Jahren Dienst: Befreiung auf Lebenszeit, nach 16 Jahren: 4 Jahre, nach 12 Jahren: 3 Jahre, nach 8 Jahren: 2 Jahre, nach 5 Jahren: 1 Jahr Befreiung: *dig.* 27, 1, 8, 3; vgl. *C. I.* 5, 65, 1 (213 n.) und 7, 64, 9 (Diokletian): alle Privilegien nach 20 Dienstjahren. – Es bleibt unklar – wie üblich in den *Digesten* –, ob für *causarii* der *Peregrinentruppen* dieselben Zeitregelungen galten; wegen der *Vigilen* ist eine Differenzierung auch zwischen Bürger- und *Peregrinentruppen* durchaus denkbar.

¹⁷⁷ *C. I.* 10, 55, 3: *Veteranis ita demum honorum et munerum personalium vacatio iure conceditur, si post vicesimum annum militiae, quam in legione vel vexillatione militaverunt, honestam vel causariam missionem consecuti esse ostendantur. Unde, cum te in cohorte militasse commemoras, intellegis supervacuo vacationem tibi velle flagitare.* Es geht aus dem Reskript nicht hervor, ob der Veteran namens *Philopator* eine temporäre Befreiung erhalten hatte oder nicht. Daher ist man auch nicht zu der Vermutung gezwungen, es sei die aus *Modestin* ersichtliche Regelung zwischenzeitlich eingeschränkt worden. – Der Veteran hätte die Privilegien bei voller Dienstzeit offenbar erhalten. – Wohl irrig vermutet *Ren z* (*Legal Position* 110 f.) „two basic classifications of veterans, dependent upon their previous service“ (Hervorhebung vom Verf.); zu Unrecht verallgemeinert *Ren z* das Reskript auch S. 155 (ähnlich *A. H. M. Jones*, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 55). Zur Unterscheidung zwischen Legionen und *Vexillationes* einerseits und Kohorten andererseits in diokletianischer Zeit vgl. *Jones*, a. O. 55 ff.

vor Konstantin allein auf die *causarii* beschränkt gewesen sein, da ja die Legionare nach der augusteischen Ordnung nur 20 Jahre zu dienen hatten und die Besserstellung der *causarii* der Legionen sich anlässlich der Erhöhung der Dienstzeit auf 25 Jahre gleichsam als Milderung angeboten haben mag. Erst im Jahre 325 finden wir einen sicheren Beleg für die verschiedene Begünstigung unterschiedlicher Truppengattungen, der freilich wohl nicht die erste entsprechende Verfügung gewesen ist¹⁷⁸.

Die Entwicklung der Veteranenprivilegien in der Kaiserzeit wäre falsch geschildert, wenn nur von Schmälerungen früherer Vorrechte die Rede wäre; dies trifft schon auf die Immunitäten nur beschränkt zu, da es sich hier zumeist um Präzisierungen und Adaptierungen an die allgemeine Rechtsentwicklung handelte, die gerade im Bereich der *munera* zu neuen Begriffsprägungen führte, die dann freilich – wie allgemein üblich – die Grenzen nicht nur klarer, sondern auch enger zogen. Wesentlich für das historisch-politische Urteil ist demgegen-

¹⁷⁸ *CTh* 7, 20, 4 (17. 6. 325; an *Valerius Maximus*, *vicarius Orientis*: *PLRE* I 590); vgl. *Ren z*, *Legal Position* 112 f., 160 f.; *J. Gaudemet*, in: *Studi in onore di C. Sanfilippo* 2, Milano 1982, 182 ff. – Der Text ist unklar: Konstantin bestimmt eingangs die Immunität der dienenden Soldaten der *comitatenses* und *ripenses*; sodann setzt er die Immunität dieser Veteranenkategorie fest (§ 1): *Veteranos autem post emeritae missionis epistulas* (also offensichtlich nach 24 Dienstjahren) *tam suum quam uxoris caput excusare sancimus aut, si honestam missionem* (also wohl unter 24 Jahren) *meruerint, suum caput tantum modo excusare. Ceteros omnes veteranos* (*ceteros* von *Mommsen* irrig zum vorausgehenden Satz gezogen, richtig *C. Pharr*, *The Theodosian Code* . . . Princeton 1952, ad loc.) *de quo cumque exercitu una cum uxore sua unius capitis frui excusatione praecipimus.* Dies wird kurz darauf für die *alares* und *cohortales* wiederholt; zuvor wird jedoch dem *ripensischen* Veteran auch hinsichtlich der *honestam missio* nach 20 Dienstjahren oder bei früherer Entlassung wegen schwerer Verwundung die Gleichstellung mit den *comitatenses* gewährt: *unum caput excuset.* Nun wird den dienenden wie entlassenen *alares* und *cohortales* nur ein *caput* von der Steuer befreit (§ 3). Schließlich erhalten die *causarii* der *comitatenses* (*si ex comitatensi militia senectutis vel debilitatis causa dimissi fuerint*) zwei *capita* frei; die *ripenses* mit einer Dienstzeit zwischen 15 und 23 Jahren haben hingegen, *si se ob belli vulnera dimissos probaverint*, nur ein *caput* steuerfrei (nach 24 Dienstjahren jedoch, wie eingangs bereits gesagt worden war, auch die Ehefrau). Die differenzierte Regelung scheint ähnlich schon früher bestanden zu haben, da Konstantin in § 2 im Hinblick auf die Veteranen der *ripenses* auf die vorher (*priore lege*) gültige *excusatio* nur eines *caput* verweist, also erst jetzt diese Veteranen mit den ehemaligen *comitatenses* gleichstellte; die Differenzierung zwischen *comitatenses/ripenses* und *alares/cohortales* ergibt sich aus der verschiedenartigen Befreiung der dienenden Soldaten und aus der alten Regelung für die *causarii*. Der Gedankengang der Konstitution ist zwar nicht sonderlich geschickt geordnet, bleibt aber doch ohne Widersprüche, so daß man auf *Mommsens* Athetesen verzichten kann. – Bereits *Lesquier* (*L'armée romaine d'Égypte* 342) verwies auf die alte 20jährige Mindestdienstzeit bei der Behandlung der *causarii*.

über jedoch die Tatsache, daß auch neue wichtige Veteranenprivilegien erdacht wurden, so etwa die Verleihung des Status eines Verheirateten an die Soldaten durch Claudius¹⁷⁹ oder die Gewährung des Erbantritts *unde cognati* seitens der Soldatenkinder, die Hadrian 119 n. Chr. dahinschenkte¹⁸⁰ oder die Gleichstellung des Schwiegervaters eines Veteranen der Praetorianergarde, der mit dessen Tochter einen ehelichen Sohn erzeugt hatte, mit dem Vater des Veteranen hinsichtlich der privatrechtlichen Vorteile der agnatischen gegenüber der cognatischen Verwandtschaft¹⁸¹. Die wichtigste Neuerung geschah freilich auf dem Gebiet der strafrechtlichen Privilegien: Wohl seit Hadrian, vielleicht seit 119 n. Chr., zählten die Veteranen zu den *honestiores* wie die römischen Senatoren oder Ritter und die *Decuriones* der Stadtstaaten, so daß ihnen entwürdigende Strafformen erspart blieben¹⁸². Die soziale Bedeutung dieses Vorrechts kann man wohl erst ermessen, wenn man bedenkt, daß niemand in strafrechtlicher Hinsicht besser gestellt war als der einfachste einstige miles einer *cohors quingenaria* oder Provinzflotte.

Natürlich fehlen in den Quellen des 2. und 3. Jahrhunderts die in

¹⁷⁹ Cass. Dio 60, 24, 3 (zum Jahre 44): τοῖς τε στρατευομένοις, ἐπειδὴ γυναῖκας οὐκ ἐδύναντο ἔκ γε τῶν νόμων ἔχειν, τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα ἔδωκε. Ob den späteren *Veteranen* eine Frist für die Eheschließung eingeräumt oder die Wirkung der Ehegesetze überhaupt für sie aufgehoben wurde (was bei einem Entlassungsalter zwischen 40 und 50 Jahren dem Ziel der Gesetze nicht entspräche), wissen wir nicht. Vgl. J. H. Jung, in: ANRW II 14, Berlin 1982, 335 f.

¹⁸⁰ BGU 140 = M. Chr. 373 = FIRA I² 78 = Daris, Doc. Es. Rom. Eg. 108. Vgl. J. H. Jung, ANRW II 14, Berlin 1982, 307 f.; Renz, Legal Position 70 f.; 78; 94. – Vgl. auch O. Behrends, u. S. 158 ff.; M. Mirković, u. S. 169; F. Vittinghoff, u. S. 540.

¹⁸¹ Zitat aus Ulpian's liber de officio praetoris tutelaris in den *Frgta. Vat.* 195. Ulpian verneint, daß die Enkel von Seiten der Tochter zur Befreiung von der Tutela oder zur *Vindication* der *caduca* zählen, außer im Falle, daß der Schwiegersonn Praetorianerveteran sei. Denn Marcus habe am 6. Januar 168, dem vermutlichen damaligen Tag der Entlassung und Privilegienschenkung an die Praetorianer (*M o m m s e n - N e s e l h a u f*, CIL XVI p. 186), im Praetorianerlager folgende oratio gehalten: *Et quo facilius veterani nostri soceros reperiant, illos quoque novo privilegio sollicitabimus, ut avus nepotum ex veterano praetoriano natorum iisdem commodis nomine eorum fruatur, quibus fruatur, si eos haberet ex filio*. Ulpian interpretiert das Privileg: *id habebit avus, quod habet in nepotibus ex filio natis*. Die Formulierung des Marcus (und auch Ulpian's) ist so allgemein, daß man die Gleichstellung auf alle einschlägigen Rechte (außer der *patria potestas*) beziehen muß, die für den Großvater aus der agnatischen Verwandtschaft (anstelle der cognatischen) folgen können. Unklar bleibt, ob auch die Enkel in die agnatische Verwandtschaft zu ihrem mutterseitigen Großvater eintraten.

¹⁸² Arr. Men., dig. 49, 18, 1; Marcian., dig. 49, 18, 3; Caracalla, C. I. 9, 47, 1. Vgl. P. Garnsey, Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire, Oxford 1970, 245–251; 135 f.; 180 f. (zum Datum). – Vgl. auch F. Vittinghoff, u. S. 545.

der Republik und frühen Kaiserzeit noch bedeutsamen Vorrechte der Tribuswahl, des *census in absentia* oder des Zuzugs nach Italien; dergleichen hatte sich ebenso überlebt, wie die freie Gerichtswahl oder das Legationsrecht an den Senat. Dieses war ersetzt durch die Appellation an den Kaiser bzw. den ihn vertretenden *praefectus praetorio*, jenes paralysiert durch die erhöhte jurisdiktionelle Präsenz des Statthalters. In diesem Bereich war insbesondere wohl die zunehmende Einbindung der *civitates liberae* in das Imperium von Bedeutung¹⁸³, durch die das Statthalter-Gericht an Autorität nur gewinnen konnte.

Wir erfahren nichts von einer ausdrücklichen Beseitigung, Uminterpretation oder anderweitigen Umwandlung jener Privilegien; da – wie bereits S. 96 f. erwähnt – W. Chr. 462 noch am Ende des 2. Jahrhunderts bedeutsam war, spricht nichts für die ausdrückliche Abschaffung der Vorrechte: Vermutlich wurden sie einfach nicht erneuert. Das ist gerade auch wegen des Zuzugsrechts nach Italien interessant, weil das bevölkerungspolitische Interesse an einer Zuwanderung in das Kernland des Reiches fortbestand¹⁸⁴; leider wissen wir nicht, ob dieses Privileg, das in das Edikt von W. Chr. 462 ja nicht übernommen worden war, nach 28 v. Chr. wieder vergeben wurde. Die Möglichkeit, am politischen Leben ihrer Heimatstädte aktiv teilzunehmen, blieb den Veteranen auch weiterhin unverwehrt; sie verloren freilich ihre Immunitäten als *Decuriones*, zu welchem ‚Amt‘ sie nicht gezwungen wurden, nur dann nicht vollständig, wenn sie (mit Zustimmung des *Ordo*) ausdrückliche Vorbehalte gemacht oder einen Teil der Lasten anerkannt hatten¹⁸⁵. In der Tat war eine

¹⁸³ Vgl. z. B. A. H. M. Jones, *The Greek City*, Oxford 1940, 131 f.; 118 ff.; J. Colin, *Les villes libres de l'Orient gréco-romain* . . ., Coll. Latomus 82, Bruxelles 1965, 68–75; D. Nörr, *Imperium und Polis in der Hohen Prinzipatszeit*, München 1969, 62 ff.; 85 ff.; 115 ff.; R. Bernhardt, *Imperium und Eleutheria*, Die römische Politik gegenüber den freien Städten des griechischen Ostens, Diss. Hamburg 1971, 229 ff.; J. Reynolds, *Aphrodisias and Rome*, London 1982, 119 ff.; R. Bernhardt, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149–31 v. Chr.)*, Unters. z. ant. Lit. u. Gesch. 21, Berlin 1985, 158–279.

¹⁸⁴ Vgl. nur A. E. R. Boak, *Manpower Shortage and the Fall of the Roman Empire in the West*, Ann Arbor 1955, 46 f.; 62 f.; zur Ansiedlung von Barbaren im 3. Jh.: H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana* (s. Anm. 133) 52 ff.

¹⁸⁵ Vgl. C. I. 10, 43, 1 (von Alexander Severus): *Veterani qui, cum possent se tueri immunitate his concessa, decuriones se fieri in patria sua maluerunt, redire ad excusationem quem reliquerunt non possunt nisi certa lege et pacto servandae immunitatis vel partem eius oneris agnoverunt*. Paulus (dig. 49, 18, 5, 2) nennt keine Möglichkeit des Vorbehalts für eine spätere Wiedererlangung der Immunität; ob erst Alexander Severus sie ein-

Zweiteilung des Decurionats in Decurionen, die die munera des Ordo zu leisten hatten, und solche, die davon befreit waren, nicht tragbar. Die politische Besitzstandswahrung, die die lex Munatia Aemilia vorsah (o. S. 81 f.), konnte mit den Immunitäten also kollidieren und wurde offenbar dann, wenn der Veteran auf alten Rechten bestand, aus notwendigerweise übergeordneten Gründen eingeschränkt.

Wie umfangreich gleichwohl die Veteranenprivilegien blieben, zeigt eine undatierte, aber sicher nicht mehr in das 4. Jahrhundert gehörige Konstitution im Codex Iustinianus, die die Privilegien der *πληρώσαντες στρατείαν ἢ συνηγορίαν* regelte; diese entpflichteten Staatsdiener erhielten zu ihren ungenannten Privilegien, die sie bereits genossen, die Befreiung von einigen munera personalia, die freie Wahl des Wohnortes (wie Seleukos das Zuzugsrecht nach Italien), Befreiung von der Begrüßung der Statthalter außerhalb der Stadttore, Befreiung von honores und einigen städtischen Aufgaben, Befreiung von der Beherbergungspflicht gegen Soldaten für ein Haus (sofern sie hierin nicht bereits besser gestellt waren); die Tribute hatten sie hingegen ebenso zu zahlen, wie den Statthalter zu ehren, d. h. wohl ggf. auch zu beherbergen¹⁸⁶. Auch hier zeigt sich noch die Tendenz, die Veteranen aus der Lastengemeinschaft ihrer Städte weitgehend zu lösen. Das Ausmaß dieser Herauslösung und der zusätzlichen Freiheiten wurde im Laufe der hohen Kaiserzeit gewiß vermindert, aber doch nicht so entscheidend beschnitten, daß die Veteranen des 3. und 4. Jahrhunderts die ‚Errungenschaften‘ der Triumviratszeit nur mit Neid hätten betrachten dürfen. Die Änderungen des Steuersystems der diokletianisch-konstantinischen Reichsreformen und andere Faktoren verschoben freilich die Interessen des Reiches an den Immunitäten erheblich, so daß unter Konstantin neue Regelungen

räumte, ist dennoch fraglich, da man e silentio hier schwerlich schließen darf. Die Immunität ging offenbar nur bei Übernahme des Decurionats verloren, nicht bei der freiwilligen Leistung eines munus oder honos: Ulp., dig. 49, 18, 2 pr.; C. I. 10, 43, 2 (vor Diokletian und Maximilian). – Vgl. ferner Lesquier, *L'armée romaine d'Égypte* 343 f.

¹⁸⁶ C. I. 10, 56, 1. Die in der Konstitution genannten munera personalia umfaßten *Sitonia*, *Elaionia*, *ἐνοψία*, *ἔργων* (Aufsicht insbes. über Bauten), *λογοθεσία* (Buchführung), *ἐκδικία* (Amt des Prozeßvertreters/actor), *πατερία* (cura rei publicae?, Defensorrenamt?), *λογιστία* (Kassenführung), Agoranomie. Vgl. Arcad. Char., dig. 50, 4, 18 1–17; W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der *Magistratus municipales* und der *Decuriones* . . ., Wiesbaden 1973, 245 ff.; L. Neesen, *Historia* 30, 1981, 211 ff.

erforderlich wurden, die hier nicht mehr im einzelnen dargelegt werden sollen¹⁸⁷.

Überblickt man die rund vier Jahrhunderte zwischen Cn. Pompeius Strabo und Constantinus Magnus, so zeigt sich trotz aller Veränderungen eine erstaunliche Konstanz der Privilegien der Veteranen: Im Zentrum steht die Befreiung von den Lasten des bürgerlichen Daseins; der Soldat, der viele Jahre seinen Mitbürgern gedient hat, wird nun, in das Zivilleben zurückkehrend, freigestellt vom weiteren Dienst für die Gemeinschaft. Er erhält teilweise eine bedeutsame Starthilfe in ein friedliches Zivilleben, teilweise die Zugehörigkeit zum herrschenden Volk; und darüber hinaus empfängt er die konkrete Versicherung, daß er seinen Bürgerpflichten nunmehr genügt habe. In den römischen Veteranenprivilegien offenbart sich somit auch eine bewundernswerte Kontinuität antiken Denkens: Der Soldat ist der wahrhaft gute Bürger; der Veteran hat, wie Konstantin und Licinius (AE 1937, 232 Z. 5 ff.) sagen, sich treulich für die res publica abgemüht und darf nun, nachdem er die *merita militiae*¹⁸⁸ sich erworben hat, eine Entlastung im allen Bürgern gemeinsam aufgetragenen Dienst am Staate verlangen. So erstaunlich es also erscheinen mag: Das Ideal des bürgerlich-soldatischen Eintretens für das Gemeinwesen hatte sich im umstürzenden Jahrtausend zwischen Solon und Konstantin im Grunde nicht verändert, auch wenn der Einsatz für die politische Gemeinschaft nun schon längst nicht mehr mit dem Recht zur Teilhabe an der Politik, sondern mit materiellen und rechtlichen Vergünstigungen belohnt wurde.

¹⁸⁷ Vgl. zu den Verfügungen des 4. Jahrhunderts z. B. Renz, *Legal Position* 158–168. A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 635 f.; 149; 432; 675. – Die wichtigen Entscheidungen Konstantins (in C. Th. und C. I.) gehören bezeichnenderweise alle in die Zeit nach dem Sieg über Licinius; nur die *Tabula Brigeionensis* ist früher. Vgl. J. Gaudemet, *Privileges constantiniens en faveur des militaires et des vétérans*, Studi in onore di C. Sanfilippo 2, Milano 1982, 177–190.

¹⁸⁸ Hermogen., dig. 50, 5, 11.

HEER UND INTEGRATIONSPOLITIK

Die römischen Militärdiplome als
historische Quelle

herausgegeben
von

WERNER ECK und HARTMUT WOLFF



1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

HEER UND INTEGRATIONSPOLITIK

Die römischen Militärdiplome als
historische Quelle

herausgegeben
von

WERNER ECK und HARTMUT WOLFF



1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN